ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1984 MONTAG, 6. FEBRUAR 1984 Nr. 6

In der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das **INHALTSVERZEICHNIS** des Jahrgangs 1983 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Europawahl 1984; hier: Einsatz von Wahlgeräten 362

Der Hessische Kultusminister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle und Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 362

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Geschäftsordnung für die Hessische Eichdirektion 363

Vollzug des § 34 c der Gewerbeordnung und der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer 366

Öffentliches Auftragswesen; hier: Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für die Vergabe öffentlicher Aufträge 385

Ausbau der Landesstraße 3346 Hammelbach-Wahlen, Landkreis Bergstraße, von Straßen-km 5,245 bis Straßen-km 6,252 einschließlich Umgestaltung des Anschlusses der Kreisstraße 27 385

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27, der Landesstraßen 3307 und 3430 bzw. der Kreisstraße 58 in den Gemarkungen Löschenrod der Gemeinde Eichenzell und Bronnzell der Stadt Fulda, Landkreis Fulda 385

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 37 bzw. der Landesstraße 3105 in der Gemarkung Hirschhorn, Landkreis Bergstraße 387

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen 387

Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 362

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

Neues Gültigkeitsverzeichnis 1984

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis —" erscheint Anfang des Monats Februar in vierzehnter Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 29. Februar 1980 (StAnz. S. 442) die Fundstellen der am 1. Januar 1984 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 1983 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlaßbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II" nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das gegenüber der Vorauflage noch erweiterte ausführliche Sachregister. Zusammen mit den seit dem 1. Januar 1984 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts und des Landespersonalamtes.

Neu aufgenommen in das Gültigkeitsverzeichnis sind die von den Ressorts erlassenen sog. Vorschriften mit Rechtssatzcharakter; es handelt sich dabei um Rechtssätze, die nach dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 28), unter Einhaltung bestimmter Formalien in den drei hessischen Amtsblättern veröffentlicht worden sind (z. B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Da diese der Rechtsbereinigung unterliegenden Fundstellen bislang nicht in der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts nachgewiesen sind, schließt das neue Gültigkeitsverzeichnis eine Lücke; die bisherige Einordnung als unentbehrliches Hilfsmittel für die tägliche Arbeit der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und nicht zuletzt der rechtsberatenden Berufe dürfte dadurch nachhaltig unterstrichen werden.

Das mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung hergestellte Gültigkeitsverzeichnis 1984 wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13,80 DM. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Seite

Der Hessische Sozialminister
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1984 390
Widerruf der Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen 394

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand) 394

Der Landeswahlleiter für Hessen
Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Radko Stöckl (SPD) 394
Landtagswahl am 25. 9. 1983; hier: Entsperrung der Wahlgeräte 394

Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 394
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 395
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 396

Die Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst, 6230 Frankfurt am Main 80 397
Vorhaben der Firma Odenwälder Ziegel- und Baukeramik GmbH, 6112 Groß-Zimmern 397

KASSEL
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda 397

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
DARMSTADT
Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Oberhöchstadt, Hochtaunuskreis zu Bannwald 397

Buchbesprechungen 398

Öffentlicher Anzeiger 399

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach; hier: Haushaltssatzung 1984, Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1982 404
Landeswohlfahrtsverband Hessen; hier: Haushaltssatzung 1983 405
Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung des Verbandstags 406
Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 901 in der Gemarkung Rothenbergen der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis 406
Öffentliche Ausschreibung des Kreises Offenbach; hier: Erweiterung der Gesamtschule Dietzenbach, III. Bauabschnitt 406
Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Eschwege; hier: Ausbau der Kreisstraße 17 406
Öffentliche Ausschreibung der Flughafen Frankfurt am Main AG; hier: Arbeiten für die Erneuerung der Start- und Landebahn Nord 407
Beschränkte Ausschreibung der Hessischen Elektrizitäts-AG; hier: Lieferung einer einfachen Gleisverbindung 407
Stellenausschreibung der Gemeinde Burghaun 407
Stellenausschreibund des Magistrats der Stadt Waldkappel 407
Stellenausschreibung des Regierungspräsidenten in Gießen 408
Stellenausschreibung des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten 408
Stellenausschreibung des Kreises Bergstraße — Abfallbeseitigung — .. 408

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

145

Europawahl 1984;

hier: Einsatz von Wahlgeräten

1. Für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 17. Juni 1984 hat der Bundesminister des Innern gemäß § 17 EuWG, § 84 EuWO i. V. m. § 4 Abs. 1 BWahlGV die Verwendung folgender Wahlgeräte genehmigt, deren Bauart für die letzte Bundestagswahl amtlich zugelassen war:
   — Typ „080 900 Schematus" der Herstellerfirma Müller und Lorenz GmbH, Stimmenzählgeräte und Apparatebau, Hainaer Weg 26, 6301 Biebertal,
   — Typ „System Darmstadt" der Herstellerfirma Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt,
2. Voraussetzung für die Verwendung von Wahlgeräten beider Bauarten ist, daß nicht mehr als 9 Wahlvorschläge für Hessen zugelassen werden. Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.
3. Die Beschriftung der Wahlgeräte sowie die Reihenfolge der Listen müssen dem amtlichen Stimmzettel entsprechen; das an den letzten Wahlvorschlag rechts anschließende Feld ist mit „Ungültig — Stimmenthaltung" zu beschriften.
4. Die Gemeindebehörden dürfen nur solche Wahlgeräte verwenden, die nach der Bestimmung des Wahltages überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist; die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sind vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und in ihre Bedienung einzuweisen (§ 7 BWahl GV).
5. Ich bitte die Kreiswahlleiter, die Gemeinden sofort von der Zulassung der Wahlgeräte zu unterrichten und hierbei besonders auf § 7 BWahlGV (s. o. Nr. 4) hinzuweisen.
6. Für den Fall, daß Wahlgeräte bei der Europawahl 1984 eingesetzt werden können, ist für die kreisfreien Städte und Landkreise — ausgehend von der Zahl der dort vorhandenen Wahlgeräte — die den Kreis- und Stadtwahlleitern bereits mitgeteilte Stückzahl an Niederschriften für die Wahl mit Wahlgeräten (Anlage 33 zur EuWO) vorgesehen; einen ggf. abweichenden Bedarf bitte ich bis spätestens 1. März 1984 bei mir anzumelden.

Wiesbaden, 23. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern
II A 21 — 3 e 02/03 — 20/02 —

StAnz. 6/1984 S. 362

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

146

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle und Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bezug: Erlaß vom 1. Oktober 1975 (ABl. S. 641 = StAnz. S. 2157)

Auf Grund des § 56 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juli 1978 (GVBl. I S. 348) wird die o. a. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle und Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Oktober 1975 (ABl. S. 641 = StAnz. S. 2157) wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

für Veranstaltungen der Klasse:	in der Gruppe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM
I	498,—	321,—	240,—	160,—	100,—
II	571,—	379,—	277,—	182,—	108,—
III	644,—	438,—	313,—	204,—	117,—

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft; sie ist bereits in meinem Amtsblatt 1984 auf S. 22 veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. Dezember 1983

Der Hessische Kultusminister
V A 2.1 — 423/151 — 193
— Gült.-Verz. 702 —

StAnz. 6/1984 S. 362

147

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Geschäftsordnung für die Hessische Eichdirektion (GOHED)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck
§ 2 Aufgaben

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3 Kooperation in Führung und Verhalten
§ 4 Arbeitsziele
§ 5 Aufgabenerfüllung
§ 6 Berichtspflicht
§ 7 Verkehr mit Behörden
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit
§ 9 Bürgernähe der Verwaltung

Organisation

§ 10 Gliederung
§ 11 Der Direktor
§ 12 Die Abteilungsleiter
§ 13 Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

Geschäftsablauf

§ 14 Erlaß von Dienstanweisungen
§ 15 Zeichnung des Entwurfs
§ 16 Zeichnungsbefugnis
§ 17 Zeichnungsformen
§ 18 Dienstsiegel

Innerer Dienstbetrieb

§ 19 Weisungsgebundenheit, Dienstweg
§ 20 Urlaub, Dienstbefreiung
§ 21 Dienstreisen
§ 22 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle
§ 23 Ergänzende Bestimmungen
§ 24 Schlußbestimmungen

Geschäftsordnung für die Hessische Eichdirektion (GOHED)

§ 1

Zweck

(1) Diese Geschäftsordnung regelt Grundsätze der Zusammenarbeit, die Organisation, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb der Hessischen Eichdirektion.

(2) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht, möglichst schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben

Der Eichdirektion obliegen folgende Aufgaben:

— Dienst- und Fachaufsicht über die Eichämter und das Eichamt für Glasmeßgeräte,
— Amtshandlungen nach dem Eich- und Einheitengesetz,
— Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Eich- und Einheitengesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen,
— Mitarbeit in der Vollversammlung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und deren Ausschüssen sowie im Länderausschuß Gesetzliches Meßwesen,
— Vertretung des Landes Hessen im Rahmen der der Eichdirektion übertragenen Befugnisse,
— Bearbeitung der Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten in dem jeweils angeordneten Umfang,
— Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen,
— Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
— Sonstige Aufgaben nach besonderer Weisung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3

Kooperation in Führung und Verhalten

(1) Alle Angehörigen der Behörde arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang menrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Beschäftigte für eine rechtzeitige Beteiligung zu sorgen.

(2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten bei den Mitarbeitern den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 4

Arbeitsziele

Die Vorgesetzten legen Arbeitsziele fest, soweit diese nicht vorgegeben sind. Die Arbeitsziele sollen klar und verständlich sein und mit den Mitarbeitern so erörtert werden, daß ihre Verwirklichung als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

§ 5

Aufgabenerfüllung

(1) Die Vorgesetzten beteiligen grundsätzlich ihre Mitarbeiter am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihre Aufgaben betreffen.

(2) Die Aufgaben sind soweit wie möglich zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung auf Mitarbeiter zu übertragen und die Kompetenzen entsprechend festzulegen. Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeiter bei der Aufgabenerledigung mit Anregung und Rat. Die Arbeitsergebnisse werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern erörtert.

(3) Ausdruck der Verantwortung für einen Aufgabenbereich ist das Zeichnungsrecht. Es ist nicht nur Berechtigung, sondern auch Verpflichtung und macht eigene Verantwortung erkennbar. Bearbeitet ein Mitarbeiter einen Vorgang abschließend, soll er ihn auch abschließend zeichnen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zeichnung allgemein oder im Einzelfall Vorgesetzten vorbehalten ist oder die Zeichnung durch Vorgesetzte wegen der Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 6

Berichtspflicht

(1) Der Direktor hat mir über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutsame Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu berichten. Soweit Arbeitspläne aufgestellt sind, ist mir über die Erfüllung der darin festgelegten Vorhaben jeweils nach Ablauf des Jahres zu berichten.

(2) Alle Bediensteten haben von wichtigen Feststellungen, auch von Arbeitsrückständen, die nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können, ihre jeweiligen Vorgesetzten zu unterrichten.

(3) Über dienstliche Rücksprachen beim Direktor, an denen die zuständigen Abteilungsleiter nicht teilgenommen haben, sind diese anschließend zu informieren.

§ 7

Verkehr mit Behörden

(1) Die Eichdirektion kann mit sämtlichen Behörden der Ortsinstanz und mit Behörden der Mittelinstanz in Verbindung treten.

(2) Im amtlichen Schriftverkehr werden unterschieden:

— Erlasse, das sind Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Stellen,
— Verfügungen, das sind Schriftstücke anderer Stellen an nachgeordnete Stellen,
— Berichte, das sind Schriftstücke an übergeordnete Behörden,
— Schreiben, das sind Schriftstücke in allen zuvor nicht benannten Fällen sowie Schriftstücke an gleichgeordnete Behörden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit der Eichdirektion kann der Direktor allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten zu unterstützen. Die Abteilungsleiter sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

In Fällen der in § 6 Abs. 1 genannten Art ist zuvor mein Einverständnis erforderlich.

§ 9

Bürgernähe der Verwaltung

(1) Im Schriftverkehr ist auf klare, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einfacher Sprache Wert zu legen. Abkürzungen sind zulässig, soweit sie allgemein gebräuchlich sind; andernfalls sind sie, wenn sich ihre Benutzung anbietet, deutlich zu erläutern. Im Schriftverkehr mit dem Bürger sind die bei privaten Schreiben üblichen Höflichkeitsformen zu beachten.

(2) Im persönlichen Kontakt mit Besuchern haben sich die Bediensteten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Sie müssen stets darauf bedacht sein, die Würde des Menschen und das Ansehen der Behörde zu wahren.

(3) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offengehalten werden.

Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Personen mit kleinen Kindern gebührt der Vortritt vor anderen Besuchern.

Organisation

§ 10

Gliederung

Für die Organisation der Eichdirektion ist der von mir erlassene Rahmenorganisationsplan maßgebend. Die Eichdirektion gliedert sich in Abteilungen, Sachgebiete und Aufgabengebiete. Abweichungen vom Rahmenorganisationsplan bedürfen meiner Zustimmung. Der auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes aufgestellte Geschäftsverteilungsplan ist mir zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Der Direktor

(1) Der Direktor der Eichdirektion wird von mir bestellt. Er ist Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes.

(2) Der Direktor bestellt im Einvernehmen mit mir seinen allgemeinen (Abwesenheits-)Vertreter. Die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten des Direktors gelten auch für seinen Vertreter. Bei Abwesenheit des Direktors und seines bestellten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den in der Funktion am längsten tätigen, anwesenden Sachgebietsleiter.

(3) Der Direktor ist Leiter der Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Eichdirektion, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

— auf die Verwirklichung der Gesamtziele hinzuwirken, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und aus meinen fachlichen Leitlinien ergeben,
— die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Gesamtzielerfüllung zu überwachen,
— die Tätigkeiten der Sachgebiete zu koordinieren,
— Kooperation, Motivation und Delegation zu fördern und damit Grundlagen für optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen,
— für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen,
— im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Amtsbesprechungen abzuhalten.

§ 12

Die Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter werden im Einvernehmen mit dem Direktor von mir bestellt. Die Leiter der Fachabteilungen sind Beamte des höheren eichtechnischen Dienstes.

Die Abteilungsleiter legen in enger Zusammenarbeit mit den Sachgebietsleitern auf der Grundlage der Gesamtziele die Arbeitsziele der von ihnen geleiteten Abteilung fest. Sie überwachen die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte und sorgen für die Koordinierung der Arbeit in ihrer Abteilung.

(2) Durch gegenseitige Kooperation sorgen die Abteilungsleiter für reibungsloses Ineinandergreifen der Arbeiten der Abteilungen. Der Ausbildung der Nachwuchskräfte haben sie besondere Beachtung zu schenken. Die Abteilungsleiter sind Vorgesetzte aller Bediensteten ihrer Abteilung.

§ 13

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

(1) Als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen. Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen und Lohnempfänger sind Mitarbeiter.

(2) Für die Bearbeitung eines sachlich oder regional abgegrenzten Aufgabengebietes können Sachbearbeiter sowie Mitarbeiter in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung eines dafür besonders geeigneten Sachbearbeiters (Sachgebietsleiters) zusammengefaßt werden. Der Sachgebietsleiter ist für sein Aufgabengebiet weisungsberechtigt.

(3) Sachbearbeiter und Mitarbeiter bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelanordnung zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsablauf

§ 14

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisung sind von der Eichdirektion in eigener Zuständigkeit zu regeln und mir zur Kenntnis zu geben:

— Stellvertretung der Sachgebietsleiter
— Behandlung der Eingänge
— Vorlage der Eingänge
— Geschäftsgangsvermerke
— Bearbeitungsdauer, Fristen
— Verfügung von Vorgängen
— Postausgang
— Aktenführung und Aussonderung im Rahmen der geltenden Bestimmungen
— Regelungen für Dienstbefreiungen bis zu einem halben Tag

Die Befugnis des Direktors, in weiteren Bereichen Regelungen durch Hausverfügungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Zeichnung des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabenbereich berührt wird. Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligenden ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

Mitzeichnende dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern.

§ 16

Zeichnungsbefugnis

(1) Der Direktor zeichnet abschließend

— wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, soweit wegen der besonderen Tragweite nicht meine Zuständigkeit angezeigt ist,

— Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,

— Berichte an oberste Behörden, soweit es sich nicht um einfache, ständig wiederkehrende Angelegenheiten handelt.

(2) Die Abteilungsleiter zeichnen abschließend

— Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,

— Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben.

(3) Die Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen abschließend Schriftstücke, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(4) Von der Möglichkeit, Mitarbeitern im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse das Zeichnungsrecht für festgelegte Aufgaben bzw. einzelne Arbeitsschritte zu übertragen, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

§ 17

Zeichnungsformen

(1) Es zeichnen

— der Direktor ohne Zusatz,

— der Vertreter mit Zusatz „In Vertretung", im Entwurf ggf. abgekürzt „I. V.",

— die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag", im Entwurf ggf. abgekürzt „I. A.".

Der Name des Zeichnenden ist in Maschinenschrift unter der Unterschrift in Klammern zu wiederholen.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt (Prüfberichte, Gutachten u. ä.) sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

(4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere

— Berichte an übergeordnete Behörden,

— Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,

— Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,

— Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,

— Kassenanordnungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:

Name

Amts- bzw. Dienstbezeichnung

Kanzleistempel oder Dienstsiegel

zu versehen.

Im innerdienstlichen Schriftverkehr kann anstelle des „Beglaubigt"-Verfahrens das „Ausgefertigt"-Verfahren (ohne Kanzleistempel oder Dienstsiegel) angewandt werden.

§ 18

Dienstsiegel

Die Eichdirektion führt das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Direktor ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

Innerer Dienstbetrieb

§ 19

Weisungsgebundenheit, Dienstweg

(1) Die Bediensteten sind bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Direktor vorsprechen.

(2) Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „A. A." (Auf Anweisung).

§ 20

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Bediensteten der Eichdirektion wird von dem Direktor bewilligt. Dieser kann seine Befugnis dem für Personalangelegenheiten zuständigen Sachgebietsleiter übertragen. Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der zuvor zu verständigen ist.

Bei Dienstbefreiung für die Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.

§ 21

Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Direktor oder seinen Beauftragten.

Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (z. B. Fahrtenbuch, Reisebericht u. ä.).

§ 22

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge haben.

§ 23

Ergänzende Bestimmungen

Der Direktor kann im Einvernehmen mit mir ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen.

§ 24

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, 2. Januar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 1 — 7 d — 04-01-10-07
— Gült.-Verz. 514 —

StAnz. 6/1984 S. 363

148

An die
Regierungspräsidenten
Landräte als Behörden der Landesverwaltung
Magistrate der kreisfreien Städte

Vollzug des § 34 c der Gewerbeordnung und der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV —)

Bezug: Erlaß vom 11. August 1976 (StAnz. S. 1491)

Inhaltsübersicht

1 Anwendungsbereich des § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)
1.1 Art und Gegenstand der Tätigkeit
1.1.1 Gewerbsmäßigkeit
1.1.2 Vermittlung und Nachweis von Vertragsabschlüssen
1.1.2.1 Grundstücke
1.1.2.2 Grundstücksgleiche Rechte
1.1.2.3 Gewerbliche Räume, Wohnräume
1.1.2.4 Darlehen
1.1.2.5 Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft
1.1.2.6 Ausländische Investmentanteile
1.1.2.7 Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft
1.1.2.8 Verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft
1.1.2.9 Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden
1.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben
1.1.3.1 Bauherr
1.1.3.2 Baubetreuer
1.1.3.3 Architekt
1.2 Ausnahmen
1.2.1 Ausnahmen gemäß § 34 c Abs. 5
1.2.1.1 Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen
1.2.1.2 Gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen und andere Unternehmen
1.2.1.3 Kreditinstitute
1.2.1.4 Wirtschaftliche Beteiligungen
1.2.1.5 Kursmakler und freie Makler
1.2.1.6 Warenverkäufer
1.2.2 Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 GewO
2 Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschen der Erlaubnis
2.1 Erlaubnisverfahren
2.1.1 Erforderliche Unterlagen
2.1.2 Beteiligung anderer Stellen
2.2 Versagung der Erlaubnis
2.2.1 Unzuverlässigkeit
2.2.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse
2.2.3 Mitteilung an das Gewerbezentralregister
2.3 Erteilung der Erlaubnis
2.3.1 Umfang der Erlaubnis
2.3.2 Auflagen
2.3.3 Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt
2.3.4 Form der Erlaubnis
2.3.5 Mitteilung
2.4 Erlöschen der Erlaubnis
2.4.1 Tod, Liquidation, Verzicht
2.4.2 Rücknahme
2.4.2.1 Rücknahmegründe
2.4.2.2 Rücknahmeverfahren
2.4.2.3 Mitteilung an das Gewerbezentralregister
3 Makler- und Bauträgerverordnung
3.1 Anwendungsbereich (§ 1)
3.1.1 Gewerbetreibender
3.1.2 Auftraggeber
3.2 Sicherheitsleistung, Versicherung (§ 2)
3.2.1 Voraussetzungen der Absicherung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)
3.2.1.1 „Vermögenswerte erhält"
3.2.1.2 „zu deren Verwendung ermächtigt"
3.2.1.3 Abzusichernde Ansprüche (§ 2 Ab. 1 Satz 2)
3.2.2 Sicherheitsleistung (§ 2 Abs. 2)
3.2.3 Versicherung (§ 2 Abs. 3)
3.2.4 Wahlrecht (§ 2 Abs. 4)
3.2.5 Dauer der Absicherung (§ 2 Abs. 5)
3.2.5.1 Regelung des Satzes 1
3.2.5.2 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
3.2.5.3 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
3.2.5.4 Regelung des Satzes 2
3.3 Besondere Sicherungspflichten für Bauträger (§ 3)
3.3.1 Voraussetzungen für Entgegennahme oder Verwendung fremder Vermögenswerte (§ 3 Abs. 1)
3.3.1.1 Rechtswirksamer Vertrag (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)
3.3.1.2 Auflassungsvormerkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
3.3.1.3 Freistellung von Belastungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)
3.3.1.4 Erteilung der Baugenehmigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)
3.3.2 Zahlung nach Baufortschritt, Bezugsfertigkeit und Fertigstellung (§ 3 Abs. 2)
3.3.3 Vermögenswerte Nutzungsberechtigter (§ 3 Abs. 3)
3.4 Objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten (§ 4)
3.4.1 Allgemeine Regelung (§ 4 Abs. 1)
3.4.2 Sonderregelung für Baubetreuer (§ 4 Abs. 2)
3.5 Hilfspersonal (§ 5)
3.6 Getrennte Vermögensverwaltung (§ 6)
3.7 Ausnahmevorschrift (§ 7)
3.8 Rechnungslegung (§ 8)
3.9 Anzeigepflicht (§ 9)
3.10 Buchführungspflicht (§ 10)
3.11 Informationspflicht (§ 11)
3.12 Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen (§ 12)
3.13 Inseratensammlung (§ 13)
3.14 Aufbewahrung (§ 14)
3.15 Auskunft und Nachschau (§ 15)
3.15.1 „Übliche Geschäftszeit" (§ 15 Abs. 2 Satz 1)
3.15.2 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung" (§ 15 Abs. 2 Satz 2)
3.15.3 Auskunftsverweigerungsrecht (§ 15 Abs. 3)
3.16 Prüfungen (§ 16)
3.16.1 Pflichtprüfung (§ 16 Abs. 1)
3.16.2 Außerordentliche Prüfung (§ 16 Abs. 2)
3.16.3 Geeignete Prüfer (§ 16 Abs. 3)
3.17 Ordnungswidrigkeiten (§ 18)
4 Zuständigkeit
Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung
Anlage 2 Erlaubnisvordruck
Anlage 3 Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) —
Anlage 4 Rahmenvertragsbedingungen zur VSV (PKautV) für Gewerbetreibende
Anlage 5 Muster der Verpflichtungserklärung nach § 6
Anlage 6 Mustervertrag für die Bürgschaft nach § 2
Anlage 7 Mustervertrag für die Bürgschaft nach § 7

Beim Vollzug des § 34 c GewO und der MaBV ist zu beachten:

1 Anwendungsbereich des § 34 c

1.1 Art und Gegenstand der Tätigkeit

1.1.1 Gewerbsmäßigkeit

§ 34 c Abs. 1 gilt für Tätigkeiten, die im stehenden Gewerbe ausgeübt werden. Dabei gelten für den Begriff „gewerbsmäßig" die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

1.1.2 Vermittlung und Nachweis von Vertragsabschlüssen

Vermittlung des Abschlusses von Verträgen ist jede auf den Abschluß eines Vertrages abzielende Tätigkeit. Eine Vermittlung liegt daher auch dann vor, wenn eine solche Tätigkeit erfolglos bleibt oder nur der Vorbereitung des Vertragsabschlusses dient. Vermittlung betreibt ferner, wer Verträge auf Grund einer ihm von einer Vertragspartei (z. B. Grundstückseigentümer) erteilten Vollmacht auf deren Namen selbst abschließt. Deshalb bedarf auch ein selbständiger Handelsvertreter i. S. des § 84 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1, wenn er die Voraussetzungen im übrigen erfüllt. Da § 34 c also nicht allein auf die Tätigkeit eines sogenannten Zivilmaklers i. S. des § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abstellt, ist nicht entscheidend, ob dem Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit eine Maklerprovision zusteht. Einer Erlaubnis bedarf ferner ein selbständiger Hausverwalter, der Verträge über die von ihm verwalteten Wohnräume vermittelt (vgl. jedoch Nr. 1.1.2.3.1). Auch ein Handelsvertreter, der z. B. Verträge über sogenannte Immobilien-Leasing (d. h. Verträge über Grundstücke — vgl. Nr. 1.1.2.1) vermittelt, bedarf der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. a. Keine Vermittlung liegt vor bei Vorgängen innerhalb einer Gesellschaft, die sich aus rechtsorganisatorischen Gründen ergeben. Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einem nach der sogenannten KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds (Nr. 1.1.2.8) die Zeichnungsanträge bei der KG eingehen und von ihr an die Treuhandbank, die zugleich Kommanditistin der KG ist, weitergeleitet werden, die ihrerseits zur Begründung des Treuhandverhältnisses mit den Anlegern in Rechtsbeziehungen tritt.

Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen besteht darin, daß der Gewerbetreibende dem Auftraggeber einen bisher unbekannten Interessenten oder ein Objekt und den künftigen Vertragspartner benennt, so daß der Auftraggeber von sich aus Vertragsverhandlungen aufnehmen kann.

Begrifflich liegt weder eine Vermittlung noch ein Nachweis vor, wenn Gewerbetreibende im eigenen Namen Verträge abschließen, weil es hier an einem Dritten fehlt, der einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Das gleiche muß für den Fall gelten, daß der Vertreter eines Gewerbetreibenden lediglich in dessen Namen einen Vertrag abschließt, worin sich der Vertretene seinerseits zur Vermittlung von Verträgen i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge verpflichtet. In solchen Fällen treffen die Verpflichtungen aus § 34 c und der MaBV nur den Vertretenen. Ein Vertreter eines Gewerbetreibenden schließt nur dann „lediglich in dessen Namen" einen Vermittlungsvertrag ab, wenn er tatsächlich keine eigenen Tätigkeiten i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erbringt. Beschränkt sich seine Tätigkeit dagegen nicht auf die schlichte Anbahnung des Kontaktes zwischen dem Kunden und dem (weiter-)vermittelnden Gewerbetreibenden, sondern informiert er den Kunden in objektbezogener Verhandlung bereits selbst über Einzelheiten des späteren Vertragsschlusses, weckt oder verstärkt er insbesondere dessen Kaufentschluß, dann unterfällt er insoweit § 34 c und damit grundsätzlich auch der MaBV (Ausnahme § 1 Satz 2 MaBV) — sog. freier Mitarbeiter. Voraussetzung dafür bleibt aber, daß er ein Gewerbe betreibt, d.h. insbesondere selbständig tätig ist, wie dies bei einem Handelsvertreter (§ 84 Abs. 1 HGB) der Fall ist.

1.1.2.1 Verträge über Grundstücke sind Verträge über Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Wohnungseigentum. Zu Verträgen dieser Art zählen auch die Verträge über die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden sowie über das sogenannte Immobilien-Leasing.

1.1.2.2 Grundstücksgleiche Rechte sind Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht).

1.1.2.3 Zu den Verträgen über gewerbliche Räume oder Wohnräume gehören alle Arten von Raumüberlassungen einschließlich Pacht und Untermiete (Wohnungs- und Zimmervermittlung). Dies gilt nicht, soweit Unterkünfte i. S. des § 38 Nr. 7 GewO (z. B. auch vorübergehend benutzte Ferienwohnungen) vermittelt oder nachgewiesen werden.

1.1.2.3.1 Bei selbständigen Hausverwaltern, die Verträge über die von ihnen verwalteten Wohnräume vermitteln, kann in der Tätigkeit als Vermittler ein so unbedeutender Annex der Tätigkeit als Hausverwalter liegen, daß die Anwendbarkeit des § 34 c ungerechtfertigt wäre (wie beispielsweise dann, wenn von dem Hausverwalter jährlich insgesamt nur 2 bis 3 Wohnungen vermittelt werden). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles.

1.1.2.4 Der Begriff „Darlehen" ist weiter als der in § 607 BGB verwendete Ausdruck. Darlehen i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sind auch Bankeinlagen. Daher bedarf auch derjenige der Erlaubnis nach dieser Bestimmung, der z. B. sogenannte „Termingelder" zur Einlage bei einem Kreditinstitut vermittelt. Kein Darlehen in diesem Sinne liegt jedoch vor, wenn die Vermögenswerte nur treuhänderisch verwaltet werden sollen, wie dies z. B. der Fall ist, wenn einem sogenannten Warenterminspezialisten die Verfügungsmacht über Vermögenswerte des Auftraggebers mit der Maßgabe eingeräumt wird, die Vermögenswerte von denen seiner sonstigen Gläubiger getrennt zu verwalten (zur Beurteilung sogenannter Sammelkonten vgl. Nr. 1.1.2.7).

1.1.2.4.1 Einer Erlaubnis bedürfen grundsätzlich (vgl. aber Nr. 1.1.2.4.4) auch selbständige Versicherungsvertreter (Versicherungsmakler), die (evtl. nebenberuflich) eine Tätigkeit i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausüben. Wird diese Tätigkeit im Reisegewerbe ausgeübt, findet § 34 c keine Anwendung; es greifen jedoch die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 h und Nr. 6 GewO ein.

1.1.2.4.2 § 34 c findet keine Anwendung auf die Vermittler von Bausparverträgen (Bausparkassenvertreter), da derartige Verträge nicht zu den Darlehensverträgen zählen. Soweit der Gewerbetreibende daneben aber auch Darlehen zur Zwischen- oder Endfinanzierung eines Bauvorhabens oder des Erwerbs eines Gebäudes vermittelt oder nachweist, greift insoweit die Erlaubnispflicht des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ein (vgl. aber Nr. 1.1.2.4.4). Falls diese Darlehen durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden sollen, handelt es sich insoweit auch um Verträge über Grundstücke (vgl. jedoch Nr. 3.1.1).

1.1.2.4.3 Die für Kreditinstitute und Bausparkassen i. S. des § 1 des Gesetzes über Bausparkassen gemäß § 34 c Abs. 5 Nr. 3 und für Versicherungsunternehmen gemäß § 6 GewO geltende Befreiung von der Anwendbarkeit des § 34 c gilt nicht für Personen, die als selbständige Gewerbetreibende für die oben angeführten Unternehmen Verträge über die in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gegenstände vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen wollen.

1.1.2.4.4 Üben die in den Nrn. 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2 erwähnten Gewerbetreibenden eine Tätigkeit aus, die an sich erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 ist, so ist zunächst zu prüfen, ob darin ein so unbedeutender Annex zur übrigen Tätigkeit der Gewerbetreibenden liegt, daß die Anwendbarkeit des § 34 c ungerechtfertigt wäre (wie beispielsweise dann, wenn jährlich nur zwei bis drei Darlehen von geringer Höhe vermittelt werden). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Ergibt die Prüfung, daß der Rahmen eines unbedeutenden Annexes verlassen ist, bedarf der Gewerbetreibende der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1. Die MaBV findet auf diese Gewerbetreibenden jedoch keine Anwendung (vgl. Nr. 3.1.1).

1.1.2.5 Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft (inländische Investmentanteile) sind die von einer (inländischen) Kapitalanlagegesellschaft ausgestellten Urkunden, in denen die Ansprüche verbrieft werden, die den Anteilinhabern aus der Beteiligung an dem von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen zustehen (§§ 1, 6 und 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 — BGBl. I S. 127 —).

1.1.2.6 Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist (§ 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 — BGBl. I S. 986 —).

1.1.2.7 Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind vor allem in- und ausländische Aktien und Kuxe, GmbH- und KG- Anteile. Öffentliche angebotene GmbH-Anteile wird es in der Praxis wohl kaum geben. Bei KG-Anteilen sind die nach der sogenannten KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds, die häufig auch als sogenannte Abschreibungsgesellschaften auftreten, zu nennen, bei denen den Anlegern über die rechtliche Stellung eines Kommanditisten aus Sonderabschreibungen (z. B. Berlin, Entwicklungshilfe, Zonenrandgebiet, Flugzeug- und Schiffbau) herrührende Verluste zu-

gewiesen werden. Bei den geschlossenen Immobilienfonds der KG-Lösung kann dem Anleger entweder die rechtliche oder über einen Treuhand-Kommanditisten die wirtschaftliche Stellung eines Kommanditisten (so die Mehrzahl der Fälle in der Praxis) eingeräumt werden.

1.1.2.8 Verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind die von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften herausgegebenen Schuldverschreibungen. Unter einer verbrieften Forderung versteht man eine Urkunde mit Wertpapiercharakter, d. h., daß zur Ausübung des verbrieften Rechts der Besitz an der Urkunde erforderlich ist. So sind z. B. Versicherungsscheine keine verbrieften Forderungen in diesem Sinne. Vom Wortlaut dieser Bestimmung werden auch von Kommanditgesellschaften herausgegebene Schuldverschreibungen erfaßt.

1.1.2.9 Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden.

Ein öffentliches Angebot liegt vor, wenn es sich an einen bestimmten Personenkreis richtet; das ist insbesondere bei Angeboten der Fall, die über Presse, Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden. Öffentlich heißt aber nicht, daß sich der Vorgang in der Öffentlichkeit abspielen muß. Der Begriff ist vielmehr als Abgrenzung zum privaten Bereich zu verstehen. Ein öffentliches Angebot ist daher auch anzunehmen, wenn der Anbieter den Kreis der Adressaten nicht übersieht bzw. die Adressaten im einzelnen nicht kennt; so z. B. bei Postwurfsendungen, gezieltem Ansprechen oder Anschreiben nach dem Telefon- oder Adreßbuch, Angeboten an alle Mitglieder eines Vereins, Auslegung von Informationsmaterial an allgemein zugänglichen Orten.

Zu den sonstigen Vermögensanlagen gehören insbesondere geschlossene Immobilienfonds (geschlossener Kreis von Anlegern). Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Anlagearten unterliegen sie keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Es gibt daher auch keinen bestimmten allein zugelassenen Typ. In der Praxis haben sich aber vor allem zwei Grundformen herausgebildet:

die sogenannte KG-Lösung und

die sogenannte Treuhandlösung.

Die Treuhandlösung gehört zu den sonstigen Vermögensanlagen (wegen der KG-Lösung vgl. Nr. 1.1.2.7). Bei dieser Konstruktion wird eine Immobiliengesellschaft juristische Eigentümerin der Fondsgrundstücke. Sie übt ihre Eigentümerposition aber nur als Treuhänderin für die Gemeinschaft der Zertifikatinhaber aus. Die Zertifikatinhaber erwerben gegen die Treuhandgesellschaft Ansprüche, die wirtschaftlich gesehen eine eigentümerähnliche Stellung vermitteln. Diese Ansprüche werden in der Regel durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. In einer verhältnismäßig selten vorkommenden Variante dieser Konstruktionsform können die Zertifikatinhaber untereinander auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden.

Die Anlage ist bei den sonstigen Vermögensanlagen nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt; es kann sich somit auch um die Anlage in Waren (z. B. Whisky, Edelmetalle und Wertpapiere, die nicht nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind) oder auch um Warentermin-Sammelkonten handeln.

Zu den sonstigen Vermögensanlagen gehören nicht die sogenannten fondsgebundenen Lebensversicherungen.

1.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Bauherren (Bauträger) und Baubetreuer befassen sich in der Regel sowohl mit der Vorbereitung als auch mit der Durchführung von Bauvorhaben. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie nur Abschnitte eines Bauvorhabens vorbereiten oder durchführen. Unter der Vorbereitung eines Bauvorhabens versteht man üblicherweise die Tätigkeit bis zum Baubeginn. Bauvorhaben können an sich alle Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues, z. B. des öffentlichen Hochbaues, des gewerblichen und industriellen Hochbaues, des landwirtschaftlichen Hochbaues, des Wohnungsbaues oder des Straßenbaues sein. Praktische Bedeutung hat § 34 c allerdings nur beim Bau von Wohnräumen und gewerblichen Räumen.

1.1.3.1 Bauherr ist der Herr des gesamten Baugeschehens. Er wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens im Außenverhältnis zu Dritten im eigenen Namen tätig oder läßt Bevollmächtigte in seinem Namen tätig werden. Er übt einen bestimmenden Einfluß auf die Planung und den Ablauf des gesamten Bauvorhabens aus und ist der Verantwortliche für das gesamte Baugeschehen, insbesondere auch gegenüber den Bauaufsichtsbehörden. Alle den Bau betreffenden Verträge werden von ihm oder für ihn abgeschlossen. Die Rechte aus den Verträgen stehen ihm zu. Die Pflichten aus den Verträgen hat er zu erfüllen. Er ist in der Regel auch der Eigentümer des Baugrundstücks oder zum Bau auf einem fremden Grundstück dinglich berechtigt (z. B. als Erbbauberechtigter). Für die Bauherreneigenschaft des Gewerbetreibenden sprechen folgende Kriterien:

a) Er ist berechtigt, den bestimmenden Einfluß auf die Gesamtplanung auszuüben.

Ihm muß es zustehen, im Rahmen der baurechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks die Entscheidung darüber zu treffen, was für ein Gebäude (z. B. Hochhaus, Reihenhaus, Ein- und Mehrfamilienhaus) errichtet werden soll. Unerheblich ist dabei, ob es sich um konventionell (ggf. auch nach individuellen Vorschriften) erbaute Häuser, um Typenhäuser aus einem angebotenen Programm oder um Fertighäuser handelt.

Er hat den bestimmenden Einfluß auch auf die Gestaltung des Bauvorhabens. Der Auftraggeber kann Änderungen gegen den Willen des Gewerbetreibenden nicht durchsetzen, z. B. nicht die räumliche Aufteilung innerhalb des Gebäudes (im Rahmen der technischen Möglichkeiten) verändern.

Für den bestimmenden Einfluß auf die Gesamtplanung spricht ferner, wenn der Gewerbetreibende erst nach Abschluß der Gesamtplanung oder gar erst nach Baubeginn einen Käufer (Auftraggeber) sucht.

b) Er stellt den Bauantrag im eigenen Namen und ist der Verantwortliche für das gesamte Baugeschehen, regelmäßig auch gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Diesem Merkmal kommt wegen der Umgehungsmöglichkeiten allerdings eine untergeordnete Bedeutung zu.

c) Er ist berechtigt, den bestimmenden Einfluß auf den Ablauf des gesamten Bauvorhabens auszuüben, d. h. den zeitlichen und bautechnischen Ablauf des Vorhabens zu steuern. (Dieses Merkmal ist besonders wichtig, insbesondere auch im Verhältnis zu den anderen Kriterien). Der Auftraggeber darf nicht berechtigt sein, entgegen dem Willen des Gewerbetreibenden in die Durchführung des Bauvorhabens einzugreifen.

Der Gewerbetreibende bestimmt selbst, wann mit dem Bauvorhaben begonnen wird. Der Baubeginn darf dementsprechend nicht von einer Zustimmung des Auftraggebers abhängig sein. Dieser kann nicht gegen den Willen des Gewerbetreibenden durchsetzen, daß die Bauhandwerker ihre Leistungen zu einem von ihm festgelegten Zeitpunkt erbringen.

Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, in den bautechnischen Ablauf des Bauvorhabens einzugreifen, z. B. im Rahmen der technischen Möglichkeiten die räumliche Aufteilung des Gebäudes zu ändern.

d) Er ist Vertragspartner der Bauhandwerker. Diesem Merkmal kommt allerdings kaum Bedeutung zu, weil auch ein Generalbauunternehmer, der „auf Grund eines Auftrags eines Bauherrn" tätig wird (und deshalb insoweit nicht dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a GewO unterliegt), Subunternehmer einschalten kann.

e) Er ist in der Regel (bei Beginn der Bauarbeiten) Eigentümer des Grundstücks oder zum Bau auf einem fremden Grundstück dinglich (z. B. Auflassungsvormerkung, Erbbaurecht) berechtigt. So-

fern er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sprechen erhebliche Gründe gegen die Annahme seiner Bauherreneigenschaft, da er nur ausnahmsweise in der Lage sein wird, z. B. die Kriterien der o. a. Buchst. a und c zu erfüllen. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird der Kunde entscheiden, was für ein Gebäude auf seinem Grundstück errichtet wird (Buchst. a), und er wird sich der Einflußnahme auf den zeitlichen und bautechnischen Ablauf (Buchst. c) nicht völlig begeben.

Anders ist es allerdings dann, wenn der Gewerbetreibende feste Vorstellungen über die zu errichtenden Häuser hat und die zeitliche und bautechnische Abwicklung des Bauvorhabens seiner Entscheidung unterworfen ist, er jedoch entweder davon absieht, die Grundstücke selbst zu erwerben, sondern eine direkte Übereignung vom alten Eigentümer auf seine Kunden vermittelt oder wenn er ein ihm gehörendes Grundstück an einen Erwerber veräußert und sich diesem gegenüber vertraglich zur Errichtung eines Hauses verpflichtet (vgl. die nachfolgenden Abs. 4 bis 6). Seine Bauherreneigenschaft würde in diesem Fall auch nicht dadurch in Frage gestellt, wenn seine Kunden dem Bauamt gegenüber formell als Bauherren aufträten, da die übrigen vom Gewerbetreibenden erfüllten Kriterien bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Abwägung auf Grund ihres sachlichen Gehalts überwiegen würden.

Bauherr ist nach den vorstehenden Ausführungen auch ein Generalunternehmer, der in eigenem Namen auf fremdem Grundstück baut, sofern er Herr des gesamten Baugeschehens ist. Hingegen kommt es nicht darauf an, daß er auch Eigentümer des Grundstücks ist. Veräußert also z. B. ein Generalbauunternehmer ein Grundstück an einen Erwerber und verpflichtet er sich in demselben oder in einem anderen Vertrag, auf diesem Grundstück ein Haus zu errichten, verliert er nicht dadurch die Bauherrneigenschaft, daß er das Grundstück zu einem fremden macht. In diesen Fällen verliert der Auftraggeber aber auch nicht die nach § 34 c vorausgesetzte Erwerbereigenschaft, weil ihm das Bauobjekt später nicht mehr rechtsgeschäftlich übertragen werden kann, sondern die zum Bau des Gebäudes eingefügten Teile kraft Gesetzes (§§ 94, 946 BGB) auf ihn als Grundstückseigentümer übergehen. „Erwerb" bedeutet nicht nur Erwerb durch Rechtsgeschäft, sondern auch kraft Gesetzes oder durch Staatsakt. Das ist in der Literatur unbestritten, ergibt sich aber auch aus dem Wortlaut der Gesetze, z. B. aus §§ 937 und 949 BGB und § 99 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Keine Bauherren sind solche Generalbauunternehmer, die auf Grund eines Auftrages eines Bauherrn, häufig unter Einschaltung von Subunternehmern, Bauleistungen erbringen. Hierunter fallen auch die Lieferanten von Fertighäusern.

Der im eigenen Namen im Außenverhältnis tätige Bauherr besorgt nicht immer seine eigenen Geschäfte. Die Geschäfte können auch auf Rechnung eines im Innenverhältnis Berechtigten und Verpflichteten gehen. Ist der Bauherr vertraglich nur zur Veräußerung des fertigen Bauwerks an einen Besteller verpflichtet, wird er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Vorverträge dieses Inhaltes werden in der Wohnungswirtschaft als „Kaufanwärterverträge" bezeichnet. Ist hingegen auch das ganze wirtschaftliche Risiko, insbesondere auch das Preisrisiko und das Risiko des zufälligen Unterganges auf den Besteller verlagert. wird der Bauherr auf fremde Rechnung tätig. Für Vorverträge dieser Art hat sich in der Wohnungswirtschaft der Begriff „Bewerberverträge" eingebürgert. Der oft verwendete Begriff „Bauträger" ist in dieser Hinsicht indifferent. Nur für den Kleinsiedlungsträger hat das Zweite Wohnungsbaugesetz in § 58 festgelegt, daß er öffentlich geförderte Kleinsiedlungen für Rechnung der Kleinsiedler errichten muß. Bauherren unterliegen nur dann dem § 34 c, wenn sie zur Vorbereitung oder Durchführung des Baues fremde Vermögenswerte verwenden. Der Begriff „verwenden" ist dabei weit auszulegen (vgl. hierzu Nr. 3.2). Fremde Vermögenswerte werden allerdings dann nicht zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens verwandt, wenn der Gewerbetreibende sie erst nach Bezugsfertigkeit erhält, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Kaufpreis schon während der Bauzeit z. B. bei einem Notar bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat. Ein Verwenden liegt allerdings vor, wenn das hinterlegte Geld bauabschnittsweise an den Gewerbetreibenden ausgezahlt wird.

Bauherren, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben für einzelne Projekte auf die Verwendung fremder Vermögenswerte verzichten, daneben aber auch Projekte unter Inanspruchnahme solcher Fremdmittel durchführen, unterliegen dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a. Die Bestimmungen der MaBV finden dabei aber nur hinsichtlich solcher Bauvorhaben Anwendung, bei denen die Gewerbetreibenden fremde Vermögenswerte verwenden wollen.

1.1.3.2 Der Baubetreuer wird im Außenverhältnis zu Dritten nur im Namen des Bauherrn und im Innenverhältnis auf Rechnung desjenigen tätig, dessen Geschäft das Bauvorhaben ist. Seine Tätigkeit unterliegt nur dann dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, wenn und soweit sie in der wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens besteht. Der Baubetreuer beschafft z. B. das Grundstücke im Namen und für Rechnung des Betreuten, ferner die Baufinanzierungsmittel, ruft die Fremdmittel bei den Kreditgebern des Betreuten ab, disponiert über das Baukonto, legt über die Verwendung der Mittel dem Bauherrn Rechnung und kalkuliert ggf. die Miete oder den Verkaufspreis.

Baubetreuung kann auch im Rahmen der Bauherrenmodelle ausgeübt werden, die sich aus der Bauträgerschaft zu dem Zweck entwickelt haben, aus dem eigentlichen Käufer wegen der damit verbundenen steuerlichen Vorteile einen Bauherren zu machen. Auf der Auftraggeberseite kann eine Vielzahl von Bauherren stehen, die sich zu einer Personengesellschaft zusammenschließen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Gesellschaftsvertrag regeln. Eingeschaltet wird zumeist ein Treuhänder, der im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt ist und seinerseits einen wirtschaftlichen und technischen Baubetreuer, Generalbauunternehmer oder Generalübernehmer, einen Finanzierungsvermittler, eine Vermietungsgesellschaft, ggf. Bürgen usw. bestellt. Der Umfang der Geschäftsverteilung der vorstehend erwähnten Aufgaben (Beschaffung des Grundstücks, der Baufinanzierungsmittel, Abruf der Kredite, Verfügung über das Baukonto, Rechnungslegung, Vergabe der Aufträge) auf den Treuhänder und Baubetreuer ist maßgebend dafür, ob einer oder beide dieser Personen zusammen Baubetreuer i. S. des § 34 c GewO sind.

Die Berufsaufgaben der Architekten i. S. von § 2 des Hessischen Architektengesetzes und i.S. der Honorarordnung für Architekten sind keine Tätigkeiten i. S. von § 34 c.

Es kommt vor, daß Architekten Aufgaben i. S. von § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. b ganz oder teilweise übernehmen. Diese Tätigkeiten können im Einzelfall als unbedeutender Annex einer freiberuflichen Architektentätigkeit angesehen werden, wenn die Tätigkeiten im Rahmen eines Architektenvertrages ausgeübt werden und im Verhältnis zur Planung und Bauüberwachung eine nur untergeordnete Rolle spielen. Werden sie dagegen ausschließlich oder überwiegend — insbesondere nicht i. V. m. einer sonstigen Architektentätigkeit — ausgeübt, so sind sie als eine gewerbliche Tätigkeit i. S. des § 34 c zu betrachten.

Soweit eine Tätigkeit i. S. von § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ausgeübt wird, kann diese Tätigkeit nicht dem Berufsbild des Architekten zugerechnet werden.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Für die in § 34 c Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unternehmen und Personen gilt § 34 c Abs. 1 bis 3 nicht, da sie auf Grund anderer Gesetze der Aufsicht unterliegen.

Keiner Erlaubnis nach § 34 c bedürfen demnach: Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die nach den §§ 1, 16, 28 des Wohnungs-

gemeinnützigkeitsgesetzes (WWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 437) anerkannt worden sind, soweit sie nach diesen Vorschriften Geschäfte i. S. des § 34 c Abs. 1 tätigen dürfen.

1.2.1.2 Gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen, die nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) gegründet oder bezeichnet worden sind und andere Unternehmen, insbesondere freie Wohnungstunternehmen, die nach § 37 Abs. 2 Buchst. b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085) als Betreuungsunternehmen zugelassen sind oder gelten, soweit sie nach ihrer Satzung Geschäfte i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tätigen dürfen.

1.2.1.3 Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121) erteilt worden ist. Da Bausparkassen (das sind Kreditinstitute i. S. des § 1 des Gesetzes über Bausparkassen) ebenfalls einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen, findet § 34 c auf sie keine Anwendung.

Soweit das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gemäß § 2 Abs. 4 KWG von einer Erlaubniserteilung abgesehen hat, findet § 34 c Anwendung. Nebenberufliche Zweigstellenleiter, z. B. von Sparkassen, unterliegen in der Regel nicht der Erlaubnispflicht des § 34 c. Sie sind in der Regel so in die Organisation der Sparkassen eingegliedert, daß ihre Tätigkeit nicht als selbständige Gewerbetätigkeit angesehen werden kann. In Zweifelsfragen, die u. a. bei Kreditbüros in Kaufhausbetrieben und Warenverkäufern, die als Vermittler von Bankkrediten tätig werden, auftreten, kann Auskunft bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin eingeholt werden.

1.2.1.4 Die Bestimmung des § 34 c findet jedoch Anwendung auf Unternehmen, an denen Unternehmen i. S. der Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 wirtschaftlich beteiligt sind (z. B. auf Tochtergesellschaften), soweit sie ihrerseits nicht von der Geltung des § 34 c befreit sind. Ist der Komplementär einer KG (z. B. bei einer GmbH & Co. KG) von der Anwendung des § 34 c Abs. 1 befreit, kommt eine Erlaubnis nur für diejenigen Mitgesellschafter in Betracht, die als Gewerbetreibende anzusehen sind (vgl. Nr. 2.1.1.2 Abs. 4).

1.2.1.5 Kursmakler und freie Makler, die an einer deutschen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind.

Kursmakler sind an den Börsen bestellte Personen, die an den Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, die Börsenpreise der Wertpapiere amtlich festzustellen haben.

Die freien Makler befinden sich neben den Kursmaklern an den Börsen. Sie sind nicht zur amtlichen Kursfeststellung befugt.

Bei Kursmaklern und freien Maklern handelt es sich um einen namentlich feststehenden Personenkreis, über den erforderlichenfalls die betreffende Börse Auskunft erteilen kann.

1.2.1.6 Warenverkäufer, die lediglich in dem in § 34 c Abs. 5 Nr. 5 bezeichneten Umfang tätig werden.

1.2.2 Keiner Erlaubnis nach § 34 c bedürfen ferner Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Helfer in Steuersachen, soweit eine der in § 34 c Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten noch ihrem Berufsfeld zuzurechnen ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GewO).

Versicherungsunternehmen sind von der Geltung des § 34 c gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO ausgenommen.

2 Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschen der Erlaubnis

2.1 Erlaubnisverfahren

2.1.1 Erforderliche Unterlagen

2.1.1.1 Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß inhaltlich dem als Anlage 1 abgedruckten Muster entsprechen. Er ist bei der Erlaubnisbehörde einzureichen (vgl. Nr. 4). Dabei ist anzugeben, welche der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden sollen. Nicht entscheidend ist, welche Berufsbezeichnung der Antragsteller führt. Entscheidend ist vielmehr, ob und welche Merkmale des § 34 c Abs. 1 die Tätigkeit konkret erfüllt. So kann z. B. hinter der Bezeichnung „Immobilienkontor ein Immobilienvermittler, ein Bauträger oder ein Baubetreuer stehen, der nach den Umständen des Einzelfalles eine Erlaubnis für eine oder mehrere der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten benötigt (vgl. Nr. 2.3.1).

2.1.1.2 Antragsberechtigt und damit Adressaten der Erlaubnis sind natürliche und juristische Personen. Üben mehrere Personen eine oder mehrere der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten aus, so benötigt jeder von ihnen eine entsprechende Erlaubnis.

Ist ein Gewerbetreibender eine juristische Person (z. B. GmbH, AG), so ist sie antragsberechtigt.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

2.1.1.3 Der Antragsteller hat beizubringen:

a) Ablichtung eines Auszuges aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und die KG einzureichen.

b) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

c) Führungszeugnis für Behörden gemäß § 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für sich und seinen Ehegatten, falls dieser nicht getrennt von ihm lebt, sowie ggf. für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen. Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) und ihre Ehegatten, falls diese nicht getrennt von ihnen leben, beizubringen.

Sind die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen zweifelsfrei bekannt, so kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verzichtet werden.

2.1.2 Beteiligung anderer Stellen

Vor der Erteilung der Erlaubnis hat die Erlaubnisbehörde in der Regel folgende Stellen zu dem Antrag zu hören:

2.1.2.1 die Wohnsitzgemeinde. Wohnen der Antragsteller oder die mit der Leitung des Betriebes oder von Zweigniederlassungen beauftragten Personen nicht länger als drei Jahre in der Gemeinde, so sind auch die Gemeinden, in denen der Antragsteller oder die mit der Leitung des Betriebes oder von Zweigniederlassungen beauftragten Personen in den letzten drei Jahren gewohnt haben, zu hören,

2.1.2.2 die Industrie- und Handelskammern. Wird eine gewerbliche Tätigkeit i. S. des § 34 c i. V. m. einem handwerklichen oder handwerksähnlichen Betrieb ausgeübt, ist außerdem die Handwerkskammer zu hören,

2.1.2.3 die Amtsgerichte, in deren Bezirk der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat, wegen der Fragen, ob

— über das Vermögen des Antragstellers ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist,

— der Antragsteller die in § 807 der Zivilprozeßordnung (ZPO) erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist.

2.2 Versagung der Erlaubnis

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn ein Versagungsgrund des § 34 c Abs. 2 nicht gegeben ist. Bei ausländischen Antragstellern ist der Erlaß betr. Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer vom 18. Februar 1982 (StAnz. S. 503) zu beachten.

Im Rahmen des § 34 c Abs. 2 sind die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu überprüfen. Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden. Ist der Tatbestand eines oder mehrerer der ausdrücklich genannten Regelbeispiele gegeben, so liegt in der Regel ein Versagungsgrund vor.

Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend.

2.2.1 Unzuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person ist nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das von ihm beabsichtigte Gewerbe ordnungsgemäß betreiben wird.

Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung durch eine Person, die nicht willens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung ihres Gewerbes zu gewährleisten. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung müssen die zur Last gelegten Verstöße gegen das geltende Recht von erheblichem Gewicht sein. Eine Vielzahl kleinerer Verstöße rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn aus ihnen ein eingewurzelter Hang zur Mißachtung der Berufspflichten ersichtlich ist. Verletzungen zivilrechtlich begründeter Pflichten (z. B. die ordnungsgemäße Vertragserfüllung) sind dann von Bedeutung, wenn dieses Verhalten zugleich auch im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen (z. B. des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts) verletzt.

Unzuverlässigkeit kann auch die Folge von Schwachsinn, Geisteskrankheit oder unverschuldeter Vermögenslosigkeit sein.

Beim Vorliegen der in § 34 c Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Verurteilungen wird im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen gegeben sein. Dieser Grundsatz gilt aber nicht ausnahmslos. Es kann Fälle geben, in denen z. B. trotz Vorliegens eines Regelbeispiels eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers nicht angenommen werden kann, etwa weil die an sich einschlägige Verurteilung sehr geringfügig ist und oder der Ablauf der Fünfjahresfrist unmittelbar bevorsteht. Die Aufzählung der Delikte ist nicht abschließend.

2.2.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse

Die ungeordneten Vermögensverhältnisse stellten nur beim Antragsteller selbst einen Versagungsgrund für die Erlaubnis dar.

Ein derartiger Versagungsgrund ist in der Regel anzunehmen, wenn einer der in § 34 c Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich genannten Beispielsfälle vorliegt.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (Nr. 2.1.1.2), ist bei der Prüfung auf ihre Vermögensverhältnisse abzustellen.

2.2.3 Wegen der Mitteilung an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. Juli 1976 (StAnz. S. 1466) hingewiesen.

2.3 Erteilung der Erlaubnis

2.3.1 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist nur für diejenigen Tätigkeiten zu erteilen, die der Antragsteller auszuüben beabsichtigt. Sie kann für einzelne oder alle in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten erteilt werden (Nr. 2.1.1.1).

2.3.2 Auflagen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilt werden (§ 34 c Abs. 1 Satz 3). Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden.

Auflagen kommen insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Allgemeinheit oder die Auftraggeber in Betracht, soweit den Gewerbetreibenden nicht bereits durch die Bestimmungen der MaBV entsprechende Verpflichtungen auferlegt wurden.

2.3.3 Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt

Auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalte dürfen der Erlaubnis nicht beigefügt werden. Die Erlaubnis darf auch nicht auf Zeit erteilt werden.

2.3.4 Form der Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid muß inhaltlich dem als Anlage 2 abgedruckten Muster entsprechen.

2.3.5 Mitteilung

Die zuständige Industrie- und Handelskammer und die für den Sitz von Zweigniederlassungen für die Ausführung des § 34 c zuständigen Gewerbebehörden sind von der Erlaubniserteilung zu unterrichten.

2.4 Erlöschen der Erlaubnis

2.4.1 Die Erlaubnis erlischt — unbeschadet des § 46 GewO — wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Person oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist, oder durch Verzicht.

Der gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder schlüssig erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis.

Wegen der Mitteilung des Verzichts auf die Erlaubnis während eines Rücknahmeverfahrens an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. Juli 1976 (StAnz. S. 1466) hingewiesen.

2.4.2 Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme bei Altunternehmen i. V. m. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 — BGBl. I S. 1465 —.

2.4.2.1 Rücknahmegründe

Die Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 kann nur unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 GewO erfolgen.

2.4.2.2 Rücknahmeverfahren

a) Vor der Rücknahme sollen die für den Sitz der Hauptniederlassung zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die für den Sitz von Zweigniederlassungen für die Ausführung des § 34 c zuständigen Gewerbebehörden gehört werden.

b) Diese Stellen sind von der unanfechtbaren Rücknahme zu unterrichten, ferner die für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 GewO über die Aufgabe des Betriebes und der Zweigniederlassungen zuständigen Behörden. Falls die Rücknahmebehörde und die Erlaubnisbehörde nicht identisch sind, ist auch die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, zu unterrichten.

2.4.2.3 Wegen der Mitteilung an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. Juli 1976 (StAnz. S. 1466) hingewiesen.

3 Makler- und Bauträgerverordnung

3.1 Anwendungsbereich (§ 1)

3.1.1 Gewerbetreibender

Der Verordnung unterliegen Gewerbetreibende i. S. des § 34 c Abs. 1 einschließlich derjenigen, denen die Erlaubnis nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 als erteilt gilt. Da § 34 c Abs. 1 gemäß Abs. 5 nicht für die dort genannten Personen und Unternehmen gilt, findet die Verordnung auf sie keine Anwendung, es

sei denn, daß der Gesetzestext selbst entsprechende Einschränkungen enthält (s. hierzu Nr. 1.2). Von der Verordnung werden Versicherungs- und Bausparkassenvertreter ausgenommen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen oder eine Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen (§ 1 Satz 2 Nr. 1, vgl. auch Nrn. 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2). Die Vermittlung oder der Nachweis von Darlehen i. S. des § 1 Satz 2 durch Versicherungs- und Bausparkassenvertreter umfaßt auch die durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherten Kredite. Die Verordnung findet jedoch Anwendung auf Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, die außerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherungsunternehmen bzw. der Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen.

Die Verordnung gilt nach ihrem § 1 Satz 2 Nr. 2 schließlich nicht für Gewerbetreibende, die den Abschluß von Verträgen über die Nutzung der von ihnen für Rechnung Dritter verwalteten Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen, d. h. für Hausverwalter für die vorstehend bezeichneten Vermittlungs- und Nachweistätigkeiten. Nicht begünstigt sind dagegen Hausverwalter, die nicht zu ihrem Wohnungsbestand gehörende Objekte vermitteln oder nachweisen oder sonstige, von § 1 Satz 2 Nr. 2 nicht privilegierte Tatbestände i. S. des § 34 c Abs. 1 erfüllen, z. B. Verträge über den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder von Darlehen vermitteln oder nachweisen.

3.1.2 Auftraggeber

Auftraggeber ist der Geschäftspartner des Gewerbetreibenden, dem die in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b erwähnten Leistungen erbracht werden oder der dem Bauherrn gemäß Nr. 2 Buchst. a Vermögenswerte zur Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben zur Verfügung stellt. In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Gewerbetreibende zwei Geschäftspartner. Von ihnen ist nach dem Schutzzweck des Gesetzes Auftraggeber nur derjenige, dem in diesem Verhältnis die Verbraucherfunktion zukommt, also der Erwerber von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Mieter, der Darlehensnehmer und der Erwerber der Wertpapiere.

3.2 Sicherheitsleistung, Versicherung (§ 2)

§ 2 soll die Handhabe bieten, Vermögenswerte des Auftraggebers vor vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Hilfspersonals zu schützen.

Diese Vorschrift gilt für alle Gewerbetreibenden i. S. des § 34 c Abs. 1 mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a behandelten Bauträger, sofern sie dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen sollen. Auf sie findet § 3 Anwendung. Nicht ausgenommen sind demnach solche Bauträger, die Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte (z. B. künftige Mieter) verwenden wollen.

3.2.1 Voraussetzungen der Absicherung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz bestimmt, daß der Gewerbetreibende, bevor er zur Ausführung des Auftrages Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird, dem Auftraggeber in Höhe dieser Vermögenswerte Sicherheit zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen hat. Im Fall einer solchen Ermächtigung muß die Bürgschaft oder Versicherung spätestens in dem Zeitpunkt bestehen, in dem die Ermächtigung wirksam wird. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß eine entsprechende Verwendungsermächtigung bereits Gegenstand des zeitlich vor diesem Termin liegenden Auftrages ist; sie muß jedoch aufschiebend bedingt sein oder erst zu einem bestimmten Termin wirksam werden.

Mit den Begriffen „erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird" sollen sämtliche dem Gewerbetreibenden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfaßt werden, in Besitz von Vermögenswerten des Auftraggebers zu gelangen oder zumindest eine Verfügungsbefugnis hierüber erhalten. Die Begriffe sind deshalb weit auszulegen.

Der Gewerbetreibende hat auch die Gelder des Auftraggebers abzusichern, die aus Bauspardarlehen oder sonstigen Darlehen stammen, für die Grundpfandrechte bestellt werden; denn diese Grundpfandrechte gewähren dem Darlehensgeber, nicht jedoch dem Auftraggeber, Schutz vor unerlaubten Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Hilfspersonals.

Die Vermögenswerte müssen „zur Ausführung des Auftrages" dienen. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn dem Gewerbetreibenden eine Provision gesondert zu den sonstigen Vermögenswerten des Auftraggebers gezahlt wird. Dagegen muß der Gewerbetreibende aber z. B. für Gewinnanteile, die er den ihm übertragenen Vermögenswerten entnehmen darf, Sicherheit leisten oder eine geeignete Versicherung abschließen.

3.2.1.1 „Vermögenswerte erhält"

Der Gewerbetreibende „erhält" Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn er daran Eigentum oder Besitz erwirbt oder Inhaber einer Forderung dadurch wird, daß Gelder des Auftraggebers auf eines seiner Konten überwiesen werden. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind auch dann gegeben, wenn der Auftraggeber dem Gewerbetreibenden — wie dies auf dem Bausektor üblich ist — den gegenüber einem Dritten bestehenden Anspruch auf Gewährung eines Darlehens abtritt. Ferner „erhält" der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn dieser auf Veranlassung des Gewerbetreibenden dessen Schulden gegenüber Dritten, z. B. Bauhandwerkern, begleicht. Das gleiche gilt, wenn die Mittel bei einem Dritten (z. B. einem Notar) hinterlegt werden oder diesem ein Verfügungsrecht über ein Konto des Auftraggebers eingeräumt wird und in diesen Fällen die Mittel vom Gewerbetreibenden nach Bedarf abgerufen werden.

Möglich ist auch, daß der Gewerbetreibende (z. B. ein Bauträger bei Begründung eines Nutzungsverhältnisses) seine gegenüber dem Auftraggeber bestehende Forderung an einen Dritten (z. B. ein Kreditinstitut) unter der Verpflichtung abtritt, für die Begleichung der Schuld durch den Auftraggeber zu garantieren. Auch in diesem Fall „erhält" der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn dieser die Schuld an den Dritten begleicht, da sich hierdurch die Garantieverpflichtung des Gewerbetreibenden entsprechend verringert. Darüber hinaus „erhält" der Gewerbetreibende aber auch in anderen Fällen der Abtretung, in denen er keine Garantie für die Begleichung der Schuld übernommen hat, „Vermögenswerte des Auftraggebers", wenn dieser auf Grund der Forderung an den Dritten leistet. Denn das Ausbleiben der Zahlungen des Erwerbers würde zu Ansprüchen des Dritten gegen den Gewerbetreibenden auf Grund des der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes führen, von denen dieser aber durch die Zahlungen des Auftraggebers „befreit" wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 findet (wie auch § 4 Abs. 1 Nr. 1) selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn der Gewerbetreibende tatsächlich Vermögenswerte des Auftraggebers erhalten hat oder zu deren Verwendung ermächtigt worden ist. Wenn Gelder z. B. von dem Darlehensgeber an den Darlehensvermittler mit der Auflage übermittelt werden, sie an den Darlehensnehmer weiterzuleiten, erhält der Darlehensvermittler Vermögenswerte des Auftraggebers dann, wenn der Darlehensgeber an den Darlehensvermittler schuldbefreiend leistet und demgemäß dem Auftraggeber eine Forderung an den Darlehensvermittler auf Auszahlung des Betrages erwächst. Anders ist die Rechtslage, wenn die Gelder vom Darlehensgeber an den Darlehensvermittler auf Gefahr des ersteren geleistet werden und Ansprüche auf Rückzahlung gegen den Auftraggeber erst entstehen, wenn der Darlehensvermittler die Gelder ordnungsgemäß an ihn übereignet hat. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall, wenn die Vermögenswerte vom Auftraggeber, z. B. bei der Tilgung des Darlehens, über den Darlehensvermittler an den Darlehensgeber geleitet werden. Sofern die Leistungen des Auftraggebers für diesen schuldbefreiend erfolgen, erhält der Darlehensvermittler nicht Ver-

mögenswerte des Auftraggebers, sondern des Darlehensgebers.

3.2.1.2 „zu deren Verwendung ermächtigt"

Der Gewerbetreibende wird „zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt", wenn ihm eine Verfügungsbefugnis darüber eingeräumt wird, ohne daß er Eigentum oder Besitz an diesen Vermögenswerten erwirbt oder Gläubiger einer Forderung wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Gewerbetreibende über Gelder verfügen darf, die auf einem Konto des Auftraggebers oder für den Auftraggeber auf dem Konto eines Dritten eingelegt sind.

Eine Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten liegt aber auch vor, wenn der Auftraggeber den Gewerbetreibenden bevollmächtigt, in seinem Namen Verpflichtungen einzugehen. Dies gilt nicht für Baubetreuer, die im Rahmen ihres Auftrages oder ihrer Vertretungsmacht die Auftraggeber zu Leistungen verpflichten, die deren Grundstücken zugute kommen. In diesem Fall besteht demnach auch keine Sicherungspflicht für einen Baubetreuer, soweit der Auftraggeber auf Grund dieser Verpflichtung Zahlungen an Dritte (z. B. Bauhandwerker) unmittelbar selbst leistet und deren Leistungen dem Auftraggeber rechtlich und wirtschaftlich unmittelbar zufließen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Bauhandwerker vertragsgemäß auf dem Grundstück des Auftraggebers Einbauten vornimmt.

Keine Ermächtigung zur Verwendung und damit keine Sicherungspflicht besteht ferner, wenn der Baubetreuer nur gemeinsam mit dem Auftraggeber über die bei einem Dritten (z. B. Kreditinstitut) hinterlegten Vermögenswerten verfügen und der Dritte nur auf gemeinsames Anfordern hin zahlen darf.

3.2.1.3 Abzusichernde Ansprüche (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Nach § 2 Abs. 1 und 2 sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger von dem Gewerbetreibenden und den Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte ermächtigt hat, vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen abzusichern, die sich gegen die in Satz 1 bezeichneten Vermögenswerte richten.

Abzusichern sind insbesondere Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzgesetzen i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. In Betracht kommen vor allem Untreue, Betrug, Unterschlagung. Abzudecken sind auch Schäden, die durch eine vorsätzliche Verletzung der in den §§ 4 und 6 der Verordnung niedergelegten Verpflichtungen entstehen, da diese Vorschriften zur Sicherung der Vermögenswerte des Auftraggebers dienen und damit Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB sind.

3.2.2 Sicherheitsleistung (§ 2 Abs. 2)

Sicherheit kann nur durch die Stellung eines Bürgen geleistet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Die übrigen sonst in § 232 Abs. 1 BGB genannten Arten der Sicherheitsleistung scheiden aus. Der Kreis der zugelassenen Bürgen ist auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 erwähnten beschränkt. Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Damit die Bürgschaft für die Gesamtdauer des Auftrages besteht, darf sie nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus § 2 Abs. 5 ergibt (§ 2 Abs. 2 Satz 4).

Für den Hauptanwendungsfall der Bürgschaft, nämlich den für Leistungen durch Kreditinstitute, enthält die Anlage 6 einen Mustervertrag, der von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft entwickelt worden ist. Er darf nur insoweit zur Absicherung von Vermögenswerten des Auftraggebers nach § 2 Verwendung finden, als auf Grund des Vertrages zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber sichergestellt ist, daß diese Vermögenswerte allein auf das darin bezeichnete Konto eingehen, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können. Andernfalls muß der Gewerbetreibende die Vermögenswerte durch eine Versicherung absichern. Dies gilt auch, wenn und soweit der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag niedriger ist als die Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

3.2.3 Versicherung (§ 2 Abs. 3)

Als Versicherung kommt für die Sicherheitsleistung nur die sogenannte „Vertrauensschadenversicherung" in Betracht, d. h. eine Versicherungsart, bei der der Auftraggeber einen direkten Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft bei Vermögensschäden durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Angestellten hat und die ihn insbesondere aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigt. Eine Berufshaftpflicht- oder Vermögensschadenversicherung der Makler ist damit nicht gleichzusetzen und reicht als Sicherheitsleistung i. S. von § 2 Abs. 3 nicht aus. Da Sicherheit in Höhe des erhaltenen Vermögenswertes zu leisten ist, muß die Versicherung in voller Höhe dieses Vermögenswertes abgeschlossen werden. Um sicherzustellen, daß der direkte Anspruch des Auftraggebers gegenüber der Versicherungsgesellschaft gegeben ist, muß das Versicherungsverhältnis entsprechend ausgestaltet werden: entweder durch Einzelversicherung in jedem Geschäftsfall oder durch Sammelpolice mit der Einzelmeldung jedes neuen Auftraggebers durch den Gewerbetreibenden.

Vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personen-Kautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) — und Rahmenvertragsbedingungen, die den vorstehenden Anforderungen entsprechen, sind nachstehend abgedruckt (Anlagen 3 und 4).

3.2.4 Wahlrecht (§ 2 Abs. 2)

Sicherheit durch Bürgschaft oder Versicherung kann nebeneinander geleistet werden, d. h. bei einem Vermögenswert von 100 000,— DM können z. B. 50 000,— DM durch Bankbürgschaft und 50 000,— DM durch Kautionsversicherung gesichert werden.

Die Regelung des Satzes 2 in § 2 Abs. 4 soll den Gewerbetreibenden unnötigen Arbeitsaufwand ersparen. Gewerbetreibenden, die laufend von ihren Auftraggebern Fremdgelder entgegennehmen, wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, eine Art Mantelvertrag mit einer bestimmten Versicherungssummenkapazität zugunsten sämtlicher Auftraggeber, die ihnen Fremdgelder überlassen, abzuschließen. Der Gewerbetreibende kann diesen Mantelvertrag dann von Fall zu Fall auffüllen.

3.2.5 Dauer der Absicherung (§ 2 Abs. 5)

In § 2 Abs. 5 ist der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem Sicherheit oder Versicherungen aufrechtzuerhalten sind.

3.2.5.1 Regelung des Satzes 1

a) In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 soweit es sich um Grundstücks- und Wohnungsvermittler, Darlehens- und Anlagenvermittler handelt, ist dieser Zeitpunkt durch die Übermittlung der Vermögenswerte an den im Auftrag bestimmten Empfänger gekennzeichnet. „Übermittelt" ist der Vermögenswert, wenn der Empfänger oder ein von ihm Beauftragter über ihn verfügen kann. „Empfänger" ist der Grundstückskäufer oder -vermieter, der Darlehensgeber und bei Anlagenvermittlern der Vertreiber der in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erwähnten Papiere.

b) In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sofern ein Bauträger für den Auftraggeber ein Nutzungsverhältnis zu begründen hat, müssen die Sicherungen bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses andauern (§ 2 Abs. 5, Satz 1 Nr. 2). Bei Baubetreuern endet die Sicherungspflicht im Zeitpunkt der Rechnungslegung (§ 2 Abs. 5, Satz 1 Nr. 3); sofern sie gemäß § 8 Abs. 2 von der Rechnungslegung befreit sind, endet die Sicherungspflicht mit vollständiger Fertigstellung des Bauvorhabens (vgl. Nr. 3.3.2).

Im übrigen ergeben sich Beginn, Ende und sonstige wesentliche Bedingungen aus dem einzelnen Bürgschafts- oder Versicherungsvertrag. Dieser muß dem von der Kredit- und Versicherungswirtschaft ausgearbeiteten Mustervertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (s. Anlagen 3 und 6) entsprechen.

3.2.5.2 Regelung des Satzes 2

Sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers in Teilbeträgen erhält oder ermächtigt wird, hierüber in Teilbeträgen zu verfügen, endet die Sicherungspflicht gemäß Satz 2, 1. Halbsatz in bezug auf den jeweiligen Teilbetrag, sobald er dem Auftraggeber dessen ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen hat. Ordnungsgemäß verwendet sind die Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn der Gewerbetreibende die mit den jeweiligen Abschlagszahlungen zu finanzierenden Leistungen erbracht und die hierbei entstandenen Verbindlichkeiten beglichen hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt unter Anwendung des § 8 Abs. 1 durch Rechnungslegung über den jeweiligen Teilbetrag. Diese Regelung gilt nicht für den letzten Teilbetrag. Er ist nach Satz 2, 2. Halbsatz bis zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt abzusichern.

3.3 Besondere Sicherungspflichten für Bauträger (§ 3)

3.3.1 Voraussetzungen für Entgegennahme oder Verwendung fremder Vermögenswerte (§ 3 Abs. 1)

Sofern der Bauträger dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen soll, darf er nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Vermögenswerte des Auftraggebers erst entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen, wenn der Vertrag rechtswirksam geworden ist (Nr. 1), eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen oder zumindest unwiderruflich bewilligt und vom Auftraggeber beantragt (Nr. 2), die Freistellung des Vertragsobjektes von Globalbelastungen gesichert (Nr. 3) und die Baugenehmigung erteilt worden ist (Nr. 4).

3.3.1.1 Rechtswirksamer Vertrag (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Der Vertrag muß rechtswirksam sein. Das ist regelmäßig der Fall, wenn alle für die Wirksamkeit des Vertrages selbst und für den Vertragsvollzug (z. B. § 19 des Bundesbaugesetzes) erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Dies muß außerdem vom Notar schriftlich mitgeteilt worden sein.

Dem Gewerbetreibenden dürfen ferner keine vertraglichen Rücktrittsrechte eingeräumt sein. Unberührt hiervon bleiben die Aufnahme gesetzlicher Rücktrittsrechte in den Vertrag und die Ausgestaltung der Rechtsfolgen.

3.3.1.2 Auflassungsvormerkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 muß ferner zur Sicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf Eigentumsübertragung oder Beteiligung oder Übertragung eines Erbbaurechts an dem Vertragsobjekt eine Auflassungsvormerkung an der vereinbarten Rangstelle im Grundbuch eingetragen oder die Eintragung unwiderruflich bewilligt und vom Auftraggeber beantragt worden sein. Im letzteren Fall dürfen dem Grundbuchamt keine unerledigten Eintragungsanträge vorliegen, die den Anspruch des Auftraggebers beeinträchtigen. Sofern die Beteiligten Gewißheit hierüber — z. B. durch eine Bestätigung des Notars — nicht erhalten können, muß auf die eingetragene Auflassungsvormerkung abgestellt werden.

3.3.1.3 Freistellung von Belastungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5)

Der Gewerbetreibende darf Vermögenswerte des Auftraggebers ferner erst verwenden, wenn die Freistellung des Vertragsobjektes von Globalbelastungen, die der Vormerkung im Range vorgehen oder gleichstehen und nicht übernommen werden sollen, gesichert ist. Die Freistellung ist gesichert, wenn gewährleistet ist, daß die Globalgrundpfandrechte unverzüglich nach Zahlung der Vertragssumme durch den Auftraggeber im Grundbuch gelöscht werden. Welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dieses Ziel sicherzustellen, wird vom beurkundenden Notar beurteilt und richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die Freistellung ist nur gesichert, wenn auch der Fall erfaßt ist, daß das Bauvorhaben „steckenbleibt". In diesem Fall hat der Globalgläubiger die Wahl, anstelle der Freigabe die Anzahlungen des Auftraggebers an diesen zurückzuzahlen. Um eine gerechte Verteilung des Risikos zu erreichen, kann der Globalgläubiger bei der Freigabe bzw. Rückzahlung auf den tatsächlichen Wert des Vertragsobjekts abstellen, im ersteren Fall also für den etwaigen Mehrwert des Bauvorhabens im Vergleich zu den geleisteten Zahlungen die Differenz verlangen und im zweiten Fall die Rückerstattung auf den anteiligen Wert des Vertragsobjekts begrenzen.

Der notarielle Kaufvertrag muß eine entsprechende Vereinbarung enthalten, die das Freigabeversprechen des Globalgläubigers berücksichtigt.

3.3.1.4 Erteilung der Baugenehmigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Der Gewerbetreibende darf Vermögenswerte des Auftraggebers schließlich erst dann einsetzen, wenn die Baugenehmigung erteilt worden ist. Der Auftraggeber soll davor geschützt werden, Vermögenswerte in Vorhaben zu investieren, die möglicherweise nicht verwirklicht werden können.

3.3.2 Zahlung nach Baufortschritt, Bezugsfertigkeit und Fertigstellung (§ 3 Abs. 2)

Die erste Rate in Höhe von bis zu 30% der Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll, bzw. von bis zu 20% der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, ist frühestens mit Beginn der Erdarbeiten fällig. Der rechtliche Teil der Vertragssumme darf nach den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Baufortschrittsraten in Anspruch genommen werden.

Ein Gebäude oder eine Wohnung ist dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit fortgeschritten ist, daß den zukünftigen Mietern oder sonstigen Bewohnern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Gebäudes oder der Wohnung (Bauabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde) ist an sich nicht entscheidend und auch nicht immer erforderlich; wird jedoch mit einer Gebrauchsabnahmebescheinigung die Ingebrauchnahme zugelassen, so kann in der Regel die Bezugsfertigkeit i. S. der Vorschrift angenommen werden. Eine einseitige vom Verkäufer abgegebene Erklärung über die Bezugsfertigkeit, die mit der tatsächlichen Sachlage nicht in Einklang steht, genügt dagegen nicht.

Sachmängel, die nicht so schwerwiegend sind, daß sie die Bezugsfertigkeit ausschließen, hindern den Gewerbetreibenden nicht, die zweitletzte Rate entgegenzunehmen oder von einer Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers Gebrauch zu machen. Demgemäß ist auch der Auftraggeber nach den Vorschriften der Verordnung unter diesen Umständen nicht berechtigt, die Zahlung der zweitletzten Rate zu verweigern; unberührt hiervon bleiben jedoch die sich aus dem Bürgerlichen Recht im Einzelfall etwa ergebenden Rechte des Auftraggebers, wie z. B. die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts des § 320 BGB.

Das Gebäude ist erst dann vollständig fertiggestellt, wenn alle vertragsmäßig vereinbarten Leistungen erbracht sind, also ggf. auch die Außenanlagen (z. B. Zugangswege, Anpflanzungen, Spielecken) und Garagen erstellt worden sind. Wenn bei einer etwaigen vom Gewerbetreibenden und Auftraggeber durchgeführten Schlußabnahme Restarbeiten festgelegt worden sind, ist die Fertigstellung erst nach deren Erledigung gegeben. Für Mängelrügen und sonstige sich aus dem Bürgerlichen Recht etwa ergebende Rechte gelten die Ausführungen im vorstehenden Absatz entsprechend.

3.3.3 Vermögenswerte Nutzungsberechtigter (§ 3 Abs. 3)

Für Bauträger, die zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen, gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2 entsprechend.

Der Bauträger wird damit praktisch gezwungen, vor Baubeginn die Finanzierung sämtlicher Einheiten sicherzustellen; er darf demgemäß bei Baubeginn nicht den vollen Zuschuß einzelner Auftraggeber für das Bauvorhaben in der Hoffnung verwenden, spätere Abschnitte mit den Zuschüssen anderer Auftraggeber finanzieren zu können.

3.4 Objektbezogene Verwendung von Vermögenswerte (§ 4)

3.4.1 Allgemeine Regelung (§ 4 Abs. 1)

§ 4 verpflichtet die der Verordnung unterliegenden Gewerbetreibenden, die von ihrem Auftraggeber erhaltenen Vermögenswerte nur zur Erfüllung des damit verbundenen Auftrages zu verwenden.

Ein Vermittlungsmakler, der z. B. den Kaufpreis für ein Grundstück, die Mietvorauszahlung oder das Mieterdarlehen für eine Wohnung für den Verkäufer bzw. Vermieter erhält, darf diese Vermögenswerte nicht für andere Zwecke verwenden, um dann die Auszahlung an den Berechtigten oder die Verwendung i. S. des erteilten Auftrages aus anderen Mitteln vorzunehmen.

In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen die Vermögenswerte nur zur Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens verwendet werden, auf das sich der Auftrag bezieht. Die Vermögenswerte dürfen demnach zur Begleichung sämtlicher Kosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung des Bauvorhabens in Zusammenhang stehen, eingesetzt werden, d. h. unter anderem zur Begleichung des Grundstückspreises einschließlich der Erschließungskosten und etwaiger Nachfolgelasten, der Gebühren für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Kosten für die Erstellung des Gebäudes, der dazugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen.

Als Bauvorhaben gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 2. Satzteil, das einzelne Gebäude, bei Einfamilienreihenhäusern die einzelne Reihe. Zu den einzelnen Gebäuden gehören Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Bauten über sämtliche denkbaren Zwischenstufen hinweg bis zum Hochhaus mit Eigentumswohnungen, sofern die Wohnungen bzw. vorgesehenen Räume in einem Gebäude untergebracht sind. Kein Bauvorhaben in diesem Sinne sind demnach mehrere freistehende Gebäude und Zwei- und Mehrfamilienreihenhäuser, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie auf einem Grundstück oder benachbarten Grundstücken erstellt werden, ob für sie eine einheitliche Bauplanung, Finanzierung oder Baudurchführung vorgesehen ist oder nicht. Vermögenswerte der Auftraggeber dürfen daher nur dem Gebäude zugute kommen, das die für sie vorgesehene Wohnung enthalten wird. Bei Zwei- und Mehrfamilienreihenhäusern bedeutet dies also, daß die Vermögenswerte nur in das jeweilige Zwei- bzw. Mehrfamilienhaus fließen dürfen und nicht etwa in die restlichen Häuser der Reihe.

3.4.2 Sonderregelung für Baubetreuer (§ 4 Abs. 2)

Für Baubetreuer wird darüber hinaus eine Sonderregelung getroffen. Sofern sie das Bauvorhaben für mehrere Auftraggeber vorbereiten und durchführen, dürfen die Vermögenswerte der Auftraggeber nur im Verhältnis der Kosten der einzelnen Einheiten zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens verwendet werden. Hierdurch soll vermieden werden, daß z. B. der Bau eines Hochhauses mit Eigentumswohnungen begonnen wird und die Mittel der bislang gewonnenen Interessenten voll in das Bauvorhaben fließen, ohne daß die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens gesichert ist. Sofern ein derartiges Bauvorhaben z. B. in der 7. Etage „steckenbleibt", wären insbesondere die Vermögenswerte der Auftraggeber, deren Wohnungen noch nicht erstellt sind, weitgehend verloren.

3.5 Hilfspersonal (§ 5)

Um die Durchführung der §§ 3 und 4 sicherzustellen, hat der Gewerbetreibende sein Hilfspersonal entsprechend einzuweisen und die Beachtung seiner Weisungen zu kontrollieren. Hierdurch soll vermieden werden, daß durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des § 3 in bezug auf die Entgegennahme und Ermächtigung zur Verwendung der Vermögenswerte bzw. durch nicht objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers entgegen § 4 seitens des Hilfspersonals der Schutzgedanke dieser Bestimmungen unterlaufen wird.

3.6 Getrennte Vermögensverwaltung (§ 6)

Der Gewerbetreibende hat Vermögenswerte des Auftraggebers, die er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat, von seinem Vermögen und dem seiner sonstigen Auftraggeber getrennt zu verwalten.

Dies hat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in der Weise zu geschehen, daß die Gelder auf einem Sonderkonto des Gewerbetreibenden für Rechnung des Auftraggebers bei einem inländischen Kreditinstitut eingezahlt werden.

Durch die Einzahlung der Gelder des Auftraggebers auf das Sonderkonto des Gewerbetreibenden wird dieser zwar rechtliche Inhaber der Forderung gegen das Kreditinstitut. Wirtschaftlicher Inhaber bleibt jedoch der Auftraggeber, bis der Gewerbetreibende gemäß § 4 zur Verwendung der Gelder befugt ist. Ihm steht ein Aussonderungsrecht nach § 43 der Konkursordnung zu. Ferner kann er Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben, wenn Gläubiger des Gewerbetreibenden dessen Forderungen gegen das Kreditinstitut pfänden sollten.

Die getrennte Vermögensverwaltung ist im einzelnen wie folgt vorzunehmen:

Damit der Auftraggeber Kenntnis von Zugriffen der Gläubiger des Gewerbetreibenden erhält und Gegenmaßnahmen einleiten kann, bestimmt § 6 Abs. 2 Satz 2, daß der Gewerbetreibende dem Kreditinstitut offenzulegen hat, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden. Er hat hierbei den Namen, Vornamen und die Anschrift des Auftraggebers anzugeben. Nach Satz 3 hat er das Kreditinstitut ferner zu verpflichten, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Einlage von dritter Seite gepfändet oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbetreibenden eröffnet wird. Um dem Auftraggeber eine eigene Kontrolle über den Stand des Kontos zu ermöglichen, hat der Gewerbetreibende das Kreditinstitut zu verpflichten, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft hierüber zu erteilen. Durch Satz 4 wird ein Aufrechnungsrecht des Kreditinstituts wegen Forderungen an den Gewerbetreibenden ausgeschlossen, ausgenommen für solche Forderungen, die in bezug auf das Konto selbst entstanden sind.

Wertpapiere des Auftraggebers hat der Gewerbetreibende nach § 6 Abs. 3 in einem Sonderdepot bei einem inländischen Kreditinstitut aufzubewahren. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Kreditinstitut liegt ein Musterformular der Kreditwirtschaft gemäß der Anlage 5 vor.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 sind Bauträger für vertragsgemäß im Rahmen des § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 1 geleistete Zahlungen von der Verpflichtung zur getrennten Vermögensverwaltung befreit. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Gewerbetreibenden auf Grund dieser Bestimmungen zur Vorleistung verpflichtet sind. Vermögenswerte, die sie von ihren Auftraggebern erhalten, sind demgemäß zumeist „durchlaufende Posten", die zur Begleichung der Forderungen von Handwerkern, Bauunternehmern usw. eingesetzt werden. Auch in dem Fall, in dem die geleisteten Baufortschrittsraten die Leistungen des Bauträgers wertmäßig übersteigen, braucht der Differenzbetrag nicht auf Sonderkonto eingelegt zu werden; allerdings muß er, sobald der entsprechende Bautenstand erreicht ist, für das Objekt eingesetzt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

3.7 Ausnahmevorschrift (§ 7)

Nach § 7 Abs. 1 sind die Gewerbetreibenden von den in dieser Bestimmung erwähnten Verpflichtungen freigestellt, sofern sie eine Bürgschaft dafür beibringen, daß der Auftraggeber bei teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung der sich auf die Vermögenswerte beziehenden Verpflichtungen des Gewerbetreibenden seine Vermögenswerte zurückerhält.

Auf die Bürgschaft finden die einschlägigen Vorschriften des § 2, ausgenommen § 2 Abs. 5 Satz 2, entsprechende Anwendung. Für Bauträger, die dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen haben, wird in Abs. 1 Satz 3 der Endtermin der Bürgschaft bestimmt. Der Mustervertrag ist als Anlage 7 abgedruckt. Er darf nur insoweit zur Absicherung von Vermögenswerten des Auftraggebers nach § 2 Verwendung finden, als auf Grund des Vertrages zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber sichergestellt ist, daß

diese Vermögenswerte allein auf das darin bezeichnete Konto eingehen, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können. Andernfalls muß der Gewerbetreibende die Vermögenswerte durch eine Versicherung absichern. Dies gilt auch, wenn und soweit der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag niedriger ist als die Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

Gewerbetreibende werden von den Verpflichtungen der §§ 2 bis 6 freigestellt, wenn Auftraggeber i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in gesonderter Urkunde auf die Anwendung dieser Bestimmungen verzichten.

3.7.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind

a) die Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Gebietskörperschaften, Industrie- und Handelskammern, Kirchen, öffentlich-rechtliche Genossenschaften;

b) die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Bundesbank, Rundfunkanstalten, Sparkassen und sonstige öffentliche Kreditinstitute;

c) die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Hannoversche Klosterkammer, Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

3.7.2 Ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist z. B. die Deutsche Bundespost.

3.7.3 Im Hinblick auf Kaufleute ist die Befreiung nur gewährt, wenn sie die Kaufmannseigenschaft durch einen Registerauszug nachweisen. Kaufleute sind z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, die Vollkaufleute.

3.8 Rechnungslegung (§ 8)

Da der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse daran hat zu erfahren, wofür seine Vermögenswerte verwendet worden sind, hat der Gewerbetreibende gemäß § 8 Abs. 1 nach Beendigung des Auftrages Rechnung zu legen. Der Umfang der Rechnungslegung wird durch die Verweisung auf § 259 BGB klargestellt.

Der in erster Linie in Betracht kommende Abs. 1 des § 259 BGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen."

Nach § 8 Abs. 2 entfällt die Rechnungslegungspflicht, soweit der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages dem Gewerbetreibenden gegenüber schriftlich darauf verzichtet oder der Gewerbetreibende mit den Vermögenswerten des Auftraggebers eine Leistung zu einem Festpreis zu erbringen hat. Durch das Wort „soweit" kommt zum Ausdruck, daß auch ein Teilverzicht möglich ist, z. B. bei der Erstellung eines Gebäudes bezüglich der Rechnungslegung für bestimmte Bauabschnitte, Handwerkerleistungen und dergleichen.

3.9 Anzeigepflicht (§ 9)

Die Anzeigen auf Grund dieser Vorschrift sollen die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen mit allen sich für den Fortbestand der Erlaubnis ergebenden Konsequenzen zu prüfen.

3.10 Buchführungspflicht (§ 10)

§ 10 verpflichtet die Gewerbetreibenden von der Annahme des Auftrages an zur Buchführung. Hiernach sind bestimmte Tatsachen festzuhalten, die einen Einblick in das Geschäftsgebaren des Gewerbetreibenden vermitteln und für die Überwachung von Bedeutung sind. Sie sollen der zuständigen Behörde ferner die Entscheidung ermöglichen, ob der Gewerbetreibende noch zuverlässig ist. Da ein Teil dieser Aufzeichnungen wesentliche Informationen über die Konditionen des Gewerbetreibenden und die Geeignetheit des Vertragsobjektes enthält, sind sie dem Auftraggeber im Rahmen der Informationspflicht (§ 11) zugänglich zu machen.

Die aufzeichnungspflichtigen Tatbestände sind nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Die Daten der Abs. 2 und 5 betreffen sämtliche Gewerbetreibenden, während die der Abs. 3 und 4 zusätzliche Regelungen für einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden enthalten. Die Angaben des Abs. 2 sind überwiegend betriebsbezogen, d. h., sie sollen eine Beurteilung des Geschäftsgebarens des Gewerbetreibenden im allgemeinen ermöglichen. Anzugeben ist hiernach die Höhe der Maklerprovision bzw. des sonstigen Entgelts, ob der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt ist und wie hoch diese ggf. sein werden, seine Verpflichtung zur objektbezogenen Verwendung der Vermögenswerte, die Art der Sicherung dieser Vermögenswerte und die Vertragsdauer. Bei den Daten der Abs. 3 und 4 handelt es sich dagegen um objektbezogene Angaben. Die ersten drei Nrn. des Abs. 3 betreffen Grundstücks- und Wohnungsmakler, Nr. 4 Darlehensvermittler und die Nrn. 5 bis 7 Anlagenvermittler. Abs. 4 Nrn. 1 und 2 regelt die Aufzeichnungspflicht der Bauträger, wobei zwischen Veräußerung (Nr. 1) und Einräumung eines Nutzungsrechts (Nr. 2) unterschieden wird. Die Nr. 3 betrifft die Baubetreuer.

Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 5 soll endlich ersichtlich sein, ob die Gewerbetreibenden ihre Geschäfte ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

3.11 Informationspflicht (§ 11)

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Auftraggeber über einen Teil der buchführungspflichtigen Tatbestände zu informieren. Dem Auftraggeber werden hierdurch Informationen zugänglich gemacht, die für die Beurteilung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden von Bedeutung sind und die dem Auftraggeber die Entscheidung ermöglichen, ob er mit dem Gewerbetreibenden Vertragsbeziehungen aufnehmen bzw. aufrechterhalten will.

Nach § 11 Satz 1 Nr. 1 haben Grundstücks- und Wohnungsmakler sowie die sogenannten „echten" Darlehensmakler, d. h. solche Gewerbetreibende, die nicht Konsumenten-Kredite, sondern auf die speziellen Bedürfnisse der Kunden zugeschnittene Darlehen vermitteln, ihren Auftraggebern unmittelbar nach Aufnahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und f erwähnten Angaben zu machen und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über das vermittelte oder nachgewiesene Objekt die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b bis e und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erwähnten Angaben.

§ 11 Satz 1 Nr. 2 betrifft die nicht von der Nr. 1 erfaßten Darlehensvermittler, d. h. die sogenannten Konsumentenkreditvermittler, sowie die Anlagenvermittler. Sie haben sämtliche Angaben des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 dem Auftraggeber vor der Annahme des Auftrages mitzuteilen. Die Informationen sollen dem Auftraggeber ein fundiertes Urteil darüber ermöglichen, ob er das vom Gewerbetreibenden angebotene Darlehen aufnehmen oder die angebotene Vermögensanlage erwerben will oder nicht. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift hat der Gewerbetreibende den Auftraggeber daher so rechtzeitig vor der Annahme des Auftrages in dem vorgesehenen Umfang zu informieren, daß der Auftraggeber die Informationen seiner Entscheidung über die Auftragserteilung auch noch zugrunde legen kann.

Nach § 11 Satz 1 Nr. 3 haben Bauträger und Baubetreuer spätestens bis zur Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 erwähnten Angaben zu machen und den Auftraggeber vor diesem Zeitpunkt mit den Informationen zu versehen, die zur Beurteilung des Auftrages nach dem jeweiligen Verhandlungsstand erforderlich sind. Dies bedeutet, daß der Gewerbetreibende nur die Person, mit der er schließlich den Auftrag abschließt, umfassend zu informieren und sonstigen Personen, mit denen im Endergebnis kein Auftrag abgeschlossen wird, le-

diglich die zur Beurteilung des jeweiligen Verhandlungsstandes erforderlichen Informationen zu geben hat.

3.12 Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen (§ 12)

Nach § 12 dürfen die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden. die sich aus den §§ 2 bis 8 ergeben, durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Darüber hinaus stellt § 12 ausdrücklich klar, daß auch die nach § 2 Abs. 1 zu sichernden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht abbedungen werden dürfen; andernfalls würde der Schutz des § 2 Abs. 1 durch eine zu Lasten des Auftraggebers gehende Vertragsgestaltung gemindert.

3.13 Inseratensammlung (§ 13)

§ 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bestimmt, daß der Gewerbetreibende sämtliche Veröffentlichungen und sonstiges Werbematerial im Original zu verwahren hat. Satz 4 trifft eine Ausnahmeregelung für Inserate. Anstelle der eigentlich aufzuhebenden Originale können bestimmte Kopien aufbewahrt werden. Abs. 2 betrifft Veröffentlichungen, die nicht gegenständlich sind (z. B. die Rundfunkwerbung). Hier ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

3.14 Aufbewahrung (§ 14)

§ 14 schreibt vor, wie lange und an welchem Ort der Gewerbetreibende die Geschäftsunterlagen aufzuheben und damit Überprüfunen zugänglich zu halten hat. Dem Gewerbetreibenden wird es freigestellt, die Unterlagen in den Räumen der Hauptniederlassung, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle aufzubewahren.

Es müssen jedoch nicht die Originalaufzeichnungen aufbewahrt werden, auch die Archivierung z. B. auf Mikrofilm ist zulässig (§ 14 Abs. 2).

3.15 Auskunft und Nachschau (§ 15)

Durch die Auskunftspflicht der Gewerbetreibenden und die behördliche Nachschau wird der zuständigen Stelle ein Einblick in das Geschäftsgebaren des Gewerbetreibenden und die Feststellung ermöglicht, ob er seinen Verpflichtungen nachgekommen, demgemäß noch zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Behörde in die Lage versetzt, geeignete Maßnahmen und ggf. die Rücknahme der Erlaubnis einzuleiten.

Da sämtliche Gewerbetreibenden i. S. des § 34 c Abs. 1 der Pflichtprüfung nach § 16 unterliegen, beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 15 im wesentlichen auf solche Fälle, in denen sich die Behörde z. B. trotz vorliegenden Prüfungsberichts noch einen eigenen Eindruck von einem Gewerbebetrieb oder Kenntnis von Einzelheiten (z. B. bei konkreten Beschwerden über den Gewerbetreibenden) verschaffen will.

3.15.1. „Übliche Geschäftszeit" (§15 Abs. 2 Satz 1)

Hierunter ist die ortsübliche und die besondere Geschäftszeit eines einzelnen Gewerbetreibenden zu verstehen.

3.15.2 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung" (§ 15 Abs. 2 Satz 2)

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dringend gefährdet, wenn ohne das Einschreiten der Behörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der baldige Eintritt eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgut von bedeutendem Wert, z. B. an einem Vermögenswert, zu befürchten ist.

3.15.3 Auskunftsverweigerungsrecht (§ 15 Abs. 3)

Durch die Verweisung auf § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO ist der Gewerbetreibende berechtigt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, durch deren Beantwortung er sich selbst oder einen seiner nachstehend bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Neben dem Gewerbetreibenden sind gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO folgende Personen zur Auskunftsverweigerung berechtigt:

a) der Verlobte des Gewerbetreibenden,

b) der Ehegatte des Gewerbetreibenden, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

c) derjenige, der mit dem Gewerbetreibenden in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

3.16 Prüfungen (§ 16)

3.16.1 Pflichtprüfung (§ 16 Abs. 1)

Die Gewerbetreibenden i. S. des § 34 c Abs. 1 sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 einer Pflichtprüfung unterworfen.

Der Gewerbetreibende hat sich durch einen geeigneten Prüfer seiner Wahl prüfen zu lassen, ob die Verpflichtungen der §§ 2 bis 14 eingehalten worden sind. Der Prüfer hat hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, den der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde fristgerecht zu übermitteln hat.

Die Intensität der Prüfung richtet sich nach den herkömmlichen Maßstäben und hat demgemäß den Anforderungen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind Stichproben ausreichend. Sofern sich hierbei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Gewerbetreibende die Verpflichtungen aus den §§ 2 bis 14 nicht eingehalten hat, ist eine eingehendere Prüfung vorzunehmen.

Der Prüfungsbericht muß die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34 c fallenden Geschäfte und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat. Ferner ist eine Erklärung darüber notwendig, ob Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind. Soweit die Prüfung sich auch auf Zweigniederlassungen erstreckt, muß auch darüber eine entsprechende Aussage aufgenommen werden. Der Prüfungsbericht muß den in § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfungsvermerk enthalten.

Der fristgerechte Eingang der Prüfungsberichte ist von der zuständigen Behörde zu überwachen.

Wird der Bericht nicht rechtzeitig vorgelegt, ist eine Geldbuße nach § 18 Nr. 12 in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), bleibt hiervon unberührt.

Werden in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die §§ 2 bis 14 festgestellt, ist der Gewerbetreibende anzuhalten, diese Verstöße künftig zu unterlassen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist zu prüfen, ob eine Rücknahme der Erlaubnis nach § 53 GewO geboten ist.

3.16.2 Außerordentliche Prüfung (§ 16 Abs. 2)

Nach § 16 Abs. 2 ist die zuständige Behörde ermächtigt, eine außerordentliche Prüfung auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen von ihr zu bestimmenden Prüfer anzuordnen. Eine derartige Prüfung kann u. a. in Betracht kommen, wenn der Prüfungsbericht den Anforderungen der Verordnung (§ 16 Abs. 1) offensichtlich nicht genügt oder wenn sich seit dem Zeitpunkt der Übermittlung des Prüfungsberichts Anlaß zu der Annahme ergeben hat, daß der Gewerbetreibende nicht mehr zuverlässig ist oder wenn der Prüfer nicht die nach § 16 Abs. 3 erforderliche Eignung besitzt. Vor Anordnung einer außerordentlichen Prüfung, insbesondere aus Anlaß von Einzelbeschwerden, hat die Behörde zu erwägen, ob Maßnahmen nach § 15 ausreichen.

3.16.3 Geeignete Prüfer (§ 16 Abs. 3)

Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände.

Mit der Prüfung von Gewerbetreibenden i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a können auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen u. a. Angehörige der steuerberatenden Berufe, Rechtsanwälte, ferner Personen,

die für das Gebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, nach § 36 GewO bestellt und vereidigt worden sind.

Sofern ein Gewerbetreibender i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a auch nur einen einzelnen Auftrag i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 durchführt, hat er sich insoweit durch einen Prüfer des § 16 Abs. 3 Satz 1 prüfen zu lassen.

Ungeeignet sind Prüfer, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, d. h., wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers zu rechtfertigen.

3.17 Ordnungswidrigkeiten (§ 18)

Zuwiderhandlungen gegen die in § 18 aufgeführten Vorschriften können nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 4 GewO mit Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Wegen der Mitteilung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. Juli 1976 (StAnz. S. 1466) hingewiesen.

4 Zuständigkeiten

4.1 Die Zuständigkeit für den Vollzug des § 34 c und der MaBV ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34 c der Gewerbeordnung vom 9. Januar 1973 (GVBl. I S. 24).

Der Erlaß vom 11. August 1976 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 12. Januar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 2 — 4 B 25 — G — 1
— Gült.-Verz. 512 —

StAnz. 6/1984 S. 366

Anlage 1
(zu Nr. 2.1.1.1)

ANTRAG AUF ERTEILUNG DER ERLAUBNIS NACH § 34 c DER GEWERBEORDNUNG *

Fügen Sie bitte beglaubigte Abschriften von Zeugnissen, Bescheinigungen und Verträgen zu den mit ◯ gekennzeichneten Angaben bei.
Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Antragsteller bzw. Vertreter der Juristischen Person

1	Name	Name und Vornamen, Geburtsname falls dieser vom Namen abweicht		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
3	Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden		
4	Wohnung	Straße, Haus-Nr., Postleitzahl. Ort (bei Ausländern auch Heimatanschrift)		
5	Aufenthalt in den letzten 3.Jahren	von	bis	Aufenthaltsort (Gemeinde, Landkreis, Land)
6	Persönliche Verhältnisse	Haben Sie in den letzten fünf Jahren eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber einer abgeleiteten Einzelfirma ausgeübt ? ☐ nein ☐ ja		
		Wenn ja, unter welcher Firmenbezeichnung		
		Anhängige Strafverfahren		
		Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit		
		Anhängige Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung		
7	Vermögensverhältnisse	Haben Sie innerhalb der letzten 5 Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben bzw. wurde innerhalb dieses Zeitraums Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen Sie verhängt ? ☐ nein ☐ ja		
		Wurde innerhalb der letzten 5 Jahre ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet bzw. wurde innerhalb dieses Zeitraums der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen ? ☐ nein ☐ ja		

* Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person (z.B. GmbH, AG), so ist sie antragsberechtigt. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co.KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen (

Betrieb

8	Name	Firmenbezeichnung
9	Betriebsstätte	Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort) Telefon-Nr.
10	Register	Bei welchem Amtsgericht ist die Firma im Handels/ Genossenschaftsregister eingetragen ?
11	Betriebsleiter	Soll ein Betriebsleiter eingesetzt werden ? ☐ nein ☐ ja Name und Vorname des Betriebsleiters (Weitere Angaben bitte auf zusätzlichem Antragsvordruck angeben)
12	Zweigniederlassung	Sollen eine oder mehrere Zweigniederlassungen errichtet werden ? ☐ nein ☐ ja (Für jeden Leiter einer Zweigniederlassung bitte zusätzlichen Antragsvordruck einreichen)

Art der Tätigkeit

13	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Veträgen über ☐ Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ☐ Wohnräume, gewerbliche Räume ☐ Darlehen
14	Vermittlung des Abschlusses ubd Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von ☐ Anteilscheinen aus einer Kapitalanlagegesellschaft; ☐ ausländischen Investmentanteilen; ☐ sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden; ☐ öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.
15	Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte. ☐
16	☐ Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung

Notwendige Unterlagen

17	Führungszeugnis	Für ☐ Antragsteller ☐ Ehegatte ist die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt worden.
18	Gewerbezentralregister	Für ☐ Antragsteller ☐ Ehegatte ist die Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei dem für seinen Wohnsitz/ für den Sitz der Niederlassung zuständigen Gemeindevorstand beantragt worden.
19	Unbedenklichkeitsbescheinigung	Für ☐ Antragsteller ☐ Ehegatte ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes beigefügt.
20	Handels/Genossenschaftsregister	☐ Auszug aus dem Handelsregister/Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts ist beigefügt.
21	nur bei Gesellschaften in Gründung	☐ Abschrift des Gesellschaftsvertrages ist beigefügt.

Ort und Datum Unterschrift

Anlage 2
(zu Nr. 2.3.4)

Nichtzutreffendes streichen +)

Erlaubnis

Gemäß § 34 c der Gewerbeordnung wird

1	Herrn/Frau	Name, Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht) - Bezeichnung der juristischen Person -
2	Anschrift	Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort

die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes +) erteilt:

3	Makler und Darlehens-vermittler	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume, Darlehen +)
4	Anlagen-vermittler	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, ausländischer Investmentanteilen, sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft +)
5	Bauträger	Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Pächtern Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte+)
6	Baubetreuer	Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung +)
7	Auflagen	
8	Gebühren	
9	Rechtsbe-helfsbe-lehrung	
10	Hinweis	Auf die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung -MaBV-) wird hingewiesen

Ort und Datum

Unterschrift

HMWT I c 14 10/83

Anlage 3
(zu Nr. 3.2.3)

Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) —

Für die Sicherheitsleistung gemäß § 34 c der Gewerbeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler-, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte des Begünstigten (Versicherten), die der Versicherungsnehmer zur Ausführung eines Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten unter den in § 4 genannten Voraussetzungen in dem in § 5 bezeichneten Umfang ihm selbst und unmittelbar zugefügte Schäden an diesen Vermögenswerten, die von Vertrauenspersonen (§ 2) während der Dauer des Versicherungsvertrages durch Versicherungsfälle (§ 3) verursacht werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit weder den Versicherungsnehmer noch die weiteren Vertrauenspersonen von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 9 Ziff. 2).

§ 2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind der Versicherungsnehmer — bzw. dessen Organe, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist — und die Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte des Versicherten ermächtigt hat.

§ 3 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Vertrauensperson durch eine vorsätzliche, gegen die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte gerichtete Handlung dem Versicherten einen Vermögensschaden zufügt, zu dessen Ersatz sie dem Versicherten nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen verpflichtet ist.

§ 4 Voraussetzung der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung setzt voraus,

1. daß der Versicherungsnehmer für den entstandenen Schaden haftet,
2. daß die Vertrauensperson(en) wegen ihres Handelns verurteilt worden ist/sind. Das Urteil muß hinsichtlich des Tatbestandes rechtskräftig sein.

   Diese Voraussetzung entfällt,

   a) wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluß der staatsanwaltlichen Ermittlungen keine Anklage erhoben werden oder keine Verurteilung erfolgen kann, weil die Vertrauensperson(en) sich der Verfolgung entzogen hat/haben,
   b) wenn das Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist,
   c) wenn die Vertrauensperson(en) verstorben ist/sind;

   jedoch muß sich aus den Ermittlungs- bzw. Verfahrensakten oder aus sonstigen Unterlagen ergeben, daß der Schaden durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht worden ist,

   d) wenn auf Grund der Ermittlungsakten auch für den Versicherer feststeht, daß der Schaden unzweifelhaft durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht worden ist,
   e) wenn dem Versicherer ein gegen die Vertrauensperson(en) gerichtetes rechtskräftiges Zivilurteil vorgelegt wird, in welchem deren Schadenersatzpflicht auf Grund eines Versicherungsfalles gemäß § 3 festgestellt worden ist,
3. daß der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig ist.

   Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn

   a) das Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt worden ist oder
   b) das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden ist oder
   c) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
   d) wegen nachgewiesener ungünstiger Umstände eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint.

§ 5 Umfang der Entschädigungsleistung

Im Rahmen der Versicherungssumme wird nur der im Versicherungsschein bezeichnete Vermögenswert ersetzt.

§ 6 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die von Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherte im Zeitpunkt der Hingabe der Vermögenswerte an den Versicherungsnehmer bzw. im Zeitpunkt der Ermächtigung des Versicherungsnehmers zur Verwendung der Vermögenswerte wußte, daß sie bereits ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hatten,
2. die der Versicherte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherung (siehe § 8 Ziff. 2) dem Versicherer schriftlich anzeigt,
3. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherten

1. Der Versicherte ist verpflichtet,

   a) die Bedingungen des dem Versicherungsnehmer erteilten Auftrages nicht ohne Einwilligung des Versicherers zu ändern,
   b) dem Versicherer unverzüglich nach erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen

      aa) jedem Wechsel von Inhabern, Gesellschaftern oder — bei juristischen Personen — Organen des Versicherungsnehmers,
      bb) eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers,
      cc) jedes von einer Vertrauensperson begangene Vermögens- oder Eigentumsdelikt,
      dd) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,
      ee) jeden Versicherungsfall,

      und zwar auch dann, wenn er Entschädigungsansprüche noch nicht geltend machen kann oder will,

   c) nach Eintritt des Versicherungsfalles

      aa) unverzüglich nach erhaltener Kenntnis im Benehmen mit dem Versicherer Strafanzeige zu erstatten,
      bb) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
2. Bei Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit des Versicherten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne daß es einer Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf.

§ 8 Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beendigung des im Versicherungsschein bezeichneten Auftrages. Der Auftrag gilt als beendet, wenn nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) (siehe Anhang) die Versicherung nicht mehr aufrecht zu erhalten ist (siehe aber auch § 12 Ziff. 3).

§ 9 Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
2. Mit der Leistung der Entschädigung gehen die aus dem Auftrag, auf den sich die Versicherung bezieht, herrührenden Schadenersatzansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer, die Vertrauensperson(en) und etwaige Dritte auf den Versicherer insoweit über, wie er dem Versicherten den Schaden ersetzt. Der Versicherte ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

Die Versicherung ist eine Versicherung für fremde Rechnung. Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherten zu, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten — bei mehreren Versicherten den zuerst genannten — von allen in bezug auf das Versicherungsverhältnis von oder gegenüber dem Versicherer abgegebenen Erklärungen zu verständigen, anderenfalls diese Erklärungen dem bzw. den Versicherten gegenüber nicht wirken.

§ 11 Willenserklärungen

Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben werden.

§ 12 Zusätzliche Bedingungen für „laufende" Aufträge

Hat der vom Versicherungsnehmer übernommene Auftrag die Anlage und laufende Verwaltung von Vermögenswerten des Versicherten zum Inhalt, so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

1. § 6 wird wie folgt ergänzt:
   Nicht ersetzt werden Schäden, die der Versicherte nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verursachung dem Versicherer schriftlich anzeigt.
2. § 7 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:
   Hat der Versicherte davon Kenntnis erhalten, daß eine Vertrauensperson ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat, oder der Eintritt eines Versicherungsfalles zu befürchten ist, so ist er auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, unverzüglich die dem Versicherungsnehmer anvertrauten Vermögenswerte zurückzufordern.
3. § 8 Ziff. 2 gilt in folgender Fassung:
   Die Versicherung läuft bis zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Sie verlängert sich danach um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

Soweit nicht in den Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende in Klauseln oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Auszüge aus § 34 c der Gewerbeordnung:

(1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluß von Verträgen über
   a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
   b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

   vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen will,
2. Bauvorhaben
   a) als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
   b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen

   will, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über die Verpflichtungen

1. ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
2. die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,
3. nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen.

Aus § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung):

(5) Die Sicherheiten und Versicherungen sind aufrecht zu erhalten

1. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung, bis der Gewerbetreibende die Vermögenswerte an den in dem Auftrag bestimmten Empfänger übermittelt hat,
2. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses,
3. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Gewerbeordnung bis zur Rechnungslegung.

Aus § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag:

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrenerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Anlage 4
(zu Nr. 3.2.3)

Rahmenvertrags-Bedingungen zur Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende (PKautV/Gew)

Für den Abschluß von Vertrauensschadenversicherungen (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende (PKautV/Gew) gelten im Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden (Versicherungsnehmer) und dem Versicherer die folgenden Rahmenbedingungen:

Abschnitt I

1. Der Versicherungsnehmer kann für jeden Auftrag i. S. des § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) wählen, ob er Sicherheit durch die Stellung eines Bürgen leisten oder eine PKautV/Gew abschließen will.
2. Die PKautV/Gew wird nach Maßgabe des jeweiligen Antrags und der Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) — gewährt. Sie bezieht sich auf den im Antrag bezeichneten Auftrag. Dem Versicherer steht es frei, Anträge des Versicherungsnehmers auf Abschluß von PKautV/Gew ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt nicht für Anträge, welche sich auf ein für mehrere Auftraggeber nach einheitlichen Bedingungen durchzuführendes Vorhaben beziehen, sofern der Versicherer hierfür die Übernahme der Versicherungen zugesagt hat.

Abschnitt II

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
   a) im Antrag auf Abschluß einer PKautV/Gew anzugeben

aa) die Anzahl der von ihm unterhaltenen Betriebsstätten und deren Anschrift(en),

bb) die Anzahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer,

cc) Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des/der Inhaber(s) — ggf. der Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung befugt sind — der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie der Personen, die er zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat,

b) — sofern der betreffende Auftrag sich auf Bauvorhaben bezieht, die ganz oder teilweise veräußert, vermietet, verpachtet oder in anderer Weise zur Nutzung überlassen werden sollen, oder auf Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer als Baubetreuer wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen soll —
bei Antragstellung die Finanzierung nachzuweisen,

c) bei Antragstellung und während des Bestehens von PKautV/Gew

aa) dem Versicherer Aufschluß über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Hierzu hat er insbesondere dem Versicherer seine jeweilige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung spätestens drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und Einsichtnahme in seine Bücher zu gewähren. Der Versicherer hat diese Unterlagen vertraulich zu behandeln,

bb) den Versicherer auf Verlangen zu ermächtigen, Einsicht in das Grundbuch zu nehmen,

d) nach Antragstellung und während des Bestehens von PKautV/Gew den Versicherer unverzüglich zu verständigen,

aa) wenn ein Wechsel bei den unter a) cc) genannten Personen eintritt; dabei sind die gleichen Angaben, wie unter a) cc) aufgezählt zu machen,

bb) wenn eine Person, die er zur Verwendung von Vermögenswerten von Auftraggebern ermächtigt hat, ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat,

cc) wenn ihm gegenüber der Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 3 der ABV (PKautV/Gew) oder eines Vorkommnisses behauptet wird, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte.

2. Der Versicherer ist berechtigt, bestehende Versicherungen dem Versicherungsnehmer gegenüber mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

a) ein Wechsel in der/den Person(en) des/der Inhaber(s) oder Gesellschafter(s) eintritt oder

b) sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers wesentlich verschlechtert haben oder

c) der Versicherungsnehmer eine Verpflichtung gemäß diesen Rahmenbedingungen oder einer Verpflichtung aus einer abgeschlossenen PKautV/Gew nicht nachkommt oder

d) der Versicherungsnehmer einer Vorschrift der Gewerbeordnung oder der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) nicht nachkommt — es sei denn, daß die Verletzung der betreffenden Vorschrift keine Gefahrenerhöhung bewirkt hat — oder

e) eine der unter Ziff. 1 a) cc) genannten Personen ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat — es sei denn, es handelt sich dabei

um einen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers und dieser Arbeitnehmer ist aus den Diensten des Versicherungsnehmers entlassen worden,

um eine andere Person, die der Versicherungsnehmer zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat, und der Versicherungsnehmer hat dieser Person die Ermächtigung entzogen — oder

f) im Rahmen einer bestehenden PKautV/Gew ein Versicherungsfall eingetreten ist.

3. Im Falle einer Kündigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer aus der Haftung zu befreien. Soweit der Versicherer dem den Versicherten verpflichtet bleibt, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers diesen durch die Hinterlegung eines Betrages in Höhe der Versicherungssumme(n) in bar bei einer vom Versicherer benannten Stelle oder nach Abstimmung mit dem Versicherer durch die Leistung einer sonstigen Sicherheit i. S. des § 232 BGB so lange sicherzustellen, bis der Versicherer endgültig aus seiner Haft befreit ist.

4. Für die Versicherungen, die der Versicherer gemäß vorstehender Ziffer 2 gekündigt hat, ist vom Versicherungsnehmer — unbeschadet seiner Verpflichtung zur Befreiung des Versicherers — die Prämie für die Zeit bis zur endgültigen Befreiung des Versicherers aus seiner Haftung oder bis zur vollen Besicherung i. S. der vorstehenden Ziff. 3 weiter zu entrichten.

Abschnitt III

1. Die Prämie wird für jede vom Versicherer übernommene Versicherung im voraus erhoben. Gegebenenfalls kann vereinbart werden, daß für Versicherungen, die für längere Dauer abgeschlossen werden, die Prämie für jeweils ein Jahr im voraus erhoben wird.

2. Die Prämie, die sich auf Grund des vereinbarten Prämiensatzes für die Dauer eines Jahres ergibt, ist gleichzeitig Mindestprämie, wenn die Versicherung vor Ablauf eines Jahres seit Beginn endet. Läuft eine Versicherung länger als ein Jahr, so ist für den nach Ablauf eines vollen Jahres verbleibenden Zeitraum der restlichen Versicherungsdauer die Prämie in Höhe von $^1/_{12}$ der Jahresprämie je angefangenen Monat, mindestens in Höhe von 25% einer Jahresprämie, zu entrichten.

3. Neben der Prämie sind zu entrichten

a) eine Prüfungsgebühr in Höhe von ... DM fällig mit dem Antrag auf Abschluß des Rahmenvertrages — auch bei Ablehnung dieses Antrages — und danach jährlich während des Bestehens des Rahmenvertrages,

b) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ... DM für jeden Antrag auf Abschluß einer PKautV/Gew.

Abschnitt IV

Der Versicherungsschein wird nach Zahlung der Prämie — bei entsprechender Vereinbarung nach Zahlung der ersten Prämie — ausgehändigt. Der Versicherungsnehmer erhält eine Durchschrift des Versicherungsscheins.

Abschnitt V

1. Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben wird. Sie darf nur für einen Zeitpunkt ausgesprochen werden, in dem keine Haftung des Versicherers aus einer bestehenden PKautV/Gew mehr besteht.

2. Gerichtsstand ist ...

Anlage 5
(zu Nr. 3.6 Abs. 7)

Getrennte Vermögensverwaltung gemäß § 6 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV —)

Konto-/Depotbezeichnung:

.....

Konto/Depotinhaber:

.....
(Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden)

Sonderkonto/-depot:

.....
(Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers)

Konto-/Depot-Nr.:

.....

Verpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns,
den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen,

— wenn das Guthaben auf dem obigen Konto/die Wertpapiere in dem obigen Depot des Gewerbetreibenden von dritter Stelle gepfändet wird/werden oder

— wenn wir positive Kenntnis davon erlangen, daß ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbetreibenden eröffnet wird,

sowie dem Auftraggeber jederzeit gegen Zahlung einer Gebühr Auskunft über den Stand des Kontos/Depots zu erteilen.

Wir werden bei diesem Konto/Depot weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Sonderkonto/-depot entstanden sind.

Wir prüfen die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Gewerbetreibenden in seinem Verhältnis zu dem Auftraggeber nicht, auch wenn es sich um Überträge von einem Sonderkonto auf ein Eigenkonto handelt. Wir haften daher nicht für den dem Auftraggeber aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Gewerbetreibenden entstehenden Schaden.

....
Ort/Datum (Unterschrift des Kreditinstituts)

Anlage 6
(zu Nr. 3.2.2)

Bürgschaft
gemäß § 2 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

	Konto Nr.
— nachstehend Gewerbetreibender genannt — wird/werden von	zur Ausführung des Auftrages von ..... Vermögenswerte in Höhe von ..... Deutsche Mark, erhalten oder zu deren Verwendung ermächtigt werden.
— nachstehend Auftraggeber genannt —	

Zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers wegen etwaiger von dem Gewerbetreibenden und/oder den Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte ermächtigt hat, vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen, die sich gegen die vorgenannten Vermögenswerte richten, übernehmen wir hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage bis zum Höchstbetrage von

.....DM

in Worten

..... Deutsche Mark,

einschließlich Zinsen und Kosten mit der Maßgabe, daß wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld und nur bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden können, der auf dem bei uns geführten Konto Nr. ..... zur Verfügung gestellt worden ist.

Soweit § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 MaBV nicht entgegensteht, vermindert sich der verbürgte Höchstbetrag in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung jeweils um den Betrag, der von dem vorerwähnten Konto ordnungsgemäß abverfügt und verwendet worden ist.

Wir sind auf einseitiges Anfordern des Auftraggebers zur Zahlung berechtigt.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen spätestens mit Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit durch Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung von den Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft zu befreien.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ... Vertragsbestandteil sind. Die AGB hängen/liegen in den Kassenräumen der ... zur Einsichtnahme aus.

....
Ort, Datum Unterschrift

Erläuterungen

I.

Gemäß § 2 MaBV haben Sicherheit (Bürgschaft) zu leisten:

— Personen, die gewerbsmäßig den Abschluß von Verträgen über
  a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
  b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen wollen (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO).

— Bauherren (Bauträger), die Bauvorhaben in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen, soweit diese dazu Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte verwenden (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO; nicht jedoch Bauherren (Bauträger) gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO), soweit diese Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen sollen;

— Personen, die als Baubetreuer Bauvorhaben im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) GewO).

II.

Die unter I. genannten Gewerbetreibenden brauchen keine Sicherheit zu leisten, wenn es sich bei dem Auftraggeber um

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder
2. eine in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragenen Kaufmann

handelt und der Auftraggeber in gesonderter Urkunde auf die Anwendung der in § 7 Abs. 1 Satz 1 MaBV erwähnten Verpflichtungen, zu denen auch die Verpflichtung des § 2 MaBV gehören, verzichtet. Im Falle der Nr. 2 hat sich der Gewerbetreibende vom Auftraggeber dessen Eigenschaft als Kaufmann durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister nachweisen zu lassen.

III.

Die Bürgschaftsverpflichtung erstreckt sich auf die Absicherung vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen nach § 2 MaBV Nicht erfaßt sind die sonstigen, aus der Auftragserteilung erwachsenden Risiken, insbesondere auch nicht die Absicherung von Schäden, die aus einem eventuellen Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie aus einer verzögerten oder gar nicht erfolgenden Fertigstellung des Objekts resultieren. Die Bürgschaft sichert dementsprechend auch nicht die Eigentumsverschaffung an dem Vertragsobjekt oder Schadenersatzansprüche wegen Sachmängel.

Hinweis für den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß die zu sichernden Vermögenswerte dem im Bürgschaftstext näher bezeichneten Konto des Gewerbetreibenden gutgebracht werden, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können.

Anlage 7
(zu Nr. 3.7)

Bürgschaft
gemäß § 7 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

	Konto Nr.
— nachstehend Gewerbetreibender genannt — wird/werden von	zur Ausführung des Auftrages vom ..... Vermögenswerte in Höhe von ..... Deutsche Mark, erhalten oder zu deren Verwendung ermächtigt werden.
— nachstehend Auftraggeber genannt —	

Zur Sicherung aller etwaigen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Gewerbetreibenden auf Rückgewähr oder Auszahlung der vorgenannten Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende erhalten hat oder zu deren Verwendung er ermächtigt worden ist, übernehmen wir hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage bis zum Höchstbetrage von

.....DM

in Worten

..... Deutsche Mark,

einschließlich Zinsen und Kosten mit der Maßgabe, daß wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld und nur bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden können, der auf dem bei uns geführten Konto Nr. ..... zur Verfügung gestellt worden ist.

Soweit § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 MaBV nicht entgegensteht, vermindert sich der verbürgte Höchstbetrag in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung jeweils um den Betrag, der von dem vorerwähnten Konto ordnungsgemäß abverfügt und verwendet worden ist.

Wir sind auf einseitiges Anfordern des Auftraggebers zur Zahlung berechtigt.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen spätestens mit Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit durch Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung von den Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft zu befreien.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ... Vertragsbestandteil sind. Die AGB hängen/liegen in den Kassenräumen, der ... zur Einsichtnahme aus.

....

Ort, Datum Unterschrift

Erläuterungen

I.

Gemäß § 7 Abs. 1 MaBV haben Sicherheit zu leisten:

1. a) Personen, die gewerbsmäßig den Abschluß von Verträgen über
   - — Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
   - — den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet worden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

   vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen wollen (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO),

   b) Bauherren (Bauträger), die Bauvorhaben in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und soweit diese dazu Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte verwenden (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO),

   c) Personen, die Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) GewO),

   sofern die vorgenannten Gewerbetreibenden nicht den Verpflichtungen des § 2, des § 3 Abs. 3 und der §§ 4 bis 6 MaBV nachkommen können oder wollen.

2. Bauherren (Bauträger), die dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen haben (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO), sofern diese nicht den Verpflichtungen des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 und der §§ 5 und 6 MaBV nachkommen können oder wollen.

II.

Die unter I. genannten Gewerbetreibenden brauchen keine Sicherheit zu leisten, wenn es sich bei dem Auftraggeber um
1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder
2. einen in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragenen Kaufmann

handelt und der Auftraggeber in gesonderter Urkunde auf die Anwendung der in § 7 Abs. 1 Satz 1 MaBV erwähnten Verpflichtungen verzichtet. Im Falle der Nr. 2 hat sich der Gewerbetreibende vom Auftraggeber dessen Eigenschaft als Kaufmann durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister nachweisen zu lassen.

Hinweis für den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß die zu sichernden Vermögenswerte dem im Bürgschaftstext näher bezeichneten Konto des Gewerbetreibenden gutgebracht werden, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können.

149

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezug: Erlaß vom 14. Januar 1982 (StAnz. S. 282)

Bezug nehmend auf den o. a. Erlaß werden für die Jahre 1984 und 1985 die neuen Schwellenwerte bekanntgegeben. Diese betragen

1. für die Vergabe öffentlicher **Bauaufträge:** 2 281 400,— DM,
2. für die Vergabe öffentlicher **Lieferaufträge:** 456 284,— DM.

Die alten Schwellenwerte sind damit ungültig. Dies hat zur Folge, daß sich zur Ziff. V.2. des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. Juni 1979 (StAnz. S. 1354) ein neuer Schwellenwert von 228 142 ergibt. Des weiteren wird auf die Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 5. Dezember 1983 (BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1983) verwiesen.

Die Vergabebehörden des Landes Hessen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Änderungen der Schwellenwerte zu beachten.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht ein gesonderter Erlaß des Hessischen Ministers des Innern.

Wiesbaden, 9. Januar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 42 — 610.012/610.0131
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 6/1984 S. 385

150

Ausbau der Landesstraße 3346 Hammelbach-Wahlen, Landkreis Bergstraße, von Straßen-km 5,245 bis Straßen-km 6,252 einschließlich Umgestaltung des Anschlusses der Kreisstraße 27

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. September 1977 — IV a 2 — 61 k 08 (781) — bis zum 6. Februar 1989 verlängert.

Begründung

Das ordnungsgemäß durchgeführte Anhörungsverfahren für das o. g. Bauvorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluß vom 6. September 1977 abgeschlossen worden.

Der Beschluß hat am 7. Februar 1979 Rechtsbestand erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände konnten die erforderlichen Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden. Die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Rechtsbestands ist deshalb nicht möglich. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 18. Januar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 25 — 61 k 08 (781)

StAnz. 6/1984 S. 385

151

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27, der Landesstraßen 3307 und 3430 bzw. der Kreisstraße 58 in den Gemarkungen Löschenrod der Gemeinde Eichenzell und Bronnzell der Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Löschenrod der Gemeinde Eichenzell und Bronnzell der Stadt Fulda im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

   von km 0,532 neu (bei km 0,730 der B 27 alt)
   bis km 0,828 neu (= km 0,000 neu — Anschlußstelle an der L 3430 neu —) = 0,296 km,

von km 0,000 neu (= km 0,828 neu)
bis km 3,065 neu (= km 0,000 neu — unter dem neugebauten Kreisel am Anschluß der B 254 —) = 3,065 km

und

von km 0,000 neu (= km 3,065 neu)
bis km 0,076 neu (bei km 81,582 der B 27 alt) = 0,076 km

zusammen 3,437 km

einschließlich der neugebauten Anschlußstelle an der Landesstraße 3430 neu und

des neugebauten Kreisels mit den neuen Anschlußrampen am Anschluß der Bundesstraße 254

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3307 neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (bei km 79,689 der B 27 alt)
bis km 0,756 neu (bei km 5,899 der L 3307 alt) = 0,756 km

sowie die im Zuge der Landesstraße 3430 neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (bei km 78,061 der L 3430 alt)
bis km 0,448 neu (an der Anschlußstelle der B 27 neu) = 0,448 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecke der Landesstraße 3307 bzw. Teilstrecke der Landesstraße 3430 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 79,689 alt (bei km 0,000 der L 3307 neu)
bis km 81,464 alt (am neugebauten Kreisel der B 27 neu) = 1,775 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3307 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt für die Teilabschnitte

von km 79,689 alt bis km 80,396 alt = 0,707 km

und

von km 81,394 alt bis km 81,464 alt = 0,070 km

auf das Land Hessen und für den in der Ortslage Bronnzell gelegenen Abschnitt

von km 80,396 alt bis km 81,394 alt = 0,998 km

auf die Stadt Fulda über (§ 41 Abs. 1 und 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 78,421 alt (= km 0,193 alt — Anschluß der L 3430 alt —)
bis km 79,689 alt (bei km 0,000 der L 3307 neu) = 1,268 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 58 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Fulda über.

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 27

von km 0,730 alt (bei km 0,532 der B 27 neu)
bis km 0,193 alt (am Anschluß der L 3430 alt) = 0,537 km

und

von km 81,464 alt (am neugebauten Kreisel der B 27 neu)
bis km 81,582 alt (bei km 0,076 der B 27 neu) = 0,118 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3307 in der Ortslage Bronnzell

von km 4,494 alt (bei km 80,421 der B 27 alt)
bis km 4,515 alt (am Anschluß der K 57) = 0,021 km

einschließlich des weiteren Anschlußarmes an die Bundesstraße 27 alt

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 57 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3307 in der Ortslage Bronnzell

von km 4,515 alt (am Anschluß der K 57)
bis km 4,680 alt = 0,165 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

8. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Löschenrod

von km 5,555 alt
bis km 5,899 alt (bei km 0,756 der L 3307 neu) = 0,344 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Eichenzell über (§ 43 HStrG).

9. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3307

von km 4,680 alt
bis km 5,555 alt = 0,875 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

10. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3430

von km 78,061 alt (bei km 0,000 der L 3430 neu)
bis km 78,421 alt (bei km 0,193/78,421 der B 27 alt) = 0,360 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 58 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Landkreis Fulda über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

11. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Löschenrod

von km 1,136 alt
bis km 1,337 alt (bei km 78,550 der B 27 alt) = 0,201 km

und der weitere 0,111 km lange Anschlußarm zwischen der Bundesstraße 27 alt und der Kreisstraße 58 alt

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Eichenzell über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. Januar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 6/1984 S. 385

152

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 37 bzw. der Landesstraße 3105 in der Gemarkung Hirschhorn, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 37 in der Gemarkung Hirschhorn der Stadt Hirschhorn (Neckar) im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

   von km 2,197 neu (bei km 2,197 der B 37 alt südlich von Hirschhorn)
   bis km 2,289 neu (= km 0,000 neu — Brücke über einen Arm der Anschlußstelle B 37 neu/B 37 alt —) = 0,092 km,

   von km 0,000 neu (= km 2,289 neu)
   bis km 0,351 neu (= Landesgrenze Hessen/Baden-Württemberg in Richtung Straßentunnel B 37 neu) = 0,351 km,

   von km 0,000 neu (= Landesgrenze Baden-Württemberg/Hessen aus Richtung Straßentunnel B 37 neu)
   bis km 0,194 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der L 3105 neu —) = 0,194 km

   und

   von km 0,000 neu (= km 0,194 neu)
   bis km 0,123 neu (bei km 2,847 der B 37 alt östlich der Neckarschleife) = 0,123 km

   einschließlich der neugebauten Anschlußarme der Anschlußstelle an der B 37 alt

   werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 37 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die östlich der Neckarschleife neugebaute Strecke

   von km 2,674 neu (bei km 2,714 der B 37 alt)
   bis km 2,747 neu (bei km 0,194/0,000 der B 37 neu) = 0,073 km

   wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Straße gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3105 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 37

   a) von km 2,500 alt (an der Anschlußstelle der B 37 neu südlich von Hirschhorn)
   bis km 2,556 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3119 —) = 0,056 km

   sowie

   b) von km 0,000 alt (= km 2,556 alt)
   bis km 0,802 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3105) = 0,802 km

   von km 0,000 alt (= km 0,802 alt)
   bis km 0,590 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 38 —) = 0,590 km

   und

   von km 0,000 alt (= km 0,590 alt)
   bis km 2,714 alt (bei km 2,674 der L 3105 neu) = 2,714 km

   haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Strecke a) wird als Teilstrecke der Landesstraße 3119 und die insgesamt 4,106 km lange Strecke b) wird als Teilstrecke der Landesstraße 3105 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

   Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 37

   von km 2,714 alt (bei km 2,674 der L 3105 neu)
   bis km 2,847 alt (bei km 0,123 der B 37 neu) = 0,133 km

   ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. Januar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 6/1984 S. 387

153

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Luftbildwesen in Hessen

Bezug: Bekanntmachung vom 30. November 1982 (StAnz. S. 2387)

Anschließend an die o. g. Bekanntmachung werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr. (TK 25 Nr.)	Fluggebiet (Beschreibung)	Bildmaßstabszahl (Fläche km²)	Brennweite (Format) cm	Befliegungsdatum	Verwendungszweck	Archivierungsort
Nachträge 1982:						
52/82 (5817)	Hess. Autobahnen	1:4200 (34 km²)	15 (23 x 23)	26. 5.1982	Planung	Photogrammetrie München
53/82 (5916)	Ffm. Flughafen	1:10000 (22 km²)	15 (23 x 23)	27. 5.1982	Planung	Aero Photo
54/82 (4625)	Witzenhausen	1:4000 (2 km²)	15 (23 x 23)	15. 5.1982	Luftbildpläne	LLA
55/82 (5317)	Gießen	1:13000 (70 km²)	15 (23 x 23)	15. 4.1982	Interpretation	Aero Photo
56/82 (4918)	Frankenberg	1:4000 (9 km²)	15 (23 x 23)	15. 4.1982	Planung	LLA

57/82 entfällt

Bildflug Nr. (TK 25 Nr.)	Fluggebiet (Beschreibung)	Bildmaßstabs-zahl (Fläche km²)	Brennweite (Format) cm	Befliegungs-datum	Verwendungszweck	Archivierungsort
58/82 (6117)	Langsfeld	1:4000 (2 km²)	15 (23 x 23)	15. 3.1982	Planung	Delta Luftbild
59/82 (5514)	Hadamar Mülldep.	1:3500 (1 km²)	15 (23 x 23)	16.10.1982	Planung	Delta Luftbild
60/82 (5819)	Steinbrücke Dietesheim	1:5000 (5 km²)	15 (23 x 23)	14. 5.1982	Planung	Delta Luftbild
61/82 (5316)	Grube Bechlingen	1:4000 (1,5 km²)	15 (23 x 23)	21.11.1982	Planung	Delta Luftbild
	Grube Bechlingen	1:5000 (3 km²)	15 (23 x 23)	21.11.1982	Planung	Delta Luftbild
62/82 (5316)	Grube Bechlingen	1:3500 (3 km²)	15 (23 x 23)	26.11.1982	Planung	Delta Luftbild
63/82 (5915)	Grube Dyckerhof	1:5000 (2 km²)	15 (23 x 23) co.	2. 2.1982	Planung	Stadtvermessungsamt Wiesbaden
64/82 (5514)	Mülldep. Hadamar	1:4000 (1,5 km²)	15 (23 x 23)	15. 3.1982	Planung	Delta Luftbild
	Mülldep. Hadamar	1:5000 (-)	15 (23 x 23)	15. 3.1982	Planung	Delta Luftbild
65/82 (5717)	Frankfurt	1:6000 (38 km²)	15 (23 x 23)	6.11.1982	Planung	Delta Luftbild
66/82 (5818)	Offenbach	1:4000 (18 km²)	15 (23 x 23)	2. 2.1982	Planung	Delta Luftbild
67/82 (6017)	BB Darmstadt	1:2000 (30 km²)	30 (23 x 23) co.	16. 4.1982	Planung	Delta Luftbild
68/82 (5617)	Ziegenberg	1:3500 (2 km²)	15 (23 x 23)	21.11.1982	Planung	Delta Luftbild
69/82 (4725)	Hoher Meißner	1:3500 (1,5 km²)	15 (23 x 23)	26.11.1982	Planung	Delta Luftbild
70/82 (5517)	Butzbach	1:8000 (5 km²)	15 (23 x 23)	21.11.1982	Planung	Delta Luftbild
71/82 (5314	Salzburger Kopf	1:3500 (1 km²)	15 (23 x 23)	21.11.1982	Planung	Delta Luftbild
72/82 (5817	Frankfurt	1:5000 (6 km²)	15 (23 x 23)	21.11.1982	Planung	Delta Luftbild
73/82 (5717)	Frankfurt	1:4500 (68 km²)	15 (23 x 23)	24. 3.1982	Planung	Delta Luftbild
74/82 (5616)	Riedelbach	1:4000 (4 km²)	15 (23 x 23)	15. 4.1982	Planung	LLA
Bildflüge 1983:						
4/83 (5617)	Altenstadt	1:13000 (200 km²)	15 (23 x 23)	12. 3.1983	Interpretation	LLA
5/83 (5817)	Hanau	1:23000 (285 km²)	15 (23 x 23)	12. 3.1983 23. 2.1983	Interpretation	LLA
6/83 (6219)	Erbach	1:13000 (134 km²)	15 (23 x 23)	25. 4.1983	Luftbildkarten	LLA
7/83 (5417)	Gießen	1:4000 (53 km²)	30 (23 x 23)	30. 4.1983	Stereokartierung	LLA
8/83 (4624)	Kaurunger Wald	1:5000 (104 km²)	30 (23 x 23)	06. 5.1983	Interpretation	LLA
9/83 (4523)	Junkerkopf	1:5000 (3,8 km²)	30 (23 x 23)	17. 7.1983	Interpretation	LLA
10/83 (4624)	Hüttenberg	1:5000 (6,7 km²)	30 (23 x 23)	19. 8.1983	Interpretation	LLA
11/83 (4323)	Schmekhütte	1:5000 (40,6 km²)	30 (23 x 23)	19. 8.1983	Interpretation	LLA
12/83 (5620)	Hirzenhain	1:5000 (7,8 km²)	30 (23 x 23)	12. 8.1983	Interpretation	LLA
13/83 (5119)	Rote Kuppel	1:5000 (9,2 km²)	30 (23 x 23)	12. 8.1983	Interpretation	LLA
14/83 (5219)	Eisenberg	1:5000 (17,5 km²)	30 (23 x 23)	12. 8.1983	Interpretation	LLA
15/83 (5315)	Wetzlar	1:13000 (246 km²)	15 (23 x 23)	27. 8.1983	Luftbildkarten	LLA
16/83 (5819)	Rote Lache	1:5000 (21 km²)	30 (23 x 23)	29. 8.1983	Interpretation	LLA
51/83 (5915)	Wiesbaden-Ost	1:2500	30 (23 x 23)	24. 2.1983	städt. Kartenwerk	Stadtvermessungsamt Wiesbaden
52/83 (5717)	Frankfurt-Main	1:13000 (360 km²)	30 (23 x 23)	4. 6.1983	Interpretation	Stadtvermessungsamt Frankfurt
53/83 (5818)	Offenbach-Aschaffenburg	1:5000 (26 km²)	15 (23 x 23)	30. 4.1983	Stereokartierung	Delta Luftbild

Bildflug Nr. (TK 25 Nr.)	Fluggebiet (Beschreibung)	Bildmaßstabszahl (Fläche km²)	Brennweite (Format) cm	Befliegungsdatum	Verwendungszweck	Archivierungsort
54/83 (4819)	Hochsauerlandkreis	1:13000	15 (23 x 23)	7. 6.1983	Luftbildkarten	LLA
55/83 (5915)	Rheinstrom Mainz	1:11000 (84 km²)	30 (23 x 23)	23.10.1983	Luftbildpläne	Hansa Luftbild
56/83 (5915)	Wbn. Erbenheim	1:5000	15 (23 x 23)	6. 5.1983	Planung	Delta Luftbild
57/83 (5817)	Höchst	1:4000	15 (23 x 23)	13.10.1983	Planung	Delta Luftbild
58/83 (5818)	Rumpenheim	1:4000	15 (23 x 23)	22. 2.1983	Planung	Delta Luftbild
59/83 (5514)	Müldeponie Offenheim	1:4000 u. 1:5000	15 (23 x 23)	16. 4.1983	Planung	Delta Luftbild
60/83 (5915)	Wiesbaden	1:5000	15 (23 x 23)	13.11.1983	Interpretation	Delta Luftbild
61/83 (5819)	Rückingen	1:2800	15 (23 x 23)	13.11.1983	Interpretation	Delta Luftbild
62/83 (5917)	Müldeponie Buschlag	1:5500	15 (23 x 23)	28. 4.1983	Planung	Delta Luftbild
63/83 (6117)	Bodenkuppe	1:5500	15 (23 x 23)	12. 3.1983	Planung	Delta Luftbild
64/83 (4819)	Edertalsperre	1:7500	30 (23 x 23)	16. 4.1983	Interpretation	Delta Luftbild
65/83 (6217)	Bensheim (Fürstenlager)	1:2500	15 (23 x 23)	13. 7.1983	Interpretation	Delta Luftbild
66/83 (5818)	Bürgel	1:1500	15 (23 x 23)	24. 9.1983	Interpretation	Delta Luftbild
67/83 (6219)	Grube Brombachtal	1:5000	15 (23 x 23)	29. 6.1983	Interpretation	Delta Luftbild
68/83 (6018)	Müldeponie Messel	1:5000/1:6000 1:10000	15 (23 x 23)	14.11.1983	Planung	Delta Luftbild
69/83 (5821)	Altenhaßlau	1:4000	15 (23 x 23)	13.10.1983	Planung	Küchner & Wolf
70/83 (5719)	Roßdorf (Umgehung)	1:4000	15 (23 x 23)	13.10.1983	Planung	Küchner & Wolf
71/83 (5117)	Gladenbach	1:4000	15 (23 x 23)	13.10.1983	Planung	Küchner & Wolf
72/83 (5318)	Langgöns-Gießen	1:4000	15 (23 x 23)	22.10.1983	Planung	Küchner & Wolf
73/83 (6117)	Pfungstadt	1:5000	15 (23 x 23)	15. 7.1983	Planung	Aero Photo
74/83 (5817)	Frankfurt Messe	1:4000	15 (23 x 23)	23. 3.1983	Planung	Aero Photo
75/83 (6117)	Pfungstadt	1:10000	15 (23 x 23)	15. 7.1983	Planung	Aero Photo
76/83 (6319)	Flugplatz Michelstadt	1:10000	15 (23 x 23)	15. 7.1983	Planung	Aero Photo
77/83 (5719)	Hammersbach	1:5000	15 (23 x 23)	23. 3.1983	Interpretation	Aero Photo
78/83 (5618)	Bad Nauheim	1:4500	15 (23 x 23)	23. 8.1983	Interpretation	Aero Photo
	Bad Nauheim	1:13000	15 (23 x 23)	31. 5.1983	Interpretation	Aero Photo
79/83 (5717)	Bad Homburg (Golfplatz)	1:4000	15 (23 x 23)	28.10.1983	Interpretation	Aero Photo
80/83 (5717)	Friedrichsdorf	1:20000	15 (23 x 23)	24.10.1983	Interpretation	Aero Photo
81/83 (5818)	Mühlheim a. Main	1:20000	15 (23 x 23)	25.10.1983	Interpretation	Aero Photo
82/83 (5718)	Friedrichsdorf	1:10000	15 (23 x 23)	31. 5.1983	Interpretation	Aero Photo
83/83 (5916)	Hattersheim	1:4500	15 (23 x 23)	23. 3.1983	Planung	Aero Photo
84/83 (5818)	Bischofsheim	1:5500	15 (23 x 23)	23. 3.1983	Planung	Aero Photo
85/83 (6019)	Babenhausen	1:4800	15 (23 x 23)	3.12.1983	Planung	Rhein Braun
86/83 (6117)	Darmstadt	1:4800	15 (23 x 23)	3.12.1983	Planung	Rhein Braun
	Darmstadt	1:8500	15 (23 x 23)	3.12.1983	Planung	Rhein Braun
87/83 (5517)	Kirchgöns, Butzbach	1:4500	15 (23 x 23)	24. 9.1983	Planung	Delta Luftbild

Die Luftbilder sind in der Regel frei verkäuflich. Das im Landesluftbildarchiv des Hessischen Landesvermessungsamtes aufbewahrte Bildmaterial ist durch „LLA" gekennzeichnet. Die Bildflüge sind gemäß der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 17. Januar 1973 (GVBl. I S. 60) und gemäß dem Runderlaß über Erfassung und Koordinierung von Luftbildvorhaben vom 7. September 1973 (StAnz. S. 1763) registriert und auf einer Übersichtskarte (Luftbildübersicht) dargestellt. Die Luftbildübersicht mit den Abgrenzungen der Bildfluggebiete kann auf Anforderung übersandt werden.

Wiesbaden, 23. Januar 1984

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5242 B — LA 13
StAnz. 6/1984 S. 387

154

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1984

Bezug: Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (JBFG) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) i. d. F. vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)

Nachstehend gebe ich die

Verwaltungsvorschriften vom 16. Januar 1984 für das Haushaltsjahr 1984 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) i. d. F. vom 5. Juni 1981 (GVBl. I. S. 200)

bekannt.

Zu den Verwaltungsvorschriften bemerke ich noch, daß Förderungen aus dem Jugendbildungsförderungsgesetz nur die von mir im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung als förderungswürdig anerkannten Träger erhalten können. Der Antragstermin für das Haushaltsjahr 1984 ist abgelaufen.

Anträge für das Haushaltsjahr 1985 können mir ab sofort vorgelegt werden, müssen mir jedoch bis spätestens zum 1. November 1984 vorliegen.

Wiesbaden, 16. Januar 1984

Der Hessische Sozialminister
M/II B 5 b — 52 c 0603
StAnz. 6/1984 S. 390

Verwaltungsvorschriften für das Haushaltsjahr 1984 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) i. d. F. vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)

Im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung wird für die Förderung der nach den §§ 2 und 3 sowie des § 6 des Gesetzes als förderungswürdig anerkannten Träger für das Haushaltsjahr 1984 folgendes festgelegt:

I. Grundsätzliches

Für die Förderung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz finden die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen, wobei insbesondere hingewiesen wird auf

1.1 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr) — Anlage 1 — zu den VV zu § 44 LHO,

1.2 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 — zu den VV zu § 44 LHO,

analog Anwendung, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

II. Zuwendungen nach § 4 Abs. 1 (Jugendbildungsreferenten)

1. Umfang der Förderung

1.1 Für 1984 sind folgende Stellen (Stellenschlüssel) vorgesehen:

1.1.1 33 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1.

1.1.2 41 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2.

1.1.3 2 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3.

1.1.4 6 Stellen für Träger gem. § 6.
82 Zusammen

1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:

1.2.1 Personalkosten für Jugendbildungsreferenten bis zu 51.264,— DM

1.2.2 Verwaltungskosten
Fall I
Personalkosten bei Einstellung mindestens einer Halbtagskraft,
Reise-, Büro- und Materialkosten bis zu 22.456,— DM
Fall II
Anteilige Kosten von Schreibarbeiten, Reise-, Büro- und Materialkosten bis zu 9.000,— DM

1.3 Als Personalkosten werden anerkannt:

1.3.1 Grundvergütung

1.3.2 Ortszuschlag

1.3.3 Stellenzulage

1.3.4 Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)

1.3.5 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung sowie im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes.

1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

2. Anstellungsvoraussetzungen und tarifliche Vergütung der Jugendbildungsreferenten.

2.1 Die Erst- bzw. Wiederbesetzung einer genehmigten Stelle bedarf der **vorherigen** Zustimmung des Hessischen Sozialministers.

2.2 Die Einstellung und Vergütung der Jugendbildungsreferenten richtet sich unter Beachtung der VV Nr. 5.3 zu § 44 LHO sowie Nr. 1.3.4 ABewGr nach den in Ziff. 2.4 aufgeführten Regelungen. Die Vergütung nach **Haustarif** ist unter Beachtung der vergleichbaren Jahrespersonalkosten möglich. Die vergleichbaren Jahrespersonalkosten sind bemessen nach der Endstufe in der jeweiligen Verg.Gr. des BAT und enthalten die Personalkosten nach Ziff. 1.3.

2.3 Eingruppierungen, die um eine Vergütungsgruppe höher liegen als die Regelungen in Ziff. 2.4 vorsehen, sind für die Förderung unerheblich. Liegt die Eingruppierung um mehr als eine Vergütungsgruppe höher, so entfällt die Zuwendung.

2.4 Die Eingruppierung kann bis zu den in Ziff. 2.4.1 bis 2.4.2.2 getroffenen Regelungen vorgenommen werden.

2.4.1 Angestellte von Jugendverbänden auf Landesebene und von Trägern nach § 6

2.4.1.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:

Entwicklung von Konzeptionen
(didaktische Modelle, Stoffpläne, Leitfäden, Arbeitsmaterialien)

— für die örtliche und überörtliche Gruppenarbeit

— für Seminare und Lehrgänge von Jugendgruppenleitern

— für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub;

Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Einzelveranstaltungen für Jugendgruppenleiter und Jugendliche;

Beratung von Jugendgruppenleitern in Fragen der Jugendbildung;

Analysen, Auswertungen, Dokumentationen;

Verwaltungsarbeiten;

Öffentlichkeitsarbeit

— Presseveröffentlichungen, Mitarbeit an Zeitungen von Jugendverbänden usw.;

Verg.Gr. V b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 57.200,— DM)

nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT

Verg.Gr. IV b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 62.600,— DM).

2.4.1.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von mindestens 2 weiteren **hauptamtlichen** Jugendbildungsreferenten im Sinne des JBFG — im Jugendverband — übertragen ist.

Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 70.400,— DM)

nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 75.500,— DM).

2.4.1.3 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend mit Spezialaufgaben der Jugendbildung beschäftigt sind und für diese Spezialaufgaben über entsprechende Ausbildung oder Erfahrung verfügen.

(Spezialaufgaben in diesem Sinne sind:

Auswertungen, Aufbereitung und Weitergabe von Unterlagen und Anleitungen für die pädagogische Praxis an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Medienbereich (bei Film- und Videotheken, Archiven usw.);

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von exemplarischen Lehrgängen im Medienbereich);

Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 70.400,— DM)

nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT

Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 75.500,— DM.)

2.4.1.4 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen beim Hessischen Jugendring, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:

Entwicklung von Empfehlungen von Rahmenplänen für die Durchführung von Jugendbildungsarbeit in Jugendverbänden;

Analyse und Auswertung von Forschungen im Bereich der Jugendbildung im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit in die Praxis;

Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung von Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;

Beratung der Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;

Verg.Gr. II a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 82.700,— DM)

nach fünfzehnjähriger Bewährung in der Verg.Gr. II a BAT

Verg.Gr. I b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 92.100,— DM).

2.4.2 Angestellte bei kommunalen Dienststellen (Kommunale Jugendbildungswerke)

2.4.2.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:

Entwicklung von Konzeptionen (didaktische Modelle, Stoffpläne, Arbeitsmaterialien)

— für die Jugendbildungsarbeit eines Kreises oder einer Stadt

— für Seminare und Lehrgänge von neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern

— für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub;

Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Einzelveranstaltungen;

Anleitung und Fortbildung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter;

Beratung und Unterstützung der Jugendverbände, Jugendzentren, Initiativgruppen für den Bereich Jugendbildung;

Analysen, Auswertungen, Dokumentation; Verwaltungsarbeiten;

Verg.Gr. V b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 57.200,— DM)

nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT

Verg.Gr. IV b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 62.600,— DM).

2.4.2.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder -arbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung eines kommunalen Jugendbildungswerkes mit mindestens 2 Jugendbildungsreferenten übertragen ist und sie die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

Öffentlichkeitsarbeit

— Information für Presse, Rundfunk, Fernsehen

— Redaktion von Mitteilungsblättern und regionalen Zeitschriften für den Bereich Jugendbildung

— Erarbeitung von Veranstaltungsplänen, Dokumentationen und Berichten;

Verwaltungsarbeiten einschl. Geschäftsführung von Ausschüssen und Beiräten für den Bereich Jugendbildung;

Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 70.400,— DM)

nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT

Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 75.500,— DM).

3. Besondere Voraussetzungen der Förderung

3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die Jugendbildungsreferenten mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch beim Hessischen Sozialminister zu entsenden. Der Erfahrungsaustausch erfolgt in Verbindung mit dem Landesjugendamt Hessen und dem Hessischen Jugendring.

3.2 Eine Zuwendung an Jugendverbände soll nur dann gewährt werden, wenn die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung des Jugendbildungsreferenten vom Hessischen Jugendring befürwortet wird.

III. Zuwendungen nach § 4 Abs. 2 (Veranstaltungen)

1. Umfang der Förderung

1.1 Für Veranstaltungen stehen den in den §§ 2 und 6 genannten Trägern folgende Beträge zur Verfügung:

1.1.1 Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 520.000,— DM

1.1.2 Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und dem Zusammenschluß dieser Träger gem. Nr. 3 1.144.000,— DM

1.1.3 Träger gem. § 6 100.000,— DM

1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:

1.2.1 Lehrgänge, Wochenendlehrgänge und Tagesveranstaltungen, je Tag und Teilnehmer bis zu 40,— DM (Zuwendung bis zu 28,— DM)

1.2.2 Seminare und Arbeitsgemeinschaften je Nachmittag oder Abend 120,— DM (Zuwendung bis zu 84,— DM)

1.2.3 Teilnehmer sind junge Menschen aus Hessen und angrenzenden Bundesländern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Anteil von Jugendlichen aus Hessen muß in der jeweiligen Veranstaltung überwiegen.

Bei Veranstaltungen zu Ziff. 1.2.1 kann bei je 7 Teilnehmern bzw. angefangenen 7 Teilnehmern ein älterer pädagogischer Mitarbeiter in die Abrechnung einbezo-

gen werden. Auf der Teilnehmerliste ist dieser mit PM zu kennzeichnen.

1.3 Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung und der vorherigen Genehmigung durch den Hessischen Sozialminister. Bei Veranstaltungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich der Aufenthalt an einem Ort Voraussetzung. Gelegentliche Exkursionen sind zulässig. Voraussetzung ist weiter, daß entweder eine eigene Einrichtung bzw. eine auf Dauer angemietete benutzt oder der Lehrgangsort in Verbindung mit dem Lehrgangsthema steht. Die Mindestdauer beträgt 5 Tage ohne Reisetage.

1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungsfähige Kosten sind nicht:

Honorare für hauptamtliche Mitarbeiter des Trägers, Aufwendungen, soweit sie durch Teilnahme von mehr als 40 Personen entstehen.

1.5 Die Bemessungsgrundlage für Modellprojekte wird im Einzelfall festgelegt. Die Zuwendung beträgt 80 v. H.

2. Voraussetzung der Förderung

2.1 Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die

2.1.1 der politischen Bildung,

2.1.2 der kulturellen Bildung und

2.1.3 der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit dienen.

2.2 Die Veranstaltungen müssen in Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Seminaren durchgeführt werden, und zwar

2.2.1 Lehrgänge ab 2 Tage und Wochenlehrgänge; An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden,

2.2.2 Arbeitsgemeinschaften und Seminare, wenn sie bei gleichem Teilnehmerkreis und mindestens 7 Teilnehmern wenigstens 3 Veranstaltungen mit je 2 Arbeitsstunden (1 Arbeitsstd. = 45 Min.) umfassen,

2.2.3 Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden,

2.2.4 Modellprojekte werden nur auf besonderen Antrag anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist von kommunalen Trägern über das Landesjugendamt und von Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring dem Hessischen Sozialminister einzureichen.

IV. Verfahren

1. Inaussichtstellung, Antrag, Anforderung

1.1 Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten

Die Anträge (2fache Ausfertigung gem. nachstehendem Muster) sind von kommunalen Trägern und sonstigen Trägern über das Landesjugendamt und von den Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring dem Hessischen Sozialminister einzureichen (1fache Ausfertigung). Das Landesjugendamt bzw. der Hessische Jugendring behalten je 1 Exemplar.

1.2 Zuwendungen für Veranstaltungen

Den einzelnen Trägern werden im Rahmen der in Abschn. III. genannten Beträge Zuwendungen in bestimmter Höhe in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung der Beträge für die Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des Hessischen Jugendrings. Die Träger fordern die in Aussicht gestellten Beträge in 2 Teilen zum 1. Januar und 1. Juli beim Landesjugendamt an. Die Anforderung gilt als Antrag. Mit der Anforderung werden gleichzeitig diese Verwaltungsvorschriften anerkannt.

2. Bewilligung, Auszahlung

2.1 Die Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten werden durch den Hessischen Sozialminister bewilligt und ausgezahlt.

2.2 Bei Zuwendungen für Veranstaltungen zahlt das Landesjugendamt den abgerufenen Betrag aus. Die Auszahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Gesamtverwendungsnachweis für den vorletzten Bewilligungszeitraum vorliegt. Die Zahlung der Mittel gilt als Bewilligung.

3. Verwendungsnachweise

3.1 Für Jugendbildungsreferenten sind die vereinfachten Verwendungsnachweise gem. nachstehendem Muster bis zum 1. März 1985 entsprechend dem Antragsweg dem Hessischen Sozialminister einzureichen (2fache Ausfertigung).

Dem Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher, detaillierter Bericht über die Tätigkeit des Jugendbildungsreferenten bzw. des kommunalen Jugendbildungswerkes beizufügen.

3.2 Für Veranstaltungen sind die Gesamtverwendungsnachweise gem. Erlaß vom 17. Juli 1980 — StS — IIB1A/VIA4 — 52c O6 — (n. v.) dem Landesjugendamt einzureichen (2fache Ausfertigung). Das Landesjugendamt prüft die Gesamtverwendungsnachweise abschließend.

V. Antragsfrist

Die Anträge für die Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung und für Zuwendungen der Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr 1985 sind bis zum 1. November 1984 dem Hessischen Sozialminister vorzulegen.

Antragsteller Ort Datum

Bank- oder Postscheckverbindung Straße, Hausnummer, Telefon

Konto-Nr.: Bankleitzahl: Sachbearbeiter:

Herrn
Hessischen Sozialminister
Dostojewskistr. 4
6200 Wiesbaden

Vorlagetermin:
1. November 1984
(einfach)

Betr.: Jugendbildungsförderungsgesetz

Bezug: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes

Hiermit wird die Gewährung einer Landeszuwendung in Höhe von

..... DM

zu den Personal- und Verwaltungskosten der nachstehend aufgeführten Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr 1985 beantragt:

Name und Vorname a) Jugendbildungsreferent b) Halbtagskraft	tätig seit:	Eingruppierung in Verg.Gr./ Stufe BAT	Kosten für a) JBR b) Halbtagskraft, Reise-, Büro- und Materialbedarf DM
1. a)			
b)			
2. a)			
b)			
3. a)			
b)			
4. a)			
b)			
		insgesamt:	DM

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes werden in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben dieses Antrags werden bestätigt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bei der Erst- oder Wiederbesetzung einer Jugendbildungsreferentenstelle ist der Personalbogen beizufügen bzw. gesondert einzureichen).

(Antragsteller)

Herrn
Hessischen Sozialminister
Dostojewskistr. 4
6200 Wiesbaden

Anlage zum Antrag 1985 vom
(nur bei Erst- oder Wiederbesetzung einzureichen)

Personalbogen
für einen Jugendbildungsreferenten (JBR)

Angaben zur Person des Referenten

.....

Name und Vorname:

.....

Hochschulabschluß ja/nein Fachrichtung

.....

Fachhochschulabschluß ja/nein Fachrichtung

.....

Staatl. Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge seit:

Falls andere Ausbildung, nähere Angaben (evtl. Beiblatt)

.....

Berufspraxis in der außerschulischen Jugend- oder Erwachsenenbildung ausgeübt:

a) hauptamtlich:

von	bis	Tätigkeit als	Beschäftigungsstelle	Verg. Gr. BAT

b) neben- oder ehrenamtlich:

von	bis	Tätigkeit als	Beschäftigungsstelle	Verg. Gr. BAT

Eingruppierung gemäß BAT bei Einstellung als JBR:.....

.....

Tag/Monat/Jahr

Verg. Gr. ..... Stufe: .....

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlagen:

Tabellarischer Lebenslauf,
Fotokopie des Hochschul- oder Fachhochschulabschlußzeugnisses
bzw. andere Abschlußzeugnisse,
Urkunde für staatliche Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit

Vorderseite

In zweifacher Ausfertigung (Original und eine Durchschrift) einzureichen

Vereinfachter Verwendungsnachweis 1984

über die mit Zuwendungsbescheid des Hessischen Sozialministers
vom..... Az.:.....bewilligte Zuwendung

Empfänger:

Betrag der nicht rückzahlbaren Zuwendung:

.....Deutsche Mark

Zweck der Zuwendung: Förderung von Jugendbildungsreferenten nach dem JBFG

Art der Förderung: Projektförderung
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Zahlenmäßige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie der zuwendungsfähigen Kosten in summarischer Gliederung

I. Ausgaben

Buchungsstelle	Zweckbestimmung		Ausgaben	höchstzuwendungsfähige Kosten[1]) lt. Verwaltungsvorschriften	anzuerkennende zuwendungsfähige Kosten
1	2		3	4	5
	Name	Tag/Mon.	DM	DM	DM
	1. a) JBR	von: bis:			
	b) Verwalt. Kosten	von: bis:			
	2. a) JBR	von: bis:			
	b) Verwalt. Kosten	von: bis:			

Die Landeszuwendung wird mit 80% aus den zuwendungsfähigen Kosten (Spalte 5) errechnet. Diesen Betrag abziehen 2)
Verbleiben Eigenmittel

II. Einnahmen

Buchungsstelle	Art der Einnahmen	Betrag DM
1	2	3
	Landeszuwendung (erhaltene Zahlungen)	
	Eigenmittel	
	Summe	

Rückseite

Abschluß am 31. 12. 1984	Mittel insgesamt DM	von Landesmittel DM
Bestand aus dem Vorjahr		
Einnahmen		
Summe der Einnahmen		2)
ab Summe der Ausgaben		
Einsparungen		

Die Richtigkeit des Abschlusses und die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt. Der Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten ist als Sachbericht Bestandteil des Verwendungsnachweises

Anlage:
Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten

.....
(Ort) (Tag)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Prüfung führte zu den folgenden — keinen — Beanstandungen.

(Ausfüllen, sofern eine eigene Prüfungseinrichtung vorhanden ist)

.....
(Ort) (Tag)

.....
(Unterschrift u. Stempel der Prüfungsstelle)

Der Hessische Sozialminister
— II B 5 b — 52 m 04

Der Verwendungsnachweis wurde nach VV Nr. 14 zu § 44 LHO geprüft.

Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz wurden eingehalten.

Wegen der Einsparungen wurde folgendes veranlaßt:

Wiesbaden, den ..... I. A.

[1]) Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, Teilhöchstbeträge beachten.
[2]) Dieser Betrag muß mit dem auf der Rückseite mit [2]) gekennzeichneten Betrag übereinstimmen.
[2]) Dieser Betrag muß mit dem auf der Vorderseite mit [2]) gekennzeichneten Betrag übereinstimmen.

155

Widerruf der Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen

Bezug: Erlaß vom 20. Januar 1978 (StAnz. S. 344)

Ich widerrufe hiermit die mit Bezugserlaß ausgesprochene Anerkennung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Gelnhausen, als Erziehungsberatungsstelle des Main-Kinzig-Kreises.

Wiesbaden, 20. Januar 1984

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s 2203
StAnz. 6/1984 S. 394

156

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand)

Bezug: Erlaß vom 25. November 1980 (StAnz. 1981 S. 37)

In Anbetracht der in den Folgejahren zu erwartenden immissions- und witterungsbedingten Waldschadenssituation wird es notwendig, abweichend vom Bezugserlaß nunmehr sämtliche Forstämter in den Meldedienst über Waldschäden einzubeziehen. Die bisher festgelegte Beschränkung auf einzelne Weiserforstämter entfällt damit.

Forstämter, in denen im jeweils abgelaufenen Jahr keine Schäden aufgetreten sind, erstatten Fehlanzeige.

Wiesbaden, 11. Januar 1984

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 18 — S 00
— Gült.-Verz. 882
StAnz. 6/1984 S. 394

157

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Landtagswahl am 25. September 1983;

hier: Entsperrung der Wahlgeräte

Nach § 15 Abs. 3 der Landeswahlgeräteverordnung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 376) lasse ich zu, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben wird.

Wiesbaden, 27. Januar 1984

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 3 e 06.20
StAnz. 6/1984 S. 394

158

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Radko Stöckl (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Radko Stöckl (SPD) ist verstorben.

An seiner Stelle ist

Herr
Willi Rausch
geb. 3. 6. 1936
Beamter
Friedrich-Ebert-Str. 8
3501 Edermünde-Besse

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 25. Januar 1984

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 3 e 06.21
StAnz. 6/1984 S. 394

159

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum/zur **Regierungsrat/rätin z. A. (BaP)** Assessor/in Ekkehard Schröter, Dr. Astrid Franz (beide 23. 12. 83);

zu/zur **Inspektoren/in z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/in (BaW) Stefan Rotter, Christine Claar (beide 12. 12. 83), Holger Walter (23. 12. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Inspektor (BaP) Rolf Böhnle (12. 12. 83);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberamtsräte (BaL) Waldemar Renz gem. § 51 (1) HBG, Hans Schumann gem. § 51 (3) HBG, Amtsrat (BaL) Jakob Sicker, LR Bergstraße (sämtlich 31. 12. 83) gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

Inspektorin z. A. (BaP) Annette Bauer (31. 12. 83) gem. § 41 HBG, die Inspektoranwärter/innen (BaW) Christoph Simrock, Norbert Förster, Andreas Bauer (sämtlich 30. 11. 83), sämtlich gem. § 39 (1) Ziff. 4 HBG, Monika Wiedorn (22. 12. 83) gem. § 43 (1) Ziff. 4 HBG, Andrea Klauß (31. 12. 83) gem. § 43 (1) i. V. m. § 42 (3) HBG;

verstorben:

Hauptsekretär (BaL) Walter Leinhos, LR Wetteraukreis (7. 12. 83).

Darmstadt, 16. Januar 1984

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 6/1984 S. 394

bei der staatlichen Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Wilhelm Stock, PD Hanau (1. 10. 83);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Heinz Klößner, PASt Neu-Isenburg (12. 10. 83);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Bernd Denninger, Hans-Joachim Wolk, beide PK Bergstraße, Joachim Mai, Richard Wolf, beide PD Groß-Gerau, Gerhard Neßler, PK Odenwaldkreis, Peter Ehrhardt, PK Hochtaunuskreis, Klaus-Dieter Bieniek, PASt Darmstadt (sämtlich 1. 8. 83);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Erwin Bacher, KK Hochtaunuskreis (1. 10. 83);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Harald Maul, PD Groß-Gerau (1. 10. 83);

zu **Kriminalkommissaren/innen** die Kriminalhauptmeister/innen (BaL) Helga Dietz-Gleich, PD Hanau, Gunhild Schumacher, PD Groß-Gerau, Bernd-Otto Brück, Karl-Heinz Claus, beide KK Wetteraukreis, Harald Scheil, KK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 8. 83);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Helmut Drexler, Otto Ramm, Wilfried Rothenburg, Werner

Reutzel, Herbert Schleufe, sämtlich PK Wetteraukreis, Edwin Stemcke, PK Bergstraße, Hubert Gatzke, PK Odenwaldkreis, Armin Jeske, PD Hanau (sämtlich 1. 10. 83);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gerald Wandler, PD Groß-Gerau, Peter Kreischer, PASt Lorsch, Volker Georg Siegner, PK Bergstraße, Willy Aschenbrenner, PK Odenwaldkreis, Rudolf Bott, Ernst-Reiner Gärtner, Lothar Walter Müller, sämtlich PD Hanau, Klaus Merker, Klaus Stärz, beinde PK Wetteraukreis, Karl-Heinz Weigand, Peter Kunz, beide PASt Butzbach, Hans-Peter Schmelzeisen, Erich Wagner, beide PASt Wiesbaden, Jürgen Becker, Peter Nowak, Friedel Diehl, sämtlich PK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 10. 83);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Hauger, Harald Kaffenberger, beide PK Bergstraße, Michael Schwarzer, PASt Butzbach, Arno Laiacker, PK Wetteraukreis (sämtlich 1. 10. 83), Roland Pohl, PD Groß-Gerau (20. 10. 83);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Hans-Udo Dittmann, KK Wetteraukreis, Michael Otto, Armin Schmidt, beide PD Hanau (sämtlich 1. 10. 83);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Bernhard Lammel, PD Groß-Gerau (20. 10. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Egon Franz, Werner Schmidt, beide PD Hanau, Horst Keil, PD Groß-Gerau, Georg Jesse, PK Hochtaunuskreis, Albert Heinrich Weckler, PASt Butzbach (sämtlich 1. 10. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Bernd Denninger, PK Bergstraße (25. 8. 83), Lothar Wolfram, PASt Butzbach (18. 2. 83), Kriminalhauptmeister (BaP) Klaus Märte, PD Groß-Gerau (20. 9. 83), die Kriminalobermeister (BaP) Hubert Carl, PD Groß-Gerau (18. 6. 83), Hans Schimo, KK Bergstraße (28. 8. 83), die Polizeiobermeister (BaP) Herbert Obenauer, PK Odenwaldkreis (13. 7. 83), Franz Steinmaßl, PK Bergstraße (22. 7. 83), Peter Josef Lang, PASt Neu-Isenburg (30. 7. 83), Günter Otmar Gärtner (3. 8. 83), Norbert Fuß, beide PD Hanau, Axel Fuchs, PASt Butzbach, Harald Erbes, PD Groß-Gerau (sämtlich 9. 8. 83), Klaus-Dieter Uhl (10. 8. 83), Bernd Stephan Krestin, beide PD Hanau (25. 8. 83), Manfred Barth, PK Wetteraukreis (27. 9. 83), Harald Kaffenberger, PK Bergstraße (2. 11. 83), Hartmut Peter (4. 11. 83), Hans-Joachim Moos, beide PK Hochtaunuskreis (18. 11. 83), Thomas Kersten (14. 11. 83), Helmut Pape, beide PD Hanau (26. 11. 83), die Polizeimeister (BaP) Peter Soyk (2. 7. 83), Günter Herrmann (5. 7. 83), Claus Otto Diegelmann, sämtlich PD Hanau (16. 7. 83), Martin Bosold, PASt Wiesbaden (18. 7. 83), Klaus Stärz (25. 7. 83), Peter Schlosser, beide PK Wetteraukreis (3. 8. 83), Peter Hornlehnert, PD Groß-Gerau (24. 8. 83), Reimund Schmidt (29. 8. 83), Kurt Öhler, beide PK Wetteraukreis (21. 9. 83), Dieter Barnet, PK Bergstraße (22. 9. 83), Wolfram Dieser, PD Groß-Gerau (25. 9. 83), Harald Ufer, PK Wetteraukreis (8. 10. 83), Klaus Meier, PASt Wiesbaden (10. 10. 83), Bruno Bröckl, PK Hochtaunuskreis (12. 10. 83), Claus-Peter Konhäuser, PASt Wiesbaden (1. 12. 83), Siegfried Alfred Pfaff (7. 12. 83), Bernd Dieter Lange, beide PD Hanau (11. 12. 83), Rolf Badstieber, PD Groß-Gerau (23. 12. 83);

versetzt:

von der Polizeiinspektion Schleswig Polizeihauptmeister (BaL) Klaus Padge zur PASt Neu-Isenburg (1. 12. 83);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Hermann Kramer, PK Hochtaunuskreis, Horst Ruhland, PD Hanau (beide 31. 7. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeikommissar Herbert Bangert, PASt Darmstadt (30. 11. 83), die Polizeihauptmeister Paul Thomas, PK Bergstraße (31. 7. 83), Wolfgang Seifert, PASt Butzbach, Rüdiger Schneider, EdS Darmstadt (beide 31. 8. 83), Karl Siefert, PK Bergstraße (31. 12. 83), Erich Horst, PASt Darmstadt (30. 9. 83), die Kriminalhauptmeister Horst Bertsch, KK Bergstraße, Helmut Müller, PD Hanau (beide 31. 10. 83), die Polizeiobermeister Walter Günther, EdS Darmstadt (31. 7. 83), Berthold Borgerding, PK Friedberg (31. 10. 83);

entlassen:

Polizeiobermeister Hans-Peter Schmelzeisen, PASt Wiesbaden (30. 11. 83);

verstorben:

Kriminaloberkommissar Siegfried Wagner, KK Hochtaunuskreis (14. 11. 83).

Darmstadt, 18. Januar 1984

Der Regierungspräsident
III 2/12 S 64 — 7 1 02
StAnz. 6/1984 S. 394

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeimeister (BaP) Hans-Jürgen Lendvai (11. 1. 84).

Wiesbaden, 11. Januar 1984

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
P/H1 — 5114 — 214/84
StAnz. 6/1984 S. 395

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeimeistern z. A.** die Polizeihauptwachtmeister z. A. (BaP) Wilhelm Eichheimer, Michael Heckmann, Werner Krohne (sämtlich 2. 1. 84), Uwe Klingelhöfer, Bernd Koblischek (beide 3. 1. 84), Carlo Braun (5. 1. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Hans-Jürgen Wirth (4. 1. 84), die Kriminalobermeister (BaP) Klaus Blaesing (16. 12. 83), Hans-Joachim Zahn (6. 1. 84), die Polizeiobermeister (BaP) Reiner Sauerland (1. 12. 83), Peter Koch (2. 12. 83), Bernhard Kohl (10. 12. 83), Helmut Hamann (11. 12. 83), Dieter Wolf (14. 12. 83), Peter Michel (16. 12. 83), Heinz Freund (21. 12. 83), Gerwin Griesemer (23. 12. 83);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Harl Heinz Bodewing, Egon Hummel (beide 31. 12. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Dieter Berger, Kriminalhauptmeister Manfred Hessler (beide 31. 12. 83).

Frankfurt am Main, 11. Januar 1984

Der Polizeipräsident
P III 11/21/22 — 8 b 0403 / 8 b 22
StAnz. 6/1984 S. 395

Berichtigung

In Staatsanzeiger 1983 S. 2408 muß es unter

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel
bei der Schutzpolizei

unter

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) ... statt Manfred Schuchard **richtig** Manfred **Schuchhardt,**

und unter

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

... Hans-Joachim Godenau, PSt Fritzlar statt (21. 11. 83) **richtig** (21. 12. 83)

heißen.

Kassel, 17. Januar 1984

Der Regierungspräsident
13 S 6 — 8 b 24 01
StAnz. 6/1984 S. 395

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

bei der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Baudirektor Bauoberrat (BaL)** Heinz-Hermann Kirchwehm (25. 10. 83);

zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Karl Joachim Naumann (26. 10. 83);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Horst Glöckner (25. 10. 83);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Kurt Wölfl (25. 10. 83);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Günther Ullrich (12. 10. 83), Hans-Jürgen Greeb (14. 10. 83), Heinz-Jürgen Stock (18. 10. 83);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans-Werner Grein (17. 10. 83);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Titus Mertens (20. 10. 83);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Peter Eitner, Karlheinz Krebs (beide 26. 9. 83);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Harald Gerlach (7. 10. 83);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Andrea Rohr (10. 10. 83);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Klaus Zaczyk (7. 10. 83);
zu/zur **Obersekretären/in** die Sekretäre/in (BaP) Winfried Knacker (7. 10. 83), Heike Schädel, Werner Burg (beide 10. 10. 83);

zu/zur **Sekretären/in** die Assistenten/in (BaP) Andrea Möller, Uwe Gass (beide 7. 10. 83), Winfried Heil (31. 10. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Bauräte z. A. (BaP) Michael Küffner (23. 4. 83), Helmut Naumann (19. 11. 83), Inspektor z. A. (BaP) Werner Zechmeister (29. 9. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Wilhelm Becker (31. 12. 83), Amtmann Adolf Bernhardt (31. 10. 83), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 23. Januar 1984

Hessisches Landesamt
für Straßenbau
1144 — 7 h — 04

StAnz. 6/1984 S. 395

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum **Bergrat z. A.** Bergassessor Dipl.-Ing. Jörg Berndt, Bergamt Bad Hersfeld (27. 12. 83).

Wiesbaden, 10. Januar 1984

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 25/1

StAnz. 6/1984 S. 396

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Werner Wolf (1. 10. 83);

zu **Forstoberräten** die Forsträte (BaL) Hans-Ulrich Dombrowski (24. 10. 83), Michael Buhlmann, beide FA Idstein, Ulf Küpper, FA Langen (beide 28. 10. 83);

zu **Forsträten** die Forsträte z. A. (BaP) Dietrich Vahle, FA Weilburg (23. 6. 83), Christian Herche, FA Lampertheim (28. 10. 83);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Dietrich Kulsch, FA Groß-Gerau, Johannes Orth, FA Sinntal (beide 3. 10. 83), Jürgen Oppermann, MB Lahn-Taunus (12. 10. 83);

zu **Amtsräten** Amtmann (BaL) Hans-Günter Muth (1. 10. 83), die Forstamtmänner (BaL) Erwin Weber, FA Weilburg, Hermann Schmidt, FA Lampertheim (beide 6. 10. 83), Rainer Kissel, MB Vogelsberg-Spessart (12. 10. 83);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Hans Zimmermann, FA Schlitz, Hans Helmut Tripp, AONB Bad Soden-Salmünster, Walter Stark, FA Dillenburg, Karl Schmidt, Hans Rexroth, beide FA Michelstadt, Johann Köttner, FA Grebenhain, Heinz Jürgen Keller, FA Lampertheim, Gerhard Hoeppe, FA Nidda, Horst Eckstein, FA Grebenau, Wolfgang Reichl, FA Bad Camberg, Heinrich Wilhelm Beringer, FA Bad Soden-Salmünster, Kurt Seibert, FA Gelnhausen, Heinrich-Hubert Schier, FA Driedorf, Wilfried Petzsche, FA Waldsolms (sämtlich 1. 10. 83);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans-Otto Zimmermann, FA Schotten (5. 10. 83);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Klaus-Peter Winterfeldt, FA Heppenheim (6. 10. 83), Wolfgang Busch, MB Vogelsbergs-Spessart (12. 10. 83);

zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektorin (BaP) Beate Schwarze (3. 10. 83), Inspektor (BaL) Martin Medert, FA Bensheim (5. 10. 83);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Thomas Völzel, FA Gießen (3. 6. 83), Wolf-Dieter Spiegel, FA Rüdesheim (22. 6. 83), Hans-Jürgen Feix, FA Nidderau, Lothar Wilhelmi, FA Braunfels (beide 28. 7. 83), Peter Ströde, FA Beerfelden, Klaus Wilk, FA Büdingen, Reinhold Zimmermann, AONB Idstein, Harald Scherer, FA Darmstadt, Karl-Heinz Zulauf, FA Schlüchtern (sämtlich 16. 10. 83), Reinhard Käther, FA Nidda (19. 10. 83), Hans-Ludwig Boßhammer, FA Weilrod (20. 10. 83), Ralf Deckenbach, BFN Darmstadt (28. 10. 83);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Hermann Schneider, FA Homberg, Bernd Islei, FA Gießen (beide 16. 10. 83);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Elke Stolz (1. 9. 83);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Helmut Engel, FA Neu-Isenburg (3. 10. 83), die Bewerber Günter Busch, FA Mörfelden-Walldorf, Karl Wilker, FA Lampertheim, Siegfried Walz, FA Wolfgang, Michael Löber, FA Darmstadt (sämtlich 17. 10. 83);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Rainer Dluzak, Kirsten Kubasta, beide FA Darmstadt, Matthias Kisling, FA Gießen, Hans-Werner Egert, FA Herborn (sämtlich 1. 10. 83);

zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Peter Brhel, FA Wald-Michelbach, Wolfgang Pläging, FA Königstein, Volker Gerding, FA Driedorf, Gottfried Helmers, FA Biebertal, Dieter Heinz, FA Grebenau, Martin Schmies, FA Homberg (Ohm), Martin Westenberger, FA Jossgrund, Raimung Bender, FA Beerfelden (sämtlich 1. 10. 83);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Bewerber Andrei Comsia, Michael Funk, Ralf Schepp, Dr. Hubertus Lehnhausen, Ulrich Muschik, Gerhard Nassauer, Werner Kluge, Peter Stühlinger, Jürgen Michalczyk, sämtlich FEA Gießen (sämtlich 1. 7. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Ingobert Keßler, MB Lahn-Taunus (20. 6. 83), Jürgen Müller, FA Bad Schwalbach, Martin Schäfer, FA Seligenstadt, Helmut Nickel, FA Braunfels, Friedrich Siepmann, FA Lich (sämtlich 16. 10. 83), Berhard Schmitt, FA Heppenheim (19. 10. 83), Klaus Pfeifer, FA Jossgrund (22. 10. 83), Hans-Jürgen Feix, FA Nidderau, Robert Döll, FA Lampertheim (beide 28. 10. 83), Wolf-Rüdiger Berends, FA Michelstadt (23. 12. 83), die Forstoberinspektoren (BaP) Gerhard Menger, FA Hadamar (11. 7. 83), Volker Stahl, FA Herborn (20. 7. 83), Jürgen Koch, FA Dillenburg (2. 12. 83), Forstrat (BaP) Günter Schumann, FA Nidda (18. 7. 83);

versetzt:

an das Forstamt Neumünster, Land Schleswig-Holstein Amtsrat (BaL) Rudolf Graulich, FA Weilrod (1. 11. 83);

in den Ruhestand getreten:

Forstoberinspektor Wilhelm Klein, FA Haiger (31. 7. 83), Forstamtmann Walter Steller, FA Alsfeld (30. 11. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Karl-Heinz Beyer, FA Butzbach (31. 7. 83), Reinhold Gumpp, FA Weilmünster (31. 12. 83), sämtlich gemäß § 51 (1) HBG, die Forstamtmänner Theodor König, FA Lich, August Broll, FA Gelnhausen (beide 31. 7. 83), Gerhard Liepelt, FA Nidderau (31. 12. 83), Forstoberrat Karl-Heinrich Keller, FWB Vogelsberg-Spessart (31. 12. 83), sämtlich nach § 51 (3) HBG;

entlassen:

Inspektoranwärterin (BaW) Kristina Wallum, FA Bensheim (31. 7. 83), Forstinspektoranwärter (BaW) Herbert Hasselhoff, FA Schotten (15. 8. 83), beide gem. § 41 (1) HBG, Forstreferendar (BaW) Robert Emmermann, FA Weilrod (10. 6. 83) gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG, Forstinspektor-Anwärter mit abgelegter Laufbahnprüfung Karl-Heinz Lietze, FA Rüdesheim, Andreas Vollrath, FA Homberg (beide 31. 3. 83), Günter Busch, FA Mörfelden-Walldorf, Helmut Daniel, FA Jossgrund, Olaf Gold, FA Bensheim, Harald Händel, FA Bad Camberg, Gerhard Harnisch, FA Groß-Gerau, Volker Harres, FA Wald-Michelbach, Christof Herrling, FA Darmstadt, Jürgen Lanz, FA Gießen, Franz Lembke, FA Heppenheim, Willi Leyerer, FA Butzbach, Michael Löber, FA Biebergemünd, Manfred Ortner, FA Bad Schwalbach, Eberhard Pfaus, FA Michelstadt, Hubertus Ruttmann, FA Weilburg, Ernst Peter Siegwald, FA Schotten, Karl Velten, FA Herborn, Siegfried Walz, FA Rüdesheim, Ulrich Weiß, FA Bensheim, Karl

Wilker, FA Haiger, Klaus-Dieter Zessin, FA Bad Homburg (sämtlich 30. 9. 83), sämtlich gem. § 43 (1) i. V. m. § 42 (3) HBG;

verstorben:

Forstoberrat Dr. Klaus Kunze, FA Seeheim-Jugenheim (10. 9. 83), Forstdirektor Heinrich Lutz, FA Ramrod (17. 12. 83), Forstamtmann Ernst Schoeppner, FA Weilrod (30. 12. 83).

Darmstadt, 23. Januar 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
1 a — B 47

StAnz. 6/1984 S. 396

160 DARMSTADT — DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst, 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, Werk Höchst, Brüning Straße, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Seitenkettensäure im Alival-Betrieb, Geb. E 614, in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Brüning Straße, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. Februar 1984 bis 18. April 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Ordnungsamt (Amt 32) Zimmer 713, Mainzer Landstr. 323, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. Mai 1984, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im kleinen Kasinosaal, Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 19. Januar 1984

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 621 — FWH — 277 f

StAnz. 6/1984 S. 397

161

Vorhaben der Firma Odenwälder Ziegel- und Baukeramik GmbH, 6112 Groß-Zimmern

Die Firma Odenwälder Ziegel- und Baukeramik GmbH, Darmstädter Straße 100, 6112 Groß-Zimmern, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen grobkeramischer Erzeugnisse (Errichtung eines Rollenofens mit Trockner im Austausch gegen einen Tunnelofen und Errichtung einer Generatorgasanlage) in 6112 Groß-Zimmern, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 14, Flurstücke 6 u. a., gestellt. Die Änderungsmaßnahmen sollen 1984 durchgeführt werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Februar 1984 bis 18. April 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und im Rathaus in Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, Zimmer 107, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 8. Mai 1984 bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr im Fraktionszimmer des Rathauses in Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt. 19. Januar 1984

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 621 —
Odenwälder Ziegelw. (4)

StAnz. 6/1984 S. 397

162 KASSEL

Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda

Bezug: Bekanntmachung vom 22. November 1983 (StAnz. 1984 S. 50)

In der o. a. Bekanntmachung muß es statt „Merswinden" richtig „Meerswinden" heißen.

Kassel, 24. Januar 1984

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 6/1984 S. 397

163 DARMSTADT — BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Oberhöchstadt, Hochtaunuskreis zu Bannwald vom 2. August 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Oberhöchstadt, Hochtaunuskreis, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken in der Gemarkung Oberhöchstadt:

   Flur 3 Nr. 7/1 = 0,9239 ha
   Flur 3 Nr. 32/2 = 0,0283 ha
   Flur 3 Nr. 38 = 0,0311 ha
   Flur 3 Nr. 49 = 0,4407 ha.

   Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 1,4240 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Kronberg im Taunus und der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist", Frankfurt am Main.

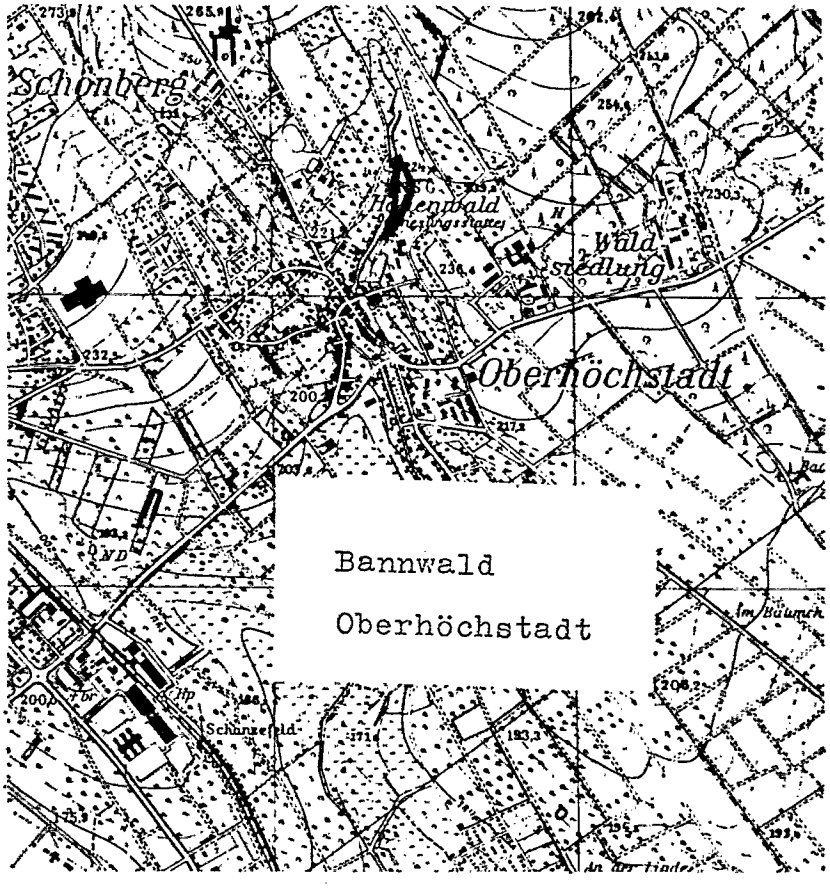

3. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in violett eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 4 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

Die Erklärung zu Bannwald ist notwendig, weil eine Dauerbestockung aus Bäumen und Sträuchern unersetzlich ist für die Sicherung des lößüberlagerten Steilhanges gegen Bodenabrutschungen und somit zur Sicherung des oberhalb des Waldbestandes gelegenen Kindergartens und des Tenniszentrums sowie des angrenzenden Wohngebietes.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die Verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der Waldbesitzer
   c) der Gemeinde
   d) des Naturparkträgers
   e) der unteren Naturschutzbehörde
   f) des Bezirksforstausschusses

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; andernfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 2. August 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 6/1984 S. 397

BUCHBESPRECHUNGEN

Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse. Von Ernst von Caemmerer, 1983, VII, 474 S., Ln., 285,— DM. Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des internationalen Privatrechts vom 11. Mai 1983 hat zunächst nur eine Teilregelung aufgegriffen und sich im wesentlichen befaßt mit dem EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, dem Haager Unterhaltsstatutabkommen, einzelnen Vorschriften des EGBGB und des internationalen Verfahrensrechts. Unberührt blieben das Recht der juristischen Personen, der weite Bereich der außervertraglichen Haftung, des Sachen-, Handels- und Insolvenzrechts.

In dieser Situation ist der mit dem anzuzeigenden Band vorgelegte Bericht zur Neuordnung des internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse besonders zu begrüßen. Die Zweite Kommission des Deutschen Rats für internationales Privatrecht, die Kommission für internationales Schuldrecht, war gebeten worden, die Frage einer gesetzlichen Ordnung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse zu prüfen und Vorschläge für eine gesetzliche Regelung vorzulegen. Zu den verschiedenen sich hier stellenden Problemen sind im Herbst 1981 von den Mitgliedern der Kommission Gutachten erstattet worden, die nunmehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Von den 14 Gutachten des Bandes seien besonders erwähnt: Bereicherungsansprüche im internationalen Privatrecht (Schlechtriem), Die Behandlung von Verhaltensnormen und Sicherheitsvorschriften (Stoll), Anwendungsbereich des Deliktsstatuts (Firsching), Kollisionsrechtliche Probleme von Schadensverlagerung und Regreß (Frhr. v. Marschall), Internationales Unfallrecht (Deutsch), Immissionen und Grenzdelikte (Sturm), Persönlichkeitsverletzungen im internationalen Privatrecht (Heldrich), Die kollisionsrechtliche Behandlung der Deliktshaftung bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (Sandrock).

Die Gutachten wurden in mehreren Sitzungen der Kommission beraten. Auf dieser Grundlage ist ein Entwurf des internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse erarbeitet worden, dem 10 Artikel umfassend mit Begründung vorangestellt sind.

Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984 | MONTAG, 6. FEBRUAR 1984 | Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

579

371a E — 1. 1682: **1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 8. Dezember 1983:** Die der Firma Müller-Inkasso GmbH, Thudichumstr. 22, 6000 Frankfurt am Main 90, am 8. Dezember 1983 gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 Rechtsberatungsgesetz erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Der Gesellschaft wird gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatugsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts
Dr. Balser

Aufgebote

580

C 1518/83: Der Holzkaufmann Willi Weber, Waldensberger Straße 16, 6480 Wächtersbach, Stadtteil Wittgenborn, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Wittgenborn, Band 35, Blatt 872, in Abt. III Nr. 4 (zuvor: Grundbuch von Wittgenborn, Band XX, Blatt 382, in Abt. III Nr. 10) für die Ehefrau Ilse Weber geb. Kaiser in Wittgenborn eingetragene, mit 12% verzinsliche Grundschuld von 100 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 7. September 1984, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

581

GR 506 — **Neueintragung** — 31. 12. 1983: Rainer Seybold geb. 7. Mai 1950 und Sonja Brusius-Seybold geb. Brusius, geb. 8. Januar 1950, beide wohnhaft in Alsfeld, Ernst-Arnoldstr. 10. Durch Vertrag vom 10. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 31. 12. 1983 **Amtsgericht**

582

GR 507 — **Neueintragung** — 18. 1. 1984: Karl Bambey, geb. 11. Dezember 1947 und Ria Bambey geb. Morneweg, geb. 23. Juni 1952, beide wohnhaft am Stockborn 1, Alsfeld-Billertshausen. Durch Vertrag vom 24. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

583

GR 520 — **Neueintragung** — 14. 12. 1983: Eheleute Heinz-Ewald Reimann und Angelika geb. Richter, beide in Hohenstein 7. Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 12. 1983

Amtsgericht

584

GR 521 — **Neueintragung** — 14. 12. 1983: Eheleute Dieter Adolf Schulz und Marina Erika geb. Rösner, beide in Taunusstein-Neuhof. Durch notariellen Vertrag vom 19. September 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 12. 1983

Amtsgericht

585

GR 522 — **Neueintragung** — 30. 12. 1983: Eheleute Kaufmann Peter Lonczyk und Frau Gabriele Rosemarie geb. Schmitt, beide Taunusstein 2. Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 12. 1983

Amtsgericht

586

GR 617 — **Neueintragung** — 27. 1. 1984: Günter Wilhelm Roth, Lehrer, wohnhaft: Frankfurter Straße 31 b, 6367 Karben 2 und dessen Ehefrau Maria Roth geb. Albert, wohnhaft: Höferweg 16, 6367 Karben, haben durch notariellen Vertrag vom 29. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 27. 1. 1984 **Amtsgericht**

587

GR 162 — **Veränderung** — 25. 1. 1984: Die Eheleute Werner Karl Schmidt, Kfm. Angestellter, und Maria Luise Schmidt geb. Becker, Quotshausen, Hörleweg 2, 3564 Steffenberg, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1983 unter Aufhebung des Güterstandes der Gütertrennung den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

3560 Biedenkopf, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

588

8 GR 714 — **Neueintragung** — 25. 1. 1984: Die Eheleute Volker Betzler, Ingenieur, geb. 17. Juni 1953 und Ute Alexandra Betzler geb. Wornast, Angestellte, geb. 20. Januar 1954, beide wohnhaft in 6107 Reinheim 5, Am Erlenberg 7, haben durch Vertrag vom 27. September 1983 Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

589

GR 630 — **Neueintragung** — 26. 1. 1984: Eheleute Ingenieur Günter Weimer und Ingeborg geb. Minor, Hardtstraße 18, 6342 Haiger-Sechshelden. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 26. 1. 1984 **Amtsgericht**

590

6 GR 796 — **Neueintragung** — 20. 1. 1984: Eheleute Industriekaufmann Friedrich Kurt Harald Hegemann und Elise Vera geb. Hose, beide wohnhaft in Eschwege-Oberhone, Im Rosengarten 9. Durch Vertrag vom 19. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

591

GR 2250 — **Neueintragung** — 20. 1. 1984: Guedey, Jürgen Felix, Guedey geb. Nagel, Christel, Langsdorffstraße 4, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Dezember 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 1. 1984

Amtsgericht

592

GR 2251 — **Neueintragung** — 25. 1. 1984: Skruzny, Andreas, Kaufmann, Skruzny geb. Petri, Gertrud Emilie, Kapersburgstraße 29, 6365 Rosbach v. d. Höhe 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. September 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 1. 1984

Amtsgericht

593

5 GR 1657 — **Neueintragung** — 20. 1. 1984: Industriemeister Karl Schmidt, Ehefrau Renate Schmidt geb. Jordan, beide Zum Schiebberg 11, 6400 Fulda-Maberzell, Trätzhof. Durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1983 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinsam verwaltet.

6400 Fulda, 20. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

594

GR 391 — **Neueintragung** — 24. 1. 1984: Die Eheleute Dieter Ebert, Rechtsreferendar, geb. 31. Januar 1955 und Susanne Ebert geb. Becker, Hotelkauffrau, geb. 27. Juli 1958, Amselweg 3, 6901 Neckarsteinach haben durch Vertrag vom 28. Oktober 1983 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

595

GR 604 — **Neueintragung** — 19. 1. 1984: Schäfer, Hubert Josef, Bundesbahnbeamter, Kasseler Straße 24, Biebergemünd, Ortsteil Wirtheim und Gisela Irmgard Ingeborg geb. Kasch. Durch Vertrag vom 6. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

596

GR 605 — **Neueintragung** — 24. 1. 1984: Hofmann, Karl, Weiherweg 1, Birstein, Ortsteil Untersotzbach und Margarethe Elisabetha geb. Reuter. Durch Vertrag vom 4. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

597

GR 2647 — **Neueintragung** — 23. 1. 1984: Eheleute Günther Anton Müller, geb. 2.

Januar 1950, Andrea Müller geb. Eigner, geb. 13. September 1961, wohnhaft in Gießen, Steinstraße 40. Durch Vertrag vom 18. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6300 Gießen, 24. 1. 1984 Amtsgericht

598
6 GR 653 A — **Neueintragung** — 20. 1. 1984: Eheleute Schlapmann, Harald geb. 25. Januar 1943 und Hansi Hertha Schlapmann geb. Brugger, geb. 23. Mai 1943, beide wohnhaft Erlanger Straße 5, Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 3. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6080 Groß-Gerau, 20. 1. 1984 Amtsgericht

599
GR 365 — **Neueintragung** — 24. 1. 1984: Bezeichnung der Ehegatten: Steger, Michael, geb. am 29. Januar 1959 und Ehefrau Ilona geb. Steinicke, geb. am 11. November 1963, wohnhaft in 6254 Elz-Malmeneich, Im Seefeld 1. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6253 Hadamar, 24. 1. 1984 Amtsgericht

600
Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 GR 2126 — 17. 1. 1984: Maurermeister Georg Knoblich und Ingrid Johanna geb. Dittmann in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 19. Mai 1972 Gütertrennung vereinbart.
41 GR 2127 — 17. 1. 1984: Dipl.-Ing. Erwin Andert und Astrid Helga geb. Caspary in Schöneck 1 haben durch Vertrag vom 28. November 1983 Gütertrennung vereinbart.
41 GR 2128 — 18. 1. 1984: Industrie-Designer Olaf Werner Schulze und Anne Christine geb. Fischer in Nidderau 2 haben durch Vertrag vom 29. November 1983 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 17. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 41

601
GR 666 — **Neueintragung** — 17. 1. 1984: Mohammad Ghias Al-Tinawi und dessen Ehefrau Elke Eleonore Al-Tinawi geb. Hüfner, beide Wiesenfelder Weg 2 in 6418 Hünfeld. Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 17. 1. 1984 Amtsgericht

602
GR 667 — **Neueintragung** — 17. 1. 1984: Malermeister Johannes Helmut Hirmer und kaufm. Angestellte Monika Marie Luise Hirmer geb. Rausch, beide in 6419 Eiterfeld-Ufhausen, Am Mühlhaupt 8. Durch Ehevertrag vom 13. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 17. 1. 1984 Amtsgericht

603
GR 1191 — **Neueintragung** — 13. 1. 1984: Peter Völk, Lehrer und Waltraud Völk geb. Jellen, Erzieherin, beide Am Scheid Nr. 12, 3555 Fronhausen. Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.
3550 Marburg, 13. 1. 1984 Amtsgericht

604
GR 548 — **Neueintragung** — 16. 1. 1984: Die Eheleute Karl Heinz Sargk, geb. 27. Mai 1950, 6363 Echzell 2-Bingenheim, Hügelstraße 11 und Anette Maria Sargk geb. Brockmann, geb. 24. Dezember 1951, daselbst, haben durch Vertrag vom 24. November 1983 Gütertrennung vereinbart.
6478 Nidda, 16. 1. 1984 Amtsgericht

605
Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main
GR 4872 — 18. 1. 1984: Eheleute Andreas Manfred Raich und Heidemarie Regina geb. Lickart in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4873 — 18. 1. 1984: Eheleute Hermann Wilhelm Christoph Kemming und Lieselotte Käthe Christine geb. Schwarzkopf in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4874 — 18. 1. 1984: Eheleute Arved Frank Michael Maron und Galina Babuschkin-Maron geb. Babuschkin in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 7. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4875 — 18. 1. 1984: Eheleute Harald Anschütz und Monika geb. Moser in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 18. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 5

606
GR 1006 — **Neueintragung** — 23. 1. 1984: Eheleute Bäckermeister Werner Franz Bernhard Jöst und Evelyn P. Jöst geb. Atonducan, 6330 Wetzlar 12. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in 6330 Wetzlar vom 15. Dezember 1983, Urkundenrolle Nr. 919/83, ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 23. 1. 1984 Amtsgericht

Vereinsregister

607
VR 443 — **Neueintragung** — 24. 1. 1984: Verein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alsfeld-Angenrod, gegründet 1949, 6320 Alsfeld-Angenrod.
6320 Alsfeld, 24. 1. 1984 Amtsgericht

608
8 VR 587 — **Neueintragung** — 24. 1. 1984: TSC 83 Groß-Zimmern Tanzsportclub; Sitz: 6112 Groß-Zimmern.
6110 Dieburg, 24. 1. 1984 Amtsgericht

609
VR 597 — **Neueintragung** — 25. 1. 1984: „Blindenpädagogischer Verein", Friedberg (Hessen).
6360 Friedberg (Hessen), 25. 1. 1984 Amtsgericht

610
Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
VR 1746 — 29. 12. 1983: INSTITUT FÜR ORGANISATIONSENTWICKLUNG, Sitz Kassel.
VR 1747 — 29. 12. 1983: Kind und Kegel — Verein zur Förderung kollektiver Kindererziehung, Sitz Kassel.
VR 1748 — 30. 12. 1983: Vereinigung zur Förderung behinderter Kinder der Mönchebergschule Kassel, Sitz Kassel.
Veränderung
VR 634 — 29. 12. 1983: Verband Hessischer Rinderzüchter, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 17. Mai 1983 ist der Verein zum 30. September 1983 aufgelöst.
3500 Kassel, 25. 1. 1984 Amtsgericht

611
VR 314 — **Neueintragung** — 26. 1. 1984: Männergesangverein „Sängerlust" 1978 Roßdorf. Sitz: 3572 Amöneburg.
3575 Kirchhain, 26. 1. 1984 Amtsgericht

612
VR 286 — **Neueintragung** — 20. 1. 1984:
a) 1. Squash-Club Nidda e. V.,
b) Nidda 1.
6478 Nidda, 20. 1. 1984 Amtsgericht

613
Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main
VR 1207 — 11. 1. 1984: Freunde der Neuen Demokratie, Offenbach am Main.
VR 1208 — 11. 1. 1984: Geflügelzuchtverein Dietesheim, Mühlheim am Main.
VR 1209 — 11. 1. 1984: Mieterberatung, Offenbach am Main.
6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 5

614
VR 345 — **Neueintragung** — 18. 1. 1984: Pro Aequitate Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Weilrod.
6390 Usingen, 27. 1. 1984 Amtsgericht

Liquidationen

615
Der Verein „Aktionsgemeinschaft Bruchköbel e. V." hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 24. März 1984 bei den Liquidatoren anmelden. Die Liquidatoren sind:
Rainer Isensee, Raiffeisenstraße 20, 6454 Bruchköbel.
Irmgard Nitzsche, Diebacher Weg 8, 6454 Bruchköbel.
6454 Bruchköbel, 24. 1. 1984 Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

616
6 N 4/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Möbius & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6370 Oberursel/Taunus, Oberhöchstadter Straße 38,** vertreten durch den Geschäftsführer Kfm. Hans-Joachim Möbius, wird heute, am 24. Januar 1984, 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.
Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150; Tel. Nr. 0 61 94 / 6 10 51.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 1. 1984 Amtsgericht

617
N 11/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wilhemi & Sohn oHG, Taunusstein 1,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf
Freitag, den 30. März 1984, 7.45 Uhr, Saal Nr. 10, des Amtsgerichts Bad Schwalbach bestimmt.
6208 Bad Schwalbach, 23. 1. 1984 Amtsgericht

618

4 N 7/83: Im Konkursverfahren über das **Vermögen der G. u. G. Feinwerk- und Sondermaschinenbau GmbH, Zwingenberg,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 26. März 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 20. 1. 1984 **Amtsgericht**

619

4 N 2/84: Über das Vermögen der **Firma Rudolf Bäcker, Kommanditgesellschaft, Steffenberg-Niederhörlen** (HRA 1254 Amtsgericht Biedenkopf) wird heute 26. Januar 1984, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Fuhrstr. 9, 3552 Wetter.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 17. Februar 1984. Vor dem Amtsgericht Raum 110, 1. Stock, Hainstraße 72 werden folgende Termine abgehalten:

24. Februar 1984, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

9. März 1984, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. Februar 1984 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Marburg/Lahn, Am Grün 18.

3560 Biedenkopf, 27. 1. 1984 **Amtsgericht**

620

61 N 102/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Horst Wilhelm Gau, August-Metz-Weg 9, Darmstadt,** wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 27. März 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 312, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 19. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

621

61 N 79/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fliesen-Wunsch GmbH, 6100 Darmstadt,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6100 Darmstadt, 20. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

622

61 N 127/83: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **ARGOS Eissporthalle, Darmstadt-Weiterstadt, Buksa-Körber-Neff Betriebs GmbH, Friedrich-Schäfer-Straße 2, 6108 Weiterstadt,** Geschäftsführer: Herr Josef Körber und Herr Ales Buksa, Gemeinschuldnerin, wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens, einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 175 A, 6103 Griesheim, bestellt.

Zugleich wird heute, Montag, den 23. Januar 1984, 15.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

623

61 N 5/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **H + H Wohnbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elisabethenstraße 32, 6100 Darmstadt,** vertreten durch ihren Geschäftsführer J. B. Heldt, Gemeinschulderin, wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt Heinz Artinger, Südliche Ringstraße 5, 6086 Riedstadt, bestellt.

Zugleich wird heute, Freitag, den 27. Januar 1984, 12.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 27. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

624

7 N 19/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wolfgang Bockholt, 6072 Dreieich,** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 45 015,03 DM zuzüglich Zinsen.

Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind folgende bevorrechtigte Forderungen:

I-II 1 Finanzamt Langen	4 682,73 DM,
I-II 2 Finanzamt Langen	3 558,71 DM,
I-III 1 Finanzamt Langen	210,78 DM,
I-III 2 GEZ	220,— DM,
I-IV 1 Ärztl. Verr. Stelle	107,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Langen aus.

6072 Dreieich, 19. 1. 1984

Rechtsanwalt als Konkursverwalter
Dr. Haischmann

625

7 N 16/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma S.I.T. Spedition GmbH, Dreieich,** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 23 851,39 DM zuzüglich Zinsen.

Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind folgende bevorrechtigte Forderungen:

I-I/1 KKH	4 664,88 DM,
I-I/2 AA	6 625,43 DM,
I-I/3 BG	166,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Langen aus.

6072 Dreieich, 19. 1. 1984

Rechtsanwalt als Konkursverwalter
Dr. Haischmann

626

81 N 785/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Behörden- und Industrie-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstädter Landstraße 119—125, 6000 Frankfurt am Main 70,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 13. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

627

81 N 861/83: Über das Vermögen der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (ohne Firmennamen), zuletzt firmierend unter der inzwischen im Handelsregister gem. § 142 FGG von Amts wegen als unzulässig gelöschten **Firma „Riedlinger & Co." Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,** zuletzt geschäftsansässig: **Silostraße 67, 6230 Frankfurt am Main 80,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Gudrun Polus, wohnhaft Freiherr-vom-Stein-Straße 12, 6145 Lindenfels/Odw., wird heute, am 13. Januar 1984, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 28. Februar 1984, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 20. März 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Februar 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

628

81 N 898/83: Über das Vermögen der **MSM Hoch- und Tiefbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Baumweg 16, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 13. Januar 1984, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand H. Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Freitag, dem 9. März 1984, 10.15 Uhr,

Prüfungstermin am Freitag, dem 16. März 1984, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht

Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

629

81 N 710/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Ernst August Burghardt, zuletzt wohnhaft Eckenheimer Landstraße 162, 6000 Frankfurt am Main,** findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 5 399,— DM. Es ist ein Massebestand von 9 080,15 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 1. 1984

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

630

81 N 388/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schwertrans Internationale Schwertransport- und Montage-GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, 6000 Frankfurt am Main, Unterlindau 14,** wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 2. März 1984, vormittags 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, II. Stock, Zimmer 224, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 45 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 023,90 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

631

81 N 25/84: Über das Vermögen der **Firma Kirsten-Pelze Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Mellios Papaterpos, Taunusstraße 52—60, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 18. Januar 1984, 15.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. Februar 1984, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 23. März 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

632

81 N 710/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. September 1983 verstorbenen **Ernst August Burghardt, geb. 5. Juli 1903, zuletzt wohnhaft Eckenheimer Landstr. 162, 6000 Frankfurt am Main,** wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 2. März 1984, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude D, II. Stock, Zimmer 224, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 27,82 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 16. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

633

81 N 821/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Hermann Montanus, Broßstraße 9, 6000 Frankfurt am Main,** Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen,

a) Hermann Montanus, Friedrich-Ebert-Anlage 2, 6000 Frankfurt am Main,

b) Bahnhofsbuchhandlung Hermann Montanus, daselbst, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt,** § 204 KO.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

a) Vergütung: 54 900,— DM zuzügl. Ausgleich nach § 4 Ziff. 5 Vergütungsverordnung;

b) Auslagen: 2 988,05 DM einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 17. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

634

N 13/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Helmut Schum, Martinsgasse 12, 6465 Biebergemünd-Kassel,** vertreten durch Rechtsanwalt Fred-Otto Mette, Breslauer Straße 42—46, 6233 Kelkheim/Taunus, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin am Freitag, dem 23. März 1984, 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6 946,66 DM, seine Auslagen sind auf 76,40 DM festgesetzt.

6460 Gelnhausen, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

635

N 2/84: Über das Vermögen der **Firma WI-BA Sanierungsbau GmbH, Obertorstraße 25, 6480 Wächtersbach 1,** gesetzliche Vertreterin: Kauffrau Ilse Wicke, Geschäftsführerin, Am Kandelrain Nr. 4, 6460 Gelnhausen, Stadtteil Haitz, ist am 18. Januar 1984, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl-Adolf Günther, Nürnberger Str. 41, 6450 Hanau am Main 1.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1984 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Verwalters oder Wahl eines neuen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses sowie eintretendenfalls Beschlußfassung über die in den §§ Nr. 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände am

Mittwoch, dem 7. März 1984, 14.00 Uhr und Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Mittwoch, dem 28. März 1984, 14.00 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. März 1984 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

636

61 N 66/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nauticon Yachtausrüstung GmbH, Waldstr. 4, 6103 Weiterstadt,** soll der Schlußtermin stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Konkursgericht, niedergelegt worden.

Es stehen 6 148,68 DM zur Verfügung, aus denen die Gerichtskosten u. a. befriedigt werden müssen.

Zu berücksichtigen sind 29 553,17 DM bevorrechtigte Forderungen und 97 748,29 DM Forderungen ohne Vorrecht.

6103 Griesheim, 24. 1. 1984

Der Konkursverwalter
Dkfm. Helmut Schmutzler

637

24 N 7/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Peter Rattke, Helmholzweg 3, 6090 Rüsselsheim,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 28. Februar 1984, 9.15 Uhr im Amtsgericht, Raum II, Tiefgeschoß, Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, anberaumt.

6080 Groß-Gerau, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

638

24 N 18/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Gudrun Nevermann geb. Henning, Taunusstraße 7, 6272 Niedernhausen,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 28. Februar 1984, 9.00 Uhr im Amtsgericht, Raum II, Tiefgeschoß im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4 anberaumt.

6080 Groß-Gerau, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

639

2 N 2/84: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Flammopur GmbH und Co. KG,** vertreten durch die Geschäftsführerin Christa Durth, Beethovenstraße 35, 6348 Herborn.

Der Schuldnerin ist am 19. Januar 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6348 Herborn, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

640

1 N 5/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Punkt Massiv-Haus GmbH, Auf der Langwies 18, 6274 Hünstetten 1,** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 10. Februar 1983, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 9. 1. 1984 **Amtsgericht**

641

65 N 156/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Heinrich Wagener & Sohn KG, Miramstraße 75, 3500 Kassel,** vertreten durch den Dipl.-Kaufmann Manfred Wagener, Max-Reger-Straße 44, 4460 Nordhorn, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 22. Februar 1984, 11.45 Uhr, Raum 083, Untergeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 23. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

642

9 N 30/83: In der Konkurssache über das Vermögen der **Firma SIB Sanierungs- und Isolierungs GmbH, Eschborner Straße 14, 6231 Schwalbach/Taunus,** ist das allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 20. Januar 1984 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 6. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

643

9 N 71/83: In der Konkurssache **Firma FENTURAL Fenstertechnik Alfred Müller i. L., 6231 Schwalbach/Taunus, Burgstraße,** ist das allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 20. Januar 1984 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Tanus, 20. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

644

9 N 74/83: Über das Vermögen der **Frau Marion Winkler, Andreas-Faust-Straße 3a, 6233 Kelkheim/Taunus, jetzt: An der Fähre 3, 6234 Hattersheim,** wird heute am 26. Januar 1984, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. März 1984. Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

8. März 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

5. April 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. März 1984 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822 in Frankfurt am Main.

6240 Königstein im Taunus, 26. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

645

VN 1/83 — **Beschluß:** Der Antrag der **Firma BMS Musik-Sound GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Jürgen Bull, Kühnerstraße 11, 6806 Viernheim, über ihr Vermögen zur Abwendung des Konkurses das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird **abgelehnt,** weil die gesetzliche Mindestquote (35%) nicht realisierbar ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VglO, heute, am 19. Januar 1984, 14.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dr. Bauer, Ernst, Rechtsanwalt, P 6, 26 (An den Planken), 6800 Mannheim 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 28. Februar 1984.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

24. Februar 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

16. März 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Februar 1984 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6840 Lampertheim, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

646

N 39/81: In dem Konkursverfahren **Überdachungstechnik H. Pülm GmbH & Co. KG, Viernheim,** wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Freitag, den 10. Februar 1984, 14.30 Uhr, Saal 10, mit folgender Tagesordnung:

Entlassung und Neubestellung von Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 92 KO).

6840 Lampertheim, 27. 1. 1984 **Amtsgericht**

647

N 49/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Johann Large, Viernheim,** wird erste Gläubigerversammlung, nachdem die ursprüngliche auf 13. Januar 1984 einberufene Gläubigerversammlung abgesetzt werden mußte, neu bestimmt auf

Freitag, den 17. Februar 1984, 14.00 Uhr, Saal 10, und mit dem am selben Tag stattfindenden allgemeinen Prüfungstermin verbunden.

Tagesordnung:

1a) Berichterstattung des Konkursverwalters.

1b) Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters.

2) Beschlußfassung über die Wahl eines Gläubigerausschusses.

3) Beschlußfassung über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände.

4) Anhörung und ggf. Beschlußfassung gemäß § 204 KO.

5) Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6840 Lampertheim, 27. 1. 1984 **Amtsgericht**

648

7 N 7/80: Das am 10. März 1980 über das Vermögen der **CaSa Baugesellschaft m. b. H., Ebsdorfergrund,** vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Sauer und Heinz Cappeller, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 300,— DM incl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

3550 Marburg, 19. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 7**

649

7 N 60/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Installateurs Dieter Pfaff, Barfüßerstraße 44, 3550 Marburg,** ist Rechtsanwalt Werner Feldmann, Bahnhofstraße 15, 3550 Marburg, zum Konkursverwalter ernannt.

Die Vergütung des bisherigen Verwalters ist auf 400,— DM festgesetzt.

3550 Marburg, 19. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 7**

650

1 N 9/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Schottener Verpackungs GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Carmen Kollmann, Am Bockzahl 23, 6479 Schotten 1, ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3 200,— DM, seine Auslagen 300,— Deutsche Mark zuzüglich 14% Mehrwertsteuer.

6478 Nidda, 16. 1. 1984 **Amtsgericht**

651

N 1/84: Über das Vermögen der **Firma Ing. Hans Völlkopf Industrie- und Straßenbau GmbH & Co. KG in Wildeck-Hönebach,** vertreten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin, die Ing. Hans Völlkopf Beteiligungsgesellschaft mbH in Wildeck-Hönebach, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bauing. Heinrich Wollenhaupt in Wildeck-Hönebach, Herderstraße 5, wird heute am 17. Januar 1984, 13.45 Uhr, das Konkursverfahren auf Antrag der Gemeinschuldnerin wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Diplom-Volkswirt Dr. Hermann Spitze, Stresemannallee 23, 6430 Bad Hersfeld, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. März 1984 beim Konkursgericht in 2 Stükken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Termin anberaumt auf

Freitag, den 17. Februar 1984, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 30. März 1984, 14.00 Uhr.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt,, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Februar 1984 anzuzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; diese ersterckt sich nicht auf Sendungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Konkursverwalters.

Als Hinterlegungsstelle gemäß § 129 Abs. Nr. 2 Konkursordnung wird die Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Konkursabteilung, bestimmt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 1. 1984
Amtsgericht

652

N 2/84: Über das Vermögen der **Firma Ing. Hans Völlkopf Beteiligungsgesellschaft mbH in Wildeck-Hönebach,** vertreten durch den Geschäftsführer Bauing. Heinrich Wollenhaupt in Wildeck-Hönebach, Herderstraße 5, wird heute am 17. Januar 1984, 13.45 Uhr, auf Antrag der Gemeinschuldnerin wegen Zahlungsunfähigkeit das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Dipl.-Volkswirt Dr. Hermann Spitze, Stresemannallee 23, 6430 Bad Hersfeld, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. März 1984 beim Konkursgericht in 2 Stükken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Termin bestimmt auf

Freitag, den 17. Februar 1984, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 30. März 1984, 14.00 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten oder auszuhändigen. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Februar 1984 anzuzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; diese erstreckt sich nicht auf Sendungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Konkursverwalters.

Als Hinterlegungsstelle gem. § 129 Abs. 2 Konkursordnung wird die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Konkursabteilung, bestimmt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 1. 1984
Amtsgericht

653

4 N 31/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma TK Kunststofftechnik Schneider & Co. oHG, 6394 Grävenwiesbach,** ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 27. März 1984, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Usingen, Weilburgerstraße 2, Raum 16, anberaumt.

6390 Usingen, 16. 1. 1984 **Amtsgericht**

654

3 N 39/83: In der Konkursantragssache betr. **Herrn Manfred Usenbinz, Inhaber der Firma Manfred Usenbinz, Malergeschäft, Obere Weingartenstraße 6, 6331 Schöffengrund,** Antragsteller: Allgemeine Ortskrankenkasse Wetzlar, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig **abgewiesen.**

Das am 3. Januar 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.**

6330 Wetzlar, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

655

62 N 283/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Hannelore Lorenz, Wiesbaden, Moritzstraße 43,** Inhaberin des dort unter dem Namen „Le Tricot" geführten Wolleladens, wird gemäß § 204 KO mangels Masse **eingestellt.** Die auf den 29. Februar 1984, 10.30 Uhr, einberufene Gläubiger-Versammlung entfällt.

6200 Wiesbaden, 17. 1. 1984
Amtsgericht, Abt. 62

656

62 N 13/84: Konkursantragsverfahren der **Elektro Wilhelm & Co. GmbH Installations Kommanditgesellschaft,** vertreten durch die Elektro-Wilhelm & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Elektromeister Martin Wilhelm, Mainz-Kastel, Schmalweg 38.

Der Schuldnerin ist am 19. Januar 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1984

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) i. d. F. vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) i. V. m. §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) und i. V. m. §§ 8 und 16 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 11. Januar 1984 für das Haushaltsjahr 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	858 000,—	DM und
in der Ausgabe auf	858 000,—	DM

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	63 200,—	DM und
in der Ausgabe auf	63 200,—	DM

festgesetzt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1984 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 11. Januar 1984 beschlossene Stellenplan.

---

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in Lauterbach (Hessen), Goldhelg 20, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

12. bis 15. März 1984 von	8.00—12.00 Uhr, 14.00—16.00 Uhr,
am 16. März 1984 von	8.00—12.00 Uhr,
19. und 20. März 1984 von	8.00—12.00 Uhr, 14.00—16.00 Uhr.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. Januar 1984

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Verbandsvorsitzender
Dr. Zwecker

Jahresrechnungen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66), hat die Verbandsversammlung am 11. Januar 1984 die Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1982 beschlossen und dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1982 mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO in 6420 Lauterbach (Hessen), Goldhelg 20,

Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

12. bis 15. März 1984 von	8.00—12.00 Uhr, 14.00—16.00 Uhr,
am 16. März 1984 von	8.00—12.00 Uhr,
19. und 20. März 1984 von	8.00—12.00 Uhr, 14.00—16.00 Uhr.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. Januar 1984

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Verbandsvorsitzender
Dr. Zwecker

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1983

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 (I), die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 3 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414) i. V. m. dem sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Verbandsversammlung am 15. März 1983 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 091 367 600 DM
in der Ausgabe auf	1 256 990 300 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	48 572 800 DM
in der Ausgabe auf	48 572 800 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1983 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 12 770 600 DM festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 2 250 000 DM und aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B in Höhe von 1 070 000 DM eingestellt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8 107 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 12,5 v. H. der für das Haushaltsjahr 1983 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 15. März 1983 beschlossene und im Haushaltsplan nachgewiesene Stellenplan; er weist insgesamt 1894 Stellen wie folgt aus:

670 Stellen für Beamte (hiervon 310 in den Wirtschaftsplänen)

1013 Stellen für Angestellte

211 Stellen für Arbeiter

In den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Krankenhäuser, Kliniken usw. sind

4588 Stellen für Angestellte und

1173 Stellen für Arbeiter

ausgewiesen.

3500 Kassel, 15. März 1983

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Landesdirektor
gez. Dr. Pünder

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Die nach § 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO sowie § 20 Abs. 2 MVLWG erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

a) **Betr. Genehmigung des Hebesatzes der Verbandsumlage**

Nach 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1983 die Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsumlage auf 12,5 v. H. der Umlagegrundlagen des Haushaltsjahres 1983.

6200 Wiesbaden, 11. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern
— IV B 13-33 c 20/93 —
Im Auftrag:
gez. Voit
Der Hessische Minister der Finanzen
— Ko 9101 — III B 3 —
Im Auftrag:
gez. Dr. Maaß

II b) **Betr. Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen**

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltjahr 1983 vorgesehenen Kredite in Höhe von 12 770 600,— DM (in Worten: zwölfmillionensiebenhundertsiebzigtausendsechshundert Deutsche Mark) gemäß § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Mittelstufengesetz) vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), unter dem Vorbehalt, daß die Aufnahme der einzelnen Kredite

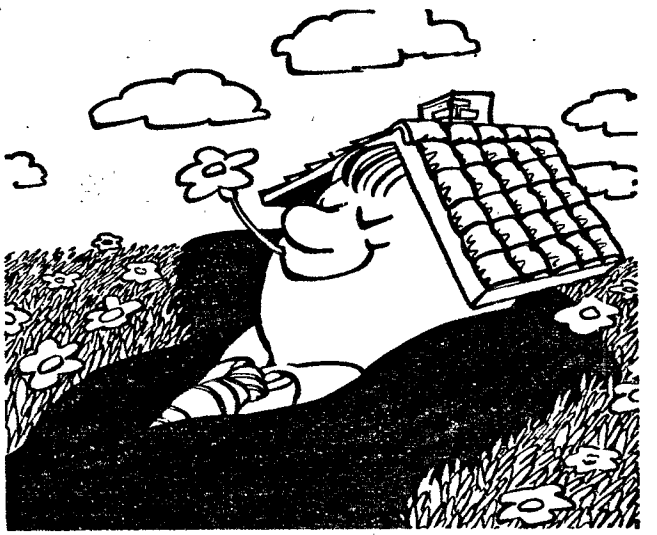

EIGENTUM IST MATERIELLER BESITZ. UND MEHR.

Kaum eine Geldanlage erzielt so hohen und sicheren Wertzuwachs wie Haus- und Wohnungsbesitz. Ein Haus, das z.B. vor zehn Jahren gebaut wurde, kann heute das Doppelte wert sein.

Ganz abgesehen von der Sicherheit und Unabhängigkeit, die sich der Mensch mit etwas Eigenem erwirbt. Und die mit Geld nicht aufzuwiegen sind.

Eigentumsbildung planen Sie am besten zusammen mit Ihrem BHW-Berater. Rufen Sie ihn an. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW

Auf uns baut der öffentliche Dienst.

meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8 107 000,— DM (in Worten: achtmillioneneinhundertsiebentausend Deutsche Mark) gemäß § 22 des Mittelstufengesetzes und § 102 Abs. 4 der HGO mit der Auflage, daß die Verpflichtungsermächtigungen nur für Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, für die nach § 99 Abs. 1 Satz 1 HGO Ausgaben geleistet werden dürfen oder für die ein Bewilligungsbescheid des Bundes oder des Landes vorliegt.

6200 Wiesbaden, 11. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

— IV B 13-33 c 20/93 —
Im Auftrag:
gez. Voit

III. **Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan 1983 wird gemäß § 97 (5) HGO vom 7. bis 15. Februar 1984 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 304, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

3500 Kassel, 27. Januar 1984

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Landesdirektor
gez. Dr. Pünder

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 22. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Dienstag, 14. Februar 1984, 15.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Rathaus, 3. Stock, Sitzungssaal 310 a (gegenüber Plenarsaal), Eingang Römerberg oder Bethmannstraße 3, statt.

Tagesordnung:

Aufnahme von Krediten

Die 17. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstages** findet am Dienstag, 14. Februar 1984, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung: I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstages
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Waldsterben
5. Mainuferweg
6. Sportboothafen Mainkur GmbH
7. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
8. Wehrheim; Planfeststellung für die Änderung des Anschlusses der L 3350, Wehrheim-Mitte, im Zuge der B 456, Umgehung Wehrheim, unter Berücksichtigung der Heisterbachstraße in der Gemarkung Wehrheim
9. Seligenstadt; Raumordnungsverfahren zur Bestimmung der Linienführung zum Neubau der B 448 — Umgehung Seligenstadt
10. Mühlheim/Dietesheim; Planfeststellungsverfahren für den Rückbau und die Auflassung der Eisenbahnüberführung in km 19,272 der Strecke Frankfurt—Göttingen
11. Bauvorhaben Pferdskopf
    hier: Zuschuß an den Naturpark Hochtaunus
12. Erholungsmöglichkeiten auf dem Großen Feldberg
    hier: Wanderheim des Taunusklubs mit Aussichtsturm
13. Kompostierung
14. Vogelschutzhecken
15. Aufnahme von Krediten (vertraulich)

6000 Frankfurt am Main, 30. Januar 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 901 in der Gemarkung Rothenbergen der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Rothenbergen der Gemeinde Gründau im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 3,776 neu (= km 3,776 der von Langenselbold kommenden bisherigen Gemeindestraße)
bis km 4,555 neu (bei km 4,504 der B 40 alt) = 0,779 km

und

von km 5,120 neu (bei km 5,069 der B 40 alt)
bis km 5,152 neu (bei km 0,303/0,000 der K 903) = 0,032 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 901.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises in Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 9, Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6450 Hanau, 20. Januar 1984

Der Kreisausschuß
des Main-Kinzig-Kreises

Öffentliche Ausschreibungen

KREIS OFFENBACH, der Kreisausschuß,

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 06 11/80 68-1

Baumaßnahme:	**Erweiterung der Gesamtschule Dietzenbach, III. Bauabschnitt.**
Gewerk 1:	**Rohbauarbeiten, Erd-, Kanal-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, ca. 14 000 m³ umbauter Raum.**
Baubeginn:	**14 Tage nach Auftragserteilung.**

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung ab dem 30. Januar 1984 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Telefon 80 68-2 83, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, gegen Erstattung der Schutzgebühr von 50,— DM in bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung abgeholt werden.

Angebotsschluß am 1. März 1984, um 14.00 Uhr, Zimmer 1302.

Angebotseröffnung am Donnerstag, dem 1. März 1984 um 14.05 Uhr für Bieter oder deren Bevollmächtigte.

6050 Offenbach am Main, 25. Januar 1984 **Der Kreisausschuß**

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 17 zwischen Ringgau-Lüderbach und der B 7, Bau-km 0—09 bis 0+838,40:

Leistungen u. a.

300 m² Mutterboden abtragen,
7 000 m³ Erdbewegung,
1 600 m² 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (26 cm dick),
500 m² 2. Tragschicht, Gebr. Naturgestein 0/32 mm (10 cm dick),
4 500 m² bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick),
4 400 m² Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick),
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauende: 30. November 1984.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 9. Februar 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad

Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „K 17 bei Lüderbach" einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. März 1984, um 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 34 Werktage.

3440 Eschwege, 26. Januar 1984 **Hessisches Straßenbauamt**

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen am Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für die Erneuerung der Start- und Landebahn Nord öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr. OE 4/84

Zur Ausführung kommen:

Betonabbruch, Erd- und Deckenarbeiten, Kabelrohrkanäle,

- **Aufbruch von ca. 55 000 m² Betondecken,**
- **Herstellung von ca. 55 000 m² Betondeckeneinbau als Flugbetriebsflächen einschl. aller dazu erforderlichen Erd- und Fugenarbeiten,**
- **Herstellung von Kunststoff-Kabelrohrkanälen für Befeuerungsanlagen (ca. 60 000 cbm Bodenbewegung),**

Die Betondecken werden in einlagiger Bauweise, 40 cm stark, auf 20 cm Bodenverfestigung hergestellt.

Zu dieser Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der entsprechenden o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von 70,— DM auf das Postscheckkonto der FAG, Nr. 44 127 600 beim PSchA Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

Schlußtermin für die Anforderung: 10. Februar 1984,

Submissionstermin: Mitte März 1984,

Bauzeit: 2. Mai bis 21. November 1984,

Weitere Auskünfte: Tel. 06 11/6 90-44 20 oder 28 34.

6000 Frankfurt am Main 75, 25. Januar 1984

Flughafen
Frankfurt am Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung über die

Lieferung einer einfachen Gleisverbindung,

Profil Ri 60, Neigung 1 : 9, Spur 1000,

R = 100 m, nach Zeichnung.

Es werden nur Anbieter berücksichtigt, die bei angefragten Gleisanlagen oder Fahrleitungsmasten diese in eigenen leistungsfähigen Fertigungswerkstätten herstellen und zur Abnahme auflegen können. Gleisanlagen sind zur Abnahme fertig montiert aufzulegen. Außerdem ist der Nachweis zu führen, daß in den letzten 3 Jahren Gleisanlagen für Nahverkehrsunternehmen (VÖV-Mitglieder), die Schienenverkehr betreiben, ohne Beanstandung geliefert worden sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der HEAG, Jägertorstraße 207, 6100 Darmstadt, Abteilung Einkauf, angefordert werden.

Einsendeschluß der Angebote: 20. Februar 1984 (Poststempel).

6100 Darmstadt, 30. Januar 1984 **Hessische Elektrizitäts-AG**

Stellenausschreibungen

In der

Gemeinde BURGHAUN, Kreis Fulda,

ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

ab 1. Januar 1985 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Dienstbezüge richten sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (W 6 / A 15).

Burghaun, eine aufstrebende Wohngemeinde ländlicher Prägung (ca. 6 000 Einwohner, 9 Ortsteile), mit kleineren und mittleren Gewerbebetrieben, liegt in der Vorderrhön, 20 km von Fulda, 20 km von Bad Hersfeld entfernt.

Burghaun hat eine gute Infrastruktur und eine ausgezeichnete Verkehrslage.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige und einsatzfreudige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Der/die Bewerber(in) soll die Fähigkeit besitzen, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindeorganen pflegen. Die zweite Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation wird gewünscht. Der/die Bewerber(in) muß bereit sein, seinen/ihren Wohnsitz in der Großgemeinde zu nehmen.

Bewerbungen sollen bis spätestens **30. März 1984, 12.00 Uhr,** mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, amtsärztlichem Zeugnis sowie einem polizeilichen Zeugnis unter dem Kennwort **„Bürgermeisterwahl"** in verschlossenem Umschlag ohne Absenderangabe auf dem äußeren Briefumschlag eingegangen sein. Bewerbungen sind zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Hans-Ludwig Mischitz
Bürgermeisteramt
6419 Burghaun

Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

In der Stadt Waldkappel,
Landkreis Werra-Meißner,

ist infolge Ausscheidens des bisherigen Inhabers nach 27jähriger Amtszeit die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters(in)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung.

Die Stadt Waldkappel mit ihren 15 Stadtteilen hat ca. 5 300 Einwohner. Sie liegt in reizvoller, waldreicher Landschaft im Zonenrandgebiet (an der B 7) und ist als Fremdenverkehrsschwerpunkt ausgewiesen.

Eine Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe befindet sich in der Kernstadt.

An kommunalen Einrichtungen sind u. a. vorhanden: ein beheizbares Schwimmbad, zwei Kindergärten und verschiedene Freizeiteinrichtungen.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die über Erfahrungen in der Personalführung verfügen, grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung (zweite Verwaltungsprüfung oder mehrjährige erfolgreiche Arbeit in einer vergleichbaren Position) besitzen, praktische Erfahrungen in der Kommunalpolitik nachweisen können und befähigt sind, mit den Gremien der Stadt vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Bürger und Kontaktfreudigkeit zu den Vereinen und Partnerstädten werden vorausgesetzt.

Der Bewerber muß bereit sein, nach erfolgter Wahl mit seiner Familie im Stadtgebiet seinen Wohnsitz zu nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **9. März 1984, 15 Uhr,** mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort **„Bürgermeisterwahl"** in verschlossenem Umschlag per Einschreiben zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Hermann Kuder
Büchnerweg 8
3445 Waldkappel-Hasselbach

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei dem Regierungspräsidenten in Gießen

ist aller Voraussicht nach zum 1. Juli 1984 eine Stelle für eine/n

Beamtin/Beamten

des gehobenen bautechnischen Dienstes

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Bauaufsicht und staatliches Bauwesen, Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden, Durchführung der bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren für Bauten des Bundes und des Landes, bauaufsichtliche Fragen des Brandschutzes, Durchführung von Betriebsprüfungen nach DIN 4100 (Schweißerprüfungen).

Anforderungen: Abgeschlossenes Studium, nach Möglichkeit Studienrichtung Hochbau, Ausbildung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst.

Kenntnisse und praktische Erfahrungen: Gesucht wird ein(e) einsatzfreudige(r) Mitarbeiter(in), der (die) Verständnis für bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Zusammenhänge hat; eine mehrjährige Berufspraxis ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Bewerbungen werden erbeten innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Regierungspräsidenten in Gießen,
Postfach 57 20,
6300 Gießen 1.

Der Bewerbung sind ein handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis und Zeugnisse beizufügen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten

sucht

jüngere (n) Volljuristen (in)

als Mitarbeiter(in) in seiner Bonner Dienststelle.

Erwartet werden vor allem

- starkes Interesse an der Mitarbeit bei der Gesetzgebung,
- Verständnis für Probleme der öffentlichen Finanzen und der Wirtschaft,
- gewandtes Auftreten, Kontaktfreude und besonderer beruflicher Einsatz,
- Bereitschaft zur Mitarbeit in politischen Fragen.

Geboten wird eine von den beamten- und tarifrechtlichen Voraussetzungen abhängige Einstellung im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis.

Interessierte Damen und Herren richten ihre schriftlichen Bewerbungen mit Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, Lichtbild und Zeugnisabschriften an den

Hessischen Minister
für Bundesangelegenheiten
Kurt-Schumacher-Straße 2–4
5300 Bonn 1

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Abfallbeseitigungsbetrieb des Kreises Bergstraße

ist umgehend die Stelle eines

Ingenieurs

zu besetzen.

Der Kreis Bergstraße betreibt für die Entsorgung seiner rd. 230 000 Einwohner eine zentrale Hausmülldeponie. Dem Stelleninhaber obliegt die gesamte technische Betreuung und Überwachung der Anlage mit allen auftretenden ökologischen Problemen sowie die Mithilfe bei der Planung und Koordinierung einer langfristigen Entsorgungskonzeption. Die Vertretung der Interessen des Kreises Bergstraße bei allen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren, die in Zusammenhang mit dem Betrieb und den notwendigen Erweiterungen der Zentraldeponie erforderlich sind, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich.

Bewerber sollten über eine entsprechende Ausbildung sowie praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung verfügen.

Die Kenntnisse kaufmännischer bzw. betriebswirtschaftlicher Vorgänge wäre von Vorteil, da der Abfallbeseitigungsbetrieb nach dem Hess. Eigenbetriebsgesetz geführt wird.

Die Vergütung richtet sich z. Z. nach BAT IVa. Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Bewährung nicht ausgeschlossen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den

Kreis Bergstraße — Abfallbeseitigung —
Betriebsleitung, Wasserwerk
6141 Einhausen-Jägersburg
(Tel.: 0 62 51/7 12 93-94)

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen

0 61 22/60 71
Apparat 85

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: Jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag. Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 646 Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. **Der Umfang der Ausgabe Nr. 6 vom 6. Februar 1984 beträgt 48 Seiten.**